

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1927)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Joss, F. / Bösiger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern für das Jahr 1927.

Direktor: Regierungsrat **Fr. Joss.**
Stellvertreter: Regierungsrat **W. Bösiger.**

I. Verwaltung.

Zu Anfang des Berichtsjahres wurden die Angestellten der Direktion und ihrer Unterabteilungen, mit einer Ausnahme, für eine neue Anstellungsdauer von 4 Jahren, vom 1. Januar 1927 an gerechnet, wieder gewählt.

An Stelle des zurückgetretenen H. von Grünigen wurde vom Regierungsrat als Angestellter I. Klasse des kantonalen statistischen Bureaus gewählt: A. Moser, lic. rer. pol., von Arni bei Biglen.

II. Handel, Industrie und Gewerbe.

a. Allgemeines.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1926 der *Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes* bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 3000 wurde im Berichtsjahr in einen jährlichen Staatsbeitrag umgewandelt und in den Voranschlag aufgenommen.

Der «*Saffa* I. Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit» wurde vom Grossen Rat ein Staatsbeitrag von Fr. 75,000, bestehend aus Fr. 50,000 à fonds perdu und Fr. 25,000 in Anteilscheinen, bewilligt.

Die Handels- und Gewerbekammer wurde ermächtigt, der schweizerischen Zentrale für Handel und Exportförderung in Zürich mit Zweigbüro in Lausanne als Mitglied mit einem Jahresbeitrag von Fr. 100 beizutreten.

Am *Chronometer Wettbewerb* des Jahres 1927 an der Sternwarte in Neuenburg beteiligten sich zwei ber-

nische Uhrenfabriken und ein Lehrer des Technikums Biel mit zusammen 61 Chronometern (Gesamtzahl der Chronometer 394). 19 Chronometer bernischer Fabrikation wurden prämiert. Eine bernische Uhrenfabrik erhielt einen Serienpreis, 15 erste, einen zweiten und einen dritten Preis und der Lehrer am Technikum Biel zwei erste Preise. Ein bernischer Regleur wurde mit einem Serienpreis ausgezeichnet. Die Gleichstellung der bernischen mit den neuenburgischen Fabrikanten in bezug auf die Taxe wurde auch für das Jahr 1927 beibehalten. Der ständige Rückgang der bernischen Beteiligung am Wettbewerb veranlasste unsere Direktion, die Frage zu prüfen, ob der Vertrag mit Neuenburg nicht gekündigt werden sollte. Auf Antrag der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer wurde jedoch von dieser Massnahme Umgang genommen. Eine Bestimmung des Wettbewerbsreglements, die nach Ansicht des bernischen Uhrenfabrikantenverbandes die kleinern Fabrikanten von der Beteiligung am Wettbewerb abhält, wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1928 revidiert werden.

Im Berichtsjahr wurden die im Auftrage des Regierungsrates im Jahre 1926 begonnenen Verhandlungen betreffend die Sanierung der unehaltbar gewordenen Verhältnisse in der *Zündholzindustrie* zu Ende geführt. Die Verhandlungen wurden vom Präsidenten des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Nationalrat Dr. H. Tschumi, geleitet. Nachdem sowohl die Bildung eines Preisbildungssyndikats, bestehend aus den schweizerischen Fabriken und den schweizerischen Grosskonsumenten, als auch eine Kontingentierung der Fabrikation, letztere wegen des Widerstandes der kleinen Fabrikanten, ge-

scheitert waren, konnte eine Stilllegung der kleinen, schlecht ausgerüsteten Fabriken durch die grössern mit modernen Maschinen ausgestatteten Fabriken auf dem Wege des Auskaufs herbeigeführt werden. 5 bernische Zündholzfabriken, von welchen drei schon früher die Fabrikation eingestellt hatten, wurden auf diese Weise definitiv stillgelegt. Im Kanton Bern bestehen nunmehr noch 4 Zündholzfabriken, von welchen 3 unter fremdem (schwedischem) Einfluss. Eine Monopolstellung kommt diesen Fabriken nicht zu und eine Übersetzung der Preise ist nicht zu befürchten.

Kantonale Handels- und Gewerbekammer.

1. *Kammersitzungen*. Die beiden ordentlichen Plenarsitzungen der Kammer fanden am 28. März und 3. November statt.

An der ersten Sitzung wurde ein Bericht des Kammersekretariates über die *Anwendung des Warenhandelsgesetzes* entgegengenommen. Es wurde konstatiert, dass die Rechtsprechung bezüglich der Anwendung einzelner Bestimmungen, speziell derjenigen über das unlautere Geschäftsgebaren und das Ausverkaufswesen teilweise noch unsicher ist, ferner betont, dass die Handels- und Gewerbekammer das berufene Organ sei für Auskunftsverteilung und Begutachtung von Fragen auf diesen Gebieten. Das Kammersekretariat Biel erhielt Auftrag, im Jura eine Konferenz mit den Gemeindebehörden zur Orientierung über das Warenhandelsgesetz zu veranstalten.

Die Entwürfe zu neuen *Verordnungen über die Berufslehre im Bäckergewerbe, im Konditorengewerbe sowie im Gärtnergewerbe* wurden gutgeheissen und dem Regierungsrate zur Genehmigung empfohlen.

Zur Frage der *Massnahmen gegen die Überfüllung im kaufmännischen Berufe* nahm die Kammer in gleichem Sinne Stellung wie die Sektion Handel. Eine weitere Einschränkung der Lehrlingszahlen der einzelnen Betriebsinhaber durch Verordnung des Regierungsrates wurde nicht als wünschbar erachtet, dagegen die Aufklärung über die Verhältnisse in den kaufmännischen Berufen durch die interessierten Kreise empfohlen.

Die Kammer beschloss ferner eine Eingabe an die kantonale Justizdirektion betreffend *rechtzeitige Eintragung von neuen Firmen in das Handelsregister*, genehmigte die Überweisung einer Eingabe zum Schutze der Bezeichnung «*Comestibles*» an das eidgenössische Veterinäramt, nahm Stellung gegen die dritte *Steuergesetzinitiative* und stellte Wünsche zuhanden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend die Handelsverträge mit Jugoslavien.

In der Novembersitzung behandelte die Kammer den Entwurf der kantonalen Baudirektion für das *Automobildekret* und stellte eine Anzahl Abänderungsanträge. Die Vorschläge der Sektion Handel zum Vorentwurf zu einem *Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb* von Dr. Germann wurden genehmigt und insbesondere der Einbezug des Ausverkaufswesens in die eidgenössische Gewerbegeetzgebung postuliert. Ebenso stimmte die Kammer den Vorschlägen der Sektion Gewerbe zum Entwurf eines *Bundesgesetzes über den Schutz des Meistertitels* zu. Prinzipiell wurde die Regelung dieser Materie durch Bundesgesetz sehr begrüßt. Die Abänderungsanträge waren zur Hauptsache redaktioneller Natur.

Zur *Motion Vogel betreffend Revision des Warenhandelsgesetzes*, die der Kammer von der Direktion des Innern zur Antragstellung zugewiesen wurde, stattete das Kammersekretariat neuerdings einen Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes ab. Die Kammer kam zum Schlusse, dass das Gesetz vorerst einmal vollständig durchgeführt werden müsse und dass noch zu wenig Erfahrungen vorliegen für eine Revision.

Dem Entwurf zu einer neuen *Verordnung über die Berufslehre im Buchdruckergewerbe* wurde auf Antrag der Sektion Gewerbe zugestimmt.

Über die von der Direktion des Innern geplante *Reorganisation im Lehrlings- und beruflichen Bildungswesen* nahm die Kammer vorerst einen Bericht entgegen und beschloss, in der nächsten Sitzung zu der Frage Stellung zu nehmen. Dem Antrage des Kammersekretariats zu einer Umfrage betreffend *Arbeiterentlassungen durch die Rationalisierung*, dass zu besondern staatlichen Massnahmen keine Veranlassung vorliege, stimmte die Kammer zu. Sie nahm ferner mit Befremden Kenntnis davon, dass einzelne kantonalen Anstalten bei Vergebung von Lieferungen die bernische Industrie zu wenig berücksichtigen und beantragte zuhanden der Regierung entsprechende Weisungen.

2. *Sitzungen der Kammersektionen*. Die Sektion Handel und Industrie befasste sich in der Sitzung vom 17. Januar mit der Definition des Begriffes Warenhaus zuhanden der kantonalen Brandversicherungsanstalt, mit der Frage der Überfüllung der kaufmännischen Berufe, einem Gesuche des Verbandes stadtbernischer Comestibleshändler betreffend Abgrenzung des Begriffes Comestiblesgeschäfte und deren Unterstellung unter die Fleischschauvorschriften, mit der Festsetzung des Saisonschlusses im Textilwarengeschäft mit Rücksicht auf die Ausverkaufsbewilligungen. Ferner wurde der Entwurf eines Normalreglementes über den Ladenschluss genehmigt.

In der Sitzung vom 15. September behandelte die Sektion die Einsprachen gegen das Ladenschlussreglement der Stadt Bern zuhanden des Regierungsrates, ferner den Vorentwurf zu einem Bundesgesetze über den unlautern Wettbewerb, die Frage der Serienverkäufe und die Definition des Hausierhandels zuhanden des eidgenössischen Departementes des Innern.

Die Sektion Gewerbe besprach in der Sitzung vom 25. Oktober den Entwurf zu einer neuen Verordnung über das Lehrlingswesen im Buchdruckergewerbe, sowie den Vorentwurf zu einem Bundesgesetze über den Schutz des Meistertitels und stellte Anträge zuhanden der Kammersitzung.

Der *Lehrlingsausschuss* hielt Sitzungen am 9. Februar, 2. Juni, 28. November und 15. Dezember. Über die Verhandlungen wird unter dem Abschnitt «Berufslehre und Berufsbildung» berichtet.

3. *Kammersekretariat Bern. Legislationen*. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen erreichte einen grössern Umfang als in den Vorjahren, indem die Gesamtzahl der Zeugnisse von 11,231 im Jahre 1926 auf 14,315 im Berichtsjahre anstieg. Auf die einzelnen Bestimmungsländer verteilen sich die Zeugnisse wie folgt:

Bestimmungsland	Zahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse
Belgien und Luxemburg	1
Frankreich	4,929
Französische Kolonien, Besitzungen und Protektorate (Algerien, Tunis usw.) .	76
Griechenland	423
Deutschland.	153
Italien	5,323
Japan	16
Jugoslawien	401
Polen, Danzig	1,009
Ungarn	72
Spanien	1,124
Türkei	287
Estland	19
Lettland	3
Schweiz	196
Syrien	94
Bulgarien	17
Brasilien	21
Andere Länder.	151
Total	<u>14,315</u>

Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahr betrifft vor allem die Länder Italien, Frankreich, Polen und Spanien.

Die bereits im letztjährigen Bericht erwähnte Ausstellung von *Deklarationen für zollfreie Wiedereinfuhr* wurde im Jahre 1927 weitergeführt. Die Zahl der ausgestellten Legistationen betrug 252. An weitern Bescheinigungen sind wiederum zu erwähnen diejenigen betreffend Geschäftsvertreter im Auslande und Bestätigungen über mangelhaften Zustand von Sendungen.

Informationsdienst. Tag für Tag hatten wir eine grössere Anzahl von Anfragen verschiedenster Art betreffend Angebot und Nachfrage für Waren, über Lieferungsmöglichkeiten und Verhältnisse in einzelnen Produktionszweigen und Firmen für In- und Ausland zu beantworten. Mit der neu organisierten schweizerischen Zentrale für Handelsförderung in Zürich und Lausanne, als Nachfolgerin des Nachweisbüros für Bezug und Absatz von Waren, ergab sich von selbst ein ständiges Zusammenarbeiten. Ebenso standen wir wie gewohnt im Kontakt mit unseren Gesandtschaften und Konsulaten. Die Erteilung von Auskünften über Zölle im Auslande ist gegenüber früheren Jahren immer schwieriger geworden, da die Periode der Handelsverträge noch nicht abgeschlossen ist und ständig neue Änderungen eintreten, deren vollständige Nachtragung trotz aller Aufmerksamkeit fast ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wie gewohnt arbeiteten wir in diesen Fragen im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Viel Wechsel besteht auch in den Vorschriften betreffend Zollfakturen, Konsularfakturen und andern Einfuhrformalitäten, über die wir unsere Exporteure nach Möglichkeit zu orientieren suchen. Weitere Auskünfte betrafen Ausweise für Handelsreisende, Freipassverkehr, Umzugs-gut, Einfuhrbeschränkungen, Umsatzsteuern usw.

Handels- und Gewerbeförderung. Neben der Ausführung der an den Plenar- und Sektionssitzungen gefassten Beschlüsse und dem Informationsdienst be-

fasste sich das Kammersekretariat an verschiedenen Aktionen zur Handelsförderung. Wir nennen u. a. Mitwirkung an der Durchführung der Schweizerwoche, der Schweizer-Mustermesse in Basel. Wir erteilten Auskünfte über ausländische Messen, veranlassten Besprechungen mit schweizerischen Konsulen anlässlich ihres Aufenthaltes in der Schweiz, vermittelten Vertreter im Auslande, intervenierten auf Ersuchen hin bei Anständen betreffend Warenlieferungen und Zahlungsdifferenzen.

Gutachten. Von den Berichten über volkswirtschaftliche Fragen zuhanden der Direktion des Innern erwähnen wir diejenige über die Wirkung der Rationalisierung auf die Arbeitslosigkeit, über die Definition des Begriffes Warenhaus, über die Hausierverbote der eidgenössischen Lebensmittelverordnung, über die Sanierung in der Zündholzindustrie des Berner Oberlandes. Eine grössere Anzahl von Gutachten betrafen die Anwendung des Warenhandelsgesetzes. Zuhanden der kantonalen Polizeidirektion begutachteten wir eine grössere Zahl von Niederlassungsgesuchen von selbständigen Geschäftsleuten aus dem Auslande, zuhanden des eidgenössischen Handelsregisterbureaus Eintragungen von fraglichen Firmenbezeichnungen. An den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins berichteten wir u. a. über die Frage der internationalen Doppelbesteuerung, über den Schutz der Wappen, Fahnen und andern staatlichen Hoheitszeichen, die Handelsverträge mit Jugoslawien und Frankreich, den Vertrag mit Deutschland über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden, sowie über eine Anzahl Fälle von Neuschaffung und Wiederbesetzung von schweizerischen Konsulaten.

Kammerzeitschrift. Die vierteljährlichen Kammermitteilungen erschienen auch im Berichtsjahr in gewohnter Weise, ebenso die monatlichen Import-Export-informationen. Die erste Nummer brachte wieder die Resultate unserer *Konjunkturerhebungen* über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Da die «Mitteilungen» sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden, so können wir uns hier auf die Wiedergabe des Gesamteindruckes beschränken.

Geschäftskonjunktur 1927. Im allgemeinen kann im Jahre 1927 eine Besserung nicht nur gegenüber dem vorigen, sondern überhaupt gegenüber den letzten Jahren verzeichnet werden. Die Konjunktur ist jedoch gekennzeichnet durch die gedrückten Preise fast auf der ganzen Linie. Es wird etwa gesprochen von einer sogenannten Mengenkonjunktur. Während sonst eine Zeit regern Geschäftsganges immer auch eine Zeit steigender Preise bedeutet, war das im Berichtsjahr nicht der Fall. Die immer noch beschränkte Konsumfähigkeit gewisser Gebiete lässt einen glatten Absatz der in einzelnen Branchen zu starken Produktion nicht zu. Als weiterer Faktor kam die immer stärker werdende Konkurrenz Deutschlands in Betracht, das unter dem Drucke der von nun an sich Jahr für Jahr verschärfenden Reparationszahlungen ausserordentlich intensiv zu arbeiten gezwungen ist. Da die Reparationsschulden nach dem Dawesplane aus dem Export bezahlt werden sollen, so bemüht sich die deutsche Industrie fieberhaft, die durch den Krieg verlorenen Absatzgebiete wiederzuerlösen und übt so einen starken Preisdruck aus.

Wenn unsere Industrie trotzdem Absatzsteigerungen erreichen konnte, so konnte das nur mit starker Anstrengung der Betriebsleistungen erfolgen. Alle Unternehmungen, die voran kommen wollten, mussten rationalisieren, umgruppieren, sich neu einstellen, kämpfen.

Ein Kapitel für sich sind die Klagen über die allzu scharfe Konkurrenzierung unserer Gewerbe und Inlandsindustrien unter sich selbst auf dem Inlandsmarkt. Solange wir die freie Konkurrenz haben, werden solche Klagen nie verstummen. Immer wird der eine in günstigerer Lage sein als der andere, der eine sich besser den Anforderungen der Zeit anzupassen verstehen als der andere, einer die Kräfte mehr anspannen als der andere. Unternehmungen mit rückständiger Betriebsweise werden unerbittlich ausgeschaltet. Auf diese Weise muss sich der Fortschritt Bahn brechen. Kartellierungen und Produktionsregelungen unter Konkurrenten einer Branche können vielleicht eine ungesunde Überproduktion eindämmen und Preisabkommen die Marktverhältnisse bis zu einem gewissen Grade beeinflussen, aber auf die Dauer wird nur der rationelle Betrieb die Oberhand behalten.

Im grossen und ganzen verdient das Wirtschaftsjahr 1927 eine gute Note. Was die Zukunft bringt ist unsicher; aber eines ist gewiss, dass der Kampf auf dem wirtschaftlichen Boden je länger je schwieriger wird und dass er höchste Leistungsfähigkeit fordert. Die alte Wahrheit, dass nur die beste Qualität unserer Arbeit uns auch den Erfolg bringt, muss uns immer wieder neu bewusst werden.

Zusammenstellung des Geschäftsverkehrs des Kammersekretariats Bern. Der Geschäftsverkehr des Kammerbureaus Bern weist für das Jahr 1927 folgende Ziffern auf:

Anzahl der ausgestellten Ursprungszeugnisse	14,315
Ausgegangene Korrespondenz	6,288
Kontrollierte Lehrverträge	2,102
Gebührenmarken wurden verkauft für.	Fr. 12,150
Stempelmarken wurden verkauft für.	» 4,800
Total	<u>Fr. 16,950</u>

Warenhandelsgesetz. Das Jahr 1927 kann als eigentliches Einführungsjahr für das Warenhandelsgesetz gelten. Nachdem sich im ersten Halbjahr seiner Wirksamkeit (2. Hälfte 1926) und auch im Anfang des Berichtsjahres in der Anwendung des Gesetzes da und dort einige Unsicherheit gezeigt hatte, erhielt die Praxis der erinstanzlichen Richter durch einige Urteile der I. Strafkammer des Obergerichtes eine gewisse Wegleitung, so dass die Gerichtspraxis im Laufe des Berichtsjahres nach und nach einheitlicher wurde. Das Kammersekretariat suchte diese Abklärung zu unterstützen durch jeweilige Publikation einer Serie von Urteilen in den Kammermitteilungen, wobei den Gerichtspräsidenten ein Separatabzug zugestellt wurde. Die Kontrolle der Strafurteile für die Anwendung der Art. 1—15 des Gesetzes (Allgemeiner Teil) und das Ausverkaufswesen ergibt für die Zeit der Inkraftsetzung des Gesetzes (15. Juni 1926) bis Ende 1927 folgende Anzeigen:

- 25 Fälle wegen unlauterem Geschäftsgebaren (Art. 8/9),
 2 Fälle wegen unlauterem Wettbewerb (Art. 8/9),
 98 Fälle betreffend Ausverkäufe (Art. 35),
 12 Fälle betreffend Nichteintragung ins Geschäftsregister (Art. 2),
 23 Fälle betreffend Nichtbekanntgabe der Firma.

160 Fälle.

Davon führten 132 Anzeigen zur Verurteilung des Angeklagten zu einer Busse und 28 zum Freispruch. Die Verfehlungen betreffend Nichteintragung ins Geschäftsregister und Nichtbekanntgabe der Firma erfolgten in den meisten Fällen zufolge Unkenntnis der Vorschrift. Auffallend viele Anzeigen erfolgten im Ausverkaufswesen. Hier handelte es sich um den Art. 35, dessen Anwendung naturgemäß in der Praxis sich nicht leicht gestaltete. Die Frage, welche Verkaufsarten als Ausverkauf zu betrachten seien, lässt sich niemals so abschliessend beantworten, dass in der Praxis keine Zweifelsfälle mehr entstehen würden. Immerhin ist auch in diesem Punkt durch oberinstanzliche Urteile eine gewisse Abklärung geschaffen worden, so dass sich die Zahl der Anzeigen in Zukunft vermindern dürfte. An Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden wurden eine grössere Zahl von Auskünften über die den Gemeinden obliegende Handhabung der Ausverkaufsvorschriften erteilt.

Nach Art. 10 kann die Direktion des Innern in Fällen von unlauterem Geschäftsgebaren und unlauterem Wettbewerb zur Verfügung der weitern Massnahmen angerufen werden. Das Kammersekretariat stellte im Berichtsjahr in 35 Fällen Begutachtungen zuhanden der Direktion des Innern aus. Gemäss diesen Anträgen wurden eine Anzahl der Angeschuldigten verwarnt und eine weitere Zahl dem Richter überwiesen. In einigen Fällen konnte den Begehren der Interessenten keine Folge gegeben werden, da der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes oder des unlauteren Geschäftsgebarens nicht vorlag.

Vom Rechte, den *Ladenschluss* gemäss Art. 11 des Gesetzes verbindlich zu ordnen, haben im Berichtsjahr 11 Gemeinden Gebrauch gemacht, nämlich die Gemeinden Pieterlen, Bolligen, Oberburg, Rüegsau, Hasli, Herzogenbuchsee, Bönigen, Bern, Spiez, Langenthal und Delsberg. Sämtliche Reglemente konnten vom Regierungsrate genehmigt werden. Gegen das Ladenschlussreglement der Stadt Bern waren innert nützlicher Frist drei Einsprachen eingereicht worden. Zwei davon wurden als unbegründet abgewiesen und die dritte, diejenige des stadtbernischen Apothekervereins, insoweit berücksichtigt, als die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Verfügungen der kantonalen Sanitätsdirektion mit Bezug auf den Dienst der Apotheken erfolgte.

Über die Anwendung der vielbesprochenen Angestellenschutzartikel 12—14 bestehen immer noch verschiedene Auffassungen. Wie bereits im vorjährigen Berichte angeführt, kam die Direktion des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der kantonalen Justizdirektion dazu, die „Geltendmachung von bezüglichen Ansprüchen auf den Zivilweg zu verweisen, da das Gesetz keine Strafbestimmungen für Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen enthält. Durch die Motion Vogel kam die Frage in der Novemberession des Grossen Rates zur Sprache. Durch die Motion

wurde die Regierung eingeladen, das Warenhandelsgesetz einer Teilrevision zu unterziehen, wobei der Motionär die Aufstellung von Strafbestimmungen zu den Art. 12—14 im Auge hatte. Bei Begründung der Motion wurde angeführt, dass die Angestelltenschutzbestimmungen beim jetzigen Zustande vielerorts nicht eingehalten werden, da der Angestellte aus wirtschaftlichen Gründen meist nicht klagen könne. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, dass in solchen Fällen wegen unlauterem Wettbewerb gemäss Art. 9 des Gesetzes vorgegangen werden könnte. Der Direktor des Innern sagte eine nochmalige Prüfung der Frage zu, lehnte jedoch die Revision des Gesetzes namens der Regierung ab, da das Gesetz noch kaum überall vollständig eingeführt sei und vorerst weitere Erfahrungen gemacht werden müssen, bevor man an eine Revision herantrete könne.

Bericht der Uhrensektion.

Das Jahr 1927 darf, was die innere Organisation und Sanierung der Uhrenindustrie anbelangt, als ein ereignisreiches bezeichnet werden. Am 1. Januar 1927 hat der Ebauches Trust die Tätigkeit begonnen. Die Rohwerkfabrikation (Ebauches) bildet die Basis der Uhrenfabrikation, infolgedessen ist diesem Zusammenschluss besondere Wichtigkeit zugekommen. Bei der Gründung waren 70 % der Produktion kartelliert, Ende 1927 werden über 90 % dem Kartell angeschlossen sein. Am 12. Oktober erfolgte die Gründung der Kundenvereinigung in Biel. In der Konvention ist vorgesehen, dass die Rohwerke bei den dem Kartell angeschlossenen Firmen zu beziehen sind, andererseits anerkennt der Trust *nur eine* Kundenvereinigung. Dissidenten Käufern, welche die Vereinigung ablehnen, werden Rohwerke nur mit einem 20 %igen Preiszuschlag geliefert. Als ein weiterer Fortschritt ist der Zusammenschluss der Bestandteilefabrikanten abgekürzt «Ubah» am 12. Dezember zu verzeichnen. Dieser bedeutenden Vereinigung sind 17 Branchengruppen angeschlossen (weitere werden folgen) welche unter sich und mit Kunden eine Kollektivkonvention eingehen, die die gegenseitigen Verpflichtungen regelt. Für diejenigen, welche die Vorschriften nicht einhalten, sind Sanktionen vorgesehen. Um solche wirksam zu gestalten, hat jeder Kontrahent eine reelle Bankgarantie von Fr. 5000 zu leisten. Branchengruppen können für die Gesamtzahl ihrer Mitglieder diese Garantie übernehmen, oder es können schweizerische Wertpapiere hinterlegt werden. Zur Erleichterung der Kontrolle ist jeder Kontrahent verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen und eine geordnete Buchhaltung zu führen. Alle Anstände sollen durch ein Schiedsgericht erledigt werden.

Am 5. Januar 1928 ist die Treuhandstelle für die Uhrenindustrie gegründet worden, welcher die wichtige Aufgabe gestellt ist, die Kreditkontrolle mit Hilfe der Banken und die Kollektivkonventionen zu überwachen. Eine wichtige Konvention fehlt noch, diejenige mit den Uhrenfabrikanten, also diejenigen welche die Taschenuhr fertig erstellen, sei es im eigenen Fabrikgebäude oder als Fabrikant-Etablisieur. Letzterer kauft alle die notwendigen Bestandteile und remontiert sie dann in seinem Atelier. Sitz dieser Institution ist Biel. Die Gründungsgeneralversammlungen der «Ubah» und obiger Stelle fanden in den Räumen der Handelskammer Biel statt.

Vor einem Jahre haben wir die Aussichten für die Uhrenindustrie als nicht besonders günstig, aber auch nicht zum Verzweifeln beurteilt. Im Laufe des Jahres 1927, abgesehen von den ersten zwei Monaten, hat sich die Lage verbessert. Ausgeführt wurden:

	Stück	q	Wert in Franken
1913	13,815,727	2720	147,017,366
1923	14,367,579	2239	216,552,000
1924	18,951,764	1830	273,157,000
1925	21,161,343	2024	302,330,407
1926	18,851,920	2034	258,260,617
1927	20,198,581	2057	273,244,311

Die Zunahme gegenüber 1926 beträgt 1,346,661 Stück oder 7 %; wenn im Werte eine analoge Preisgestaltung wie 1926 festzustellen wäre, so müsste die Ausfuhrsumme wenigstens Fr. 5,827,000 höher sein. Leider haben die Verkaufspreise, welche zu niedrig sind, keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Abwärtsbewegung hat sich langsam weiterentwickelt, so dass das Endergebnis im Vergleich zum Vorjahr eher niedriger ist.

Die Ausfuhr von Rohwerken hat sich im Werte seit 1924 verdoppelt; 1924 Fr. 2,837,000 und 1927 Franken 5,548,554. Eine grössere Zunahme weisen die fertigen Bestandteile auf, 1926 Fr. 11,719,891, 1927 Fr. 15,804,786. Hauptabnehmer für letztere sind Deutschland, Frankreich, Polen, Japan, Vereinigte Staaten von Nordamerika. Mit Rohwerken und fertigen Bestandteilen (Chablons genannt) wird im Auslande die Uhr aufgebaut. Obige Länder können für die schweizerische Uhrenindustrie gefährliche Konkurrenten werden. Zu diesen nicht erfreulichen Feststellungen ist zu erwähnen die zunehmende Gehäusefabrikation im Auslande, wir erwähnen dabei die Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Japan, Deutschland und andere Staaten, wo Anfänge zu verzeichnen sind, wie in Belgien, Tschechoslowakei, Österreich, Polen und Australien. Letzteres Land hat die Bestimmung aufgestellt, dass für die eingeführten fertigen Taschenuhrenwerke der Zoll erlassen werde, wenn dieselben in die in Australien fabrizierten Goldgehäuse eingesetzt werden.

Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei ist nach mühevollen Unterhandlungen am 12. Juli 1927 in Kraft getreten. Er hat für verschiedene Taschenuhrenpositionen Zollreduktionen und eine Präzisierung in der Bezeichnung gebracht.

Die Auswirkung des Handelsvertrages mit Deutschland, in Kraft seit 1. Januar 1927, brachte für courante Genres Enttäuschungen. Der Absatz dieser Genres wird erschwert durch die zunehmende Fabrikation in Deutschland.

Die Zolltarifverhandlungen mit Frankreich sind glücklicherweise Anfang 1928 zum Abschlusse gelangt. Die schweizerische Uhrenindustrie hat statt sehr hohen Wertzöllen spezifische Zölle verlangt. Diesem Begehr ist nach zähen Unterhandlungen Folge gegeben worden. Mit der Annahme des Abkommens wird das komplizierte Kontingentierungssystem aufgehoben. Die Ansätze entsprechen der Entwertung der französischen Valuta.

Von den 59 Ländern, welche in der Handelsstatistik als Abnehmer verzeichnet sind, weist der Grossteil 33 eine Entwicklung der Geschäftsbeziehungen im Vergleich zu 1926 auf; bei 26 ist der Verkehr etwas zurückgegangen.

Als beste Abnehmer sind zu verzeichnen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche trotz hohen Einfuhrzöllen ein Fünftel unserer Produktion abnehmen. Nicht zu übersehen ist, dass die U. S. A. eine gut entwickelte Standarduhrenindustrie besitzen, deren jährliche Produktion auf zirka 190 Millionen Franken veranschlagt wird; sie ist seit einigen Jahren stabil geblieben. Leider suchen die U. S. A. durch oft willkürliche Zollauslegungen die Einfuhr zu erschweren. Im Jahre 1927 sind die Automobiluhren mit so hohen Ansätzen belegt worden, dass der Absatz hierfür fast verunmöglicht wird. Dann folgen Deutschland, England, Japan, Italien, Australien, China. Die Verbindungen mit Japan sind mit grossen Schwierigkeiten verbunden wegen dem alle Grenzen überschreitenden Protektionismus, welcher mithilft, die Produktion im eigenen Lande zu fördern. Nach Japan können nur fertige Werke oder sogar nur zerlegte (Chablons) verkauft werden.

Trotz allen Schwierigkeiten geniesst die schweizerische Uhrenindustrie im Auslande grosses Ansehen. Die Überlegenheit kann nur aufrecht erhalten werden durch die Qualitätsverbesserung und Herausbringung von Neuheiten. Zu denselben gehören Penduletten in allen möglichen Variationen, Kugeluhren (sogenannte Boules), Automobil- und Flugzeuguhren, Pendentifs, Portefeuilleuhren und Briefbeschwerer. In Armbanduhren bestehen so viele Phantasieformen in allen möglichen Ausführungen, dass sie immer einen guten Absatz finden.

Die Uhrengehäusefabrikation in edlen Metallen hat, was die Kontrolle über den Feingehalt anbelangt, gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 338,015 Stück zu verzeichnen. Dieselbe beträgt für Platingehäuse 1572, für Goldgehäuse 255,236 und für Silbergehäuse 131,207. Der Anteil des Kantons Bern an dieser Fabrikation beträgt 33,5 %.

Abgestempelt auf ihre Feinheit wurden:

	1913	1925	1926	1927
Platingehäuse	—	11,830	7,112	8,684
Goldgehäuse	815,038	1,188,180	1,160,985	1,416,221
Silbergehäuse	2,986,651	1,894,638	1,176,601	1,307,808
	3,801,689	3,094,648	2,844,698	2,732,713

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Edelmetallkontrolle hat uns zu verschiedenen Malen beschäftigt. Das Gesetz aus dem Jahre 1880 ist etwas veraltet, zudem sind Verordnungen aus dem Jahre 1917, die damals infolge der Generalvollmachten des Bundesrates entstanden sind, in das neue Gesetz überzuführen. Zur Vernehmlassung liegt der dritte Entwurf vor. Für einzelne Bestimmungen, Kontrolleierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren und die obligatorische Kontrolle der Bijouteriewaren, konnte eine Einigung bei den interessierten Kreisen nicht erzielt werden. Die Goldschmiede und Bijouteriefabrikanten haben obigen Vorschriften die Zustimmung nicht erteilt.

Exportförderung. Die permanente Ausstellung verzeichnet einen zunehmenden Besuch; zahlreiche Einkäufer wollen sich über die in unserem Tätigkeitsgebiet erzeugten Genres orientieren. Zufolge gemachten Beobachtungen sind neue Geschäftsverbindungen angeknüpft worden. Wir werden im Laufe des Jahres 1928, da verschiedene Schaukästen frei sind, dafür sorgen,

dass sich neue Aussteller an dieser äusserst günstigen Propaganda beteiligen. Wir haben auch im Frühjahr 1927 an der Mustermesse Basel eine Kollektivbeteiligung durchgeführt. Durch unser im 18. Jahr erscheinendes Bulletin haben wir die Uhrenindustriellen von allen Veränderungen, die sich aus dem internationalen Handel ergeben, orientiert, namentlich über Zölle, Anbringung von Marken usw. Wir veröffentlichten 114 Gesuche um Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Kreditschutz. Als neutrale Stelle werden wir wiederholt ersucht, durch Präsidieren von Gläubigerversammlungen die Interessen unserer Auftraggeber zu wahren. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass verschiedene Verbände der Uhrenindustrie beschlossen haben, Nachlassbegehren unter 50 % Vergleichsofferte nicht mehr zuzustimmen.

Verschiedenes. Das Vermögen der Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie betrug am 31. Dezember 1927 Fr. 144,000 in 4½, 4¾ und 5 % Obligationen des Kantons Bern und Franken 577 Kontokorrentguthaben, Total Fr. 144,577. Die Rechnung ist von der Direktion des Innern genehmigt worden.

In eingehenden Beratungen hat die Uhrensektion zum Statutenentwurf einer paritätischen Arbeitslosenkasse, aufgestellt vom kantonalen Arbeitsamt, Stellung genommen. Das Sekretariat erhielt Auftrag, einen Gegenentwurf für eine öffentliche Kasse auszufertigen und zwar aus folgenden Erwägungen. Die Uhrenindustriellen aller Branchen dürfen nicht mit neuen Abgaben belastet werden. Diese Kasse soll allen, Arbeitern und Arbeiterinnen, zugänglich gemacht werden. Durch eine paritätische Kasse würden die Heimarbeiter, und deren Anzahl hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen, nicht erreicht. Bei Krisen ist es namentlich diese Arbeiterkategorie, die am meisten von der Arbeitslosigkeit betroffen wird. Die Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit wird uns weiterhin stark beanspruchen.

Tätigkeitszusammenstellung. Im Laufe des Jahres haben wir ausser den Fragen die regelmässig von uns zu erledigen sind, folgende Geschäfte behandelt: Begutachtungen von Einreisegesuchen von Spezialarbeitern und Niederlassungsgesuchen von Selbsterwerbenden, von Handelsregistereintragungen, über Fabrik- und Handelsmarken, namentlich bei ausländischen Zollbeanstandungen. Eingehend beschäftigte uns der Handelsvertrag mit Frankreich. Über den grenznachbaren Verkehr mit Frankreich haben wir bei 25 Gemeinden eine Erhebung durchgeführt, um zu erfahren ob an den bestehenden Vorschriften vom 23. Februar 1882 Abänderungen vorzunehmen seien. Von 3 Gemeinden sind Vorschläge eingelangt über die Neuregelung des Futtermittelverkehrs und des Viehverkehrs. Konferenz mit den Gemeinden des Dachsfeldertales über zu leistende Beiträge an die gewerbliche Fortbildungsschule Dachsfelden. Aussprache mit den grösseren Gemeinden des Jura über die Durchführung des Gesetzes über den Warenhandel. Letzteres hat uns ausserordentlich stark beschäftigt für Auskunftserteilung an Gemeinden, Verbände und Private. Ausfertigung von Expertisen. Beantwortung von Anfragen über Einführung neuer Industrien. Propaganda zugunsten der

Uhrenindustrie in den Ländern Deutschland, England, Österreich, Schweden. Bericht über den Stand der Rationalisierung in der Uhrenindustrie. Verhandlungen mit den Interessenten über die Festsetzung der Wertzölle für Rosskopfuhren in England. Ausfertigen von Berichten an die schweizerische Gesandtschaft, Handelsabteilung in London. Antrag an die Direktion des Innern, den Vertrag mit dem Kanton Neuenburg über die Beobachtung der Uhren am Observatorium nicht zu kündigen. Die Frage der Schaffung eines eidgenössischen Beobachtungsbulletins soll trotz Ablehnung des eidgenössischen Finanzdepartements, Kommission für Mass und Gewicht, weiter verfolgt werden. Mitwirkung bei Durchführung der Schweizerwoche. Sehr eingehend haben uns die Verkehrsfragen beschäftigt, namentlich die Entwicklung des Nord-Südverkehrs und umgekehrt über Delle-Lötschberg-Mailand. Abhaltung einer Konferenz mit den Lehrlingskommissionen des Jura über die Durchführung der Verordnungen, Berufsberatung und Lehrlingshaltung, Aufstellung neuer Wegleitungen für den Reglageberuf.

Das Jahr 1927 weist folgenden Geschäftsverkehr auf:	
Ausgestellte Ursprungszeugnisse	Fr. 9,829
Für andere Zeugnisstellen beglaubigte Fakturen	176
Wiedereinfuhrbescheinigungen gemäss Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das schweizerische Zollwesen	215
Beglaubigte Fakturen für französisches Kontingent und Bescheinigungen aller Art	6,280
Total	16,500
Ausgegangene Briefe	2778
Zirkulare aller Art	1410
Lehrverträge kontrolliert	1148
Telephonische und mündliche Auskünfte, täglich zirka	25

Die Zeugnisse verteilen sich auf folgende Länder: Frankreich und französische Kolonien 7827; besetztes Gebiet von Deutschland 76; Italien 756; Polen und Freistaat Danzig 460; Jugoslawien 70; Spanien 78; Türkei 479; Diverse wie Abessinien, Belgien, Ecuador, Griechenland, Japan, Portugal, Rumänien, Ungarn 83.

Als Hauptbranchen beschäftigten uns Gross- und Taschenuhren und deren Bestandteile, außerdem Baumaterialien (Holz, Kalk, Zement), Bestandteile für Radio,

elektrische Bestandteile, Automobil- und Fahrradindustrie, Metalle, Maschinen, Messerschmiedwaren.

Der Presse sind zahlreiche Mitteilungen aller Art übermittelt worden. Der Sekretär wohnte zahlreichen Versammlungen bei und hielt über aktuelle Fragen Referate.

An Einnahmen haben wir zu verzeichnen:

Für Stempel- und Gebührenmarken	Fr. 13,446
Vergütung der Justizdirektion für Benützung des Sitzungssaales	» 800
Für Aufbewahrung der Patentschriften. . . .	» 400
Total	Fr. 14,646

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Die Kammer hat wie im Jahre 1926 die Haupttätigkeit auf die Förderung der Konzentrationsbestrebungen gelegt. Leider ist es ihr nicht möglich gewesen bei den Interessenten eine Einigung über die Bezeichnung des «Golddoublé» herbeizuführen. Begutachtung des dritten Gesetzesentwurfes über die Edelmetalle, Verteilung des französischen Kontingents, ausländische Konkurrenz, Normalisationsbestrebungen, waren Fragen, welche eine eingehende Behandlung erfuhren. Die Amtsdauer der 14 Delegierten, welche der Kanton Bern abzuordnen hat, ist am 31. Dezember 1927 abgelaufen, die Neuwahl durch den Regierungsrat für die Periode 1928 bis 1930 erfolgte Anfang März 1928.

b. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Am Ende des Jahres 1926 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt 1297 Betriebe. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 48 und von der Fabrikliste gestrichen 66 Geschäfte, so dass die Liste auf Ende des Jahres 1927 einen Bestand von 1279 Etablissementen aufweist (I. Kreis: 527, II. Kreis: 752).

Pläne von Fabrikbauten wurden nach erfolgter Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat und zum Teil durch die «Suva» in bezug auf Unfallverhütung, 89 genehmigt. Davon entfielen 20 auf Neubauten und 69 auf An-, Um- und Erweiterungsbauten. Nach Einholung eines amtlichen Ausweises über die Erfüllung der vom Regierungsrat an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen wurden 81 Betriebsbewilligungen erteilt, wovon 9 nur provisorisch.

Im weiteren wurden 34 Fabrikordnungen und die Statuten einer Fabrikkrankenkasse genehmigt.

Überzeitarbeitsbewilligungen wurden im Berichtsjahre erteilt:

	Gewöhnliche Überzeitarbeit	Überzeitarbeit am Samstag	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Dauer der Bewilligungen
A. Von der Direktion des Innern: 138	107 0,15—2 Std.	10 0,30—4 Std.	14 8 Std.	7 8 Std.	$\begin{cases} 10-20 \text{ Tage, bzw.} \\ 2-6 \text{ Samstage } \\ 6-157 \text{ Nächte } \\ 1-4 \text{ Sonntage } \end{cases}$
B. Von den Regierungsstatthalterämtern: 157	101 0,15—2 Std.	33 $1/4-4^{1/2}$ Std.	10 2-8 Std.	13 4-8 Std.	$\begin{cases} 1-10 \text{ Tage, bzw.} \\ 1-2 \text{ Samstage } \\ 1-6 \text{ Nächte, } \\ 1 \text{ Sonntag } \end{cases}$

Zu diesen, von der Direktion des Innern und den Regierungsstatthalterämtern erteilten Bewilligungen kamen noch 388 vom eidgenössischen Volkswirtschafts-

departement einzelnen Fabriken für eine Zeit bis zu 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52 Stundenwoche).

Sie betrafen folgende Industrien:

1. Uhren- und Uhrenbestandteile	199
2. Maschinen- und Metallindustrie	65
3. Holzbearbeitung	29
4. Lebens- und Genussmittel	11
5. Textilindustrie	14
6. Leder- und Schuhfabrikation	20
7. Baugeschäft, Zement- und Kunsteinfabrikation	8
8. Chemische und verwandte Industrien	2
9. Waschanstalten	3
10. Ofenfabrikation	1
11. Töpferei	3
12. Feuerwerkfabrikation	2
13. Karosserie	4
14. Hutfabrikation	5
15. Schneiderei	4
16. Stickerei	15
17. Pferdehaarspinnerei	1
18. Filzfabrikation	2
Total	<u>388</u>

Ausserdem wurden an bestimmte Industrien zeitlich beschränkte Bewilligungen zur Einführung der 52-Stundenwoche erteilt (generelle Bewilligungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. März 1927 und 23. Juni 1927).

Die von der Direktion des Innern erteilten Bewilligungen bezweckten die Ausführung dringender Aufträge mit kurzen Lieferfristen. Alle Gesuche waren empfohlen.

Strafanzeichen wegen Übertretung der Vorschriften des Fabrikgesetzes wurden 37 eingereicht, Verwarnungen 8 erteilt. Die Strafklagen wurden durch Bussen von Fr. 5 bis 100 erledigt. In den auf Ende 1926 noch ausstehenden Straffällen wurden Bussen von Fr. 20 bis 200 ausgesprochen.

c. Vollzug des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Auf Ende des Berichtsjahres waren dem kantonalen Gesetz unterstellt 1081 Betriebe mit 2058 Arbeiterinnen. (Ende 1926: 1100 Betriebe mit 2069 Arbeiterinnen.)

Überschreitungen der Maximalarbeitszeit ohne Bewilligung wurden nur aus der Stadt Bern gemeldet, wo deswegen in 4 Fällen Strafanzeige erstattet wurde.

Überzeitbewilligungen für kurze Zeit (Inventur und Festzeit) wurden von der Stadtpolizei Bern 18 erteilt, von der Direktion des Innern 9.

Die im Jahre 1924 gewählte Inspektorin, Frau Hedwig Lotter in Bern, wurde beauftragt, in 37 Ortschaften Inspektionen vorzunehmen. Ihr Schlussbericht lautet auszugsweise:

Die Inspektionen erstreckten sich dieses Jahr auf weniger Ortschaften und Betriebe als die beiden vorigen Jahre. In 13 Amtsbezirken wurden 37 Ortschaften mit 130 Betrieben besichtigt. Mit den Gemeindebehörden waren weniger Widerstände auszufechten als zu Anfang der Inspektionen; an vielen Orten fand die Inspektorin Entgegenkommen. Dagegen sind die Behörden, die über das Gesetz nicht im klaren sind oder die jeglicher Art

von Frauenschutz interesslos gegenüberstehen, noch immer zahlreich. Die Inspektion erstreckte sich auf verschiedene Berufsgebiete, namentlich Schneiderei, Knabenschneiderei, Modisten, Weissnäherei, Coiffeusen, und sodann auf die Uhrmacherei. Wäschereien kamen dieses Jahr weniger in Betracht.

In der Uhrmacherei sind fast ausschliesslich Arbeiterinnen zu treffen, da sich die Anlernzeit, die keine eigentliche Lehrzeit genannt werden kann, nur auf einige wenige Wochen erstreckt. In der Ajoie spielt der Alkohol immer wieder in die Verhältnisse hinein, indem die Eltern der Arbeiterinnen sich mit jeglicher Arbeitsbedingung ihrer Töchter zufrieden geben, wenn sie nur Geld einträgt. Hier, wo die Ateliers meist in alten Häusern untergebracht sind, bieten die Arbeitsräume, und namentlich die Aborte Grund zur Beanstandung. An verschiedenen Orten der Uhrmachersgebiete mussten Vorstellungen wegen zu grosser Lohnabzüge für verdorbene Arbeit gemacht werden. Zu lange Arbeitszeit, die gewohnheitsmässig eingehalten wird, musste in zwei Fällen gerügt werden.

Bei Schneiderinnen, Weissnäherinnen und Knabenschneiderinnen wurden zum allergrössten Teil Lehrtochter getroffen. Grund zu Beanstandungen gab an sehr vielen Orten die allzulange Arbeitszeit. Viele Schneiderinnen und auch Modistinnen finden es ganz in der Ordnung, dass die jungen Mädchen nach Arbeitsschluss die Arbeit nicht selten auf grosse Entfernung hin vertragen. Bei einigen Schneiderinnen wurde geklagt, dass sie sich um die Lehrtochter wenig mehr bekümmern, sobald sie das Lehrgeld besitzen. In einigen Fällen musste die Inspektorin Vorstellungen machen, wenn die Meinung vertreten war, dass bei schwächlichen Arbeiterinnen die verminderte Arbeitsleistung durch längere Arbeitszeit kompensiert werden müsse.

Im Coiffeuseberuf wird mit ganz wenigen Ausnahmen weit über 60 Stunden per Woche gearbeitet. In vielen Ateliers wird nur eine ganz kurze Arbeitspause zum Einnehmen der Mahlzeit eingeschoben, statt einer Mittagspause. Das Reinigen der Ateliers geschieht nach der allzulangen Arbeitszeit. In einigen wenigen Ateliers räumen die Arbeitgeber einen freien Nachmittag ein zum Ausgleich der langen Arbeitszeit, was nachahmenswert ist.

Eine strikte Einhaltung der Arbeitszeit ist nicht möglich da, wo Arbeiterinnen und Lehrtochter in Kost und Logis beim Arbeitgeber sind. Leider sind immer wieder zu grosse Anforderungen an die Arbeitskraft der jungen Mädchen und Angestellten festzustellen, hervorgerufen durch die Meinung, dass diese neben der Berufsbetätigung Kindermädchen und Dienstmädchen ersetzen müssen. Dies ist besonders da der Fall, wo sich mehrere kleine Kinder in der Familie befinden.

Die Unterkunftsverhältnisse gaben dieses Jahr weniger Ursache zur Beanstandung, mit Ausnahme eines Falles, da eine Arbeiterin an einem Fremdenort statt in einem Zimmer auf dem Dachboden schlafen musste, und einige wenige Fälle, wo sich benutzte Betten in der Werkstatt resp. im Arbeitsraum vorfanden.

Wenig befriedigend ist an vielen Orten die Unterkunft der Deutschschweizerinnen, die in der französischen Schweiz die Sprache erlernen wollen. Auch hier werden an die jungen, unentwickelten Mädchen meist zu grosse Anforderungen an die Arbeitskraft gestellt.

Sehr gut sind die Verhältnisse da, wo Polizei-inspektorate bestehen.

Eine ganz strikte Befolgung der Bestimmungen des Gesetzes, wie dies beim Fabrikgesetz möglich ist, kann von «kleinen Meistern», die in Betracht kommen, nicht verlangt werden. Deshalb muss den Verhältnissen Rechnung getragen werden, was die Inspektorin nach Möglichkeit auch dieses Jahr tat. Dagegen sind die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Lehrtöchter von den Familienverhältnissen der Arbeitgeber viel mehr abhängig und beeinflusst, als dies in einem Fabrikbetrieb der Fall ist, was schwerwiegend ist, wenn diese Verhältnisse keine guten und harmonischen sind, wie es leider an einigen Orten der Fall war. Es muss immer wieder festgestellt werden, dass Meisterinnen oftmals sehr barsch und launisch gegen ihre Angestellten sind. Um so erfreulicher wirken die schönen Arbeitsverhältnisse, die vielerorts angetroffen werden.

Der Arbeiterinnenschutz ist eine grosse Notwendigkeit; denn die Arbeiterinnen haben nicht den Mut, sich selber zu wehren.

Über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben ist das gleiche zu sagen, wie im letzten Bericht. Die kantonalen Gesetze über das Lehrwesen und den Arbeiterinnenschutz bieten genügend Gewähr, dass die Jugendlichen und die weiblichen Personen den nötigen Schutz geniessen. Eine spezielle Umfrage bei sämtlichen Gemeindebehörden des Kantons hat ergeben, dass im ganzen zirka 12 Betriebe bestehen, welche Jugendliche beschäftigen, die nicht schon den oberwähnten kantonalen Gesetzen unterstellt sind. Es handelt sich um Baugeschäfte, Stein- und Schieferbrüche, Bäckereien und 1 Färberei, welche Handlanger und Ausläufer in jugendlichem Alter beschäftigen, und in welchen Nacharbeit gar nicht in Frage kommt. Gesetzesübertretungen sind denn auch keine gemeldet worden und keine Behörde kam in den Fall, Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

d. Marktwesen.

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat bewilligt:

- Der Gemeinde *Laupen* die Abhaltung von 7 Schweinemärkten, jeweilen am dritten Freitag der Monate Januar, Februar, April, Juni, Juli, August und Oktober.
- Der Gemeinde *Bern* vier Jahrmärkte in Bern-Bümpliz, jeweilen am zweiten Freitag der Monate April, September, Oktober und November.
- Der Gemeinde *Sigriswil* vom Jahr 1928 an die Abhaltung von 3 Vieh- und Warenmärkten in Gunten, jeweilen am dritten Montag in den Monaten April und Oktober, sowie am ersten Montag im November.
- Der Gemeinde *St. Immer* zwei neue Viehmärkte, jeweilen am letzten Freitag im April und am ersten Freitag im September.
- Der Gemeinde *Mühletturnen* für die Jahre 1928 und 1929 die Abhaltung eines Vieh- und Warenmarktes am ersten Montag im April und von zwei Schlachtviehmärkten am zweiten Montag der Monate Juli und Dezember.
- Der Gemeinde *Guggisberg* die Abhaltung des schon seit Jahren tatsächlich durchgeföhrten Kleinvieh-

und Warenmarktes in Ryffenmatt (sogenannter Schafsscheid) am ersten Donnerstag im September.

- Der Gemeinde *Brienz* vom Jahr 1928 an die Verlegung des bisherigen Vieh- und Warenmarktes am letzten Mittwoch im April auf den Montag vor dem Maimarkt in Interlaken (1. Mittwoch im Mai mit Vormarkt am Dienstag) und provisorisch für das Jahr 1928 die Verlegung des bisherigen Vieh- und Warenmarktes am ersten Mittwoch im Oktober auf den ersten Mittwoch nach dem eidgenössischen Betttag im September.
- Der Gemeinde *Gsteig* bei Saanen die Verlegung ihres Vieh- und Warenmarktes vom letzten Freitag im September auf den 25. September.
- Dem Gemeinderat der Stadt *Biel* für das Jahr 1927 die Verlegung des Dezemberjahrmarktes vom zweiten auf den dritten Donnerstag des Monats.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde das im Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vorgesehene *Marktregister* zum Abschluss gebracht. Dasselbe wird noch durch die Anführung der geltenden Marktordnungen vervollständigt werden. 38 Gemeinden des Kantons, die Märkte abhalten, wurden durch Vermittlung des Regierungsstatthalters aufgefordert, Marktreglemente aufzustellen bzw. ihre veralteten Marktreglemente den Bestimmungen des Warenhandelsgesetzes anzupassen.

e. Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Eine Anfrage der städtischen Polizeidirektion von Bern betreffend die Zuständigkeit der Gemeindebehörde für den Erlass eines Ladenschlussreglementes wurde auf Grund von Gutachten der Direktionen der Justiz und des Gemeindewesens dahin beantwortet, dass ein Ladenschlussreglement im Sinne von Art. 11, 1. Absatz, des Gesetzes, von der Gemeinde zu beschliessen sei. Für den Erlass eines Ladenschlussreglementes auf Begehren von Geschäftsinhabern im Sinne von Art. 11, 2. Absatz, sei der Gemeinderat zuständig.

Im weiteren wurde festgelegt, dass die auf Grund der angeführten Gesetzesvorschriften erlassenen Reglemente nur den Ladenschluss an Werktagen zu regeln haben, indem für den Ladenschluss an Sonntagen das Sonntagsruhegesetz und die von den Gemeinden erlassenen Ausführungsverordnungen bzw. die staatliche Ausführungsverordnung gelten.

In 7 Fällen von Gesuchen um Intervention im Sinne von Art. 10 des Gesetzes wurden auf Grundlage des eingeholten Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer vier Klagen als Strafanzeige weitergeleitet und drei durch Verwarnungen erledigt. Zahlreiche Anfragen von Gemeindebehörden und Privaten betreffend die Handhabung der Ausverkaufsbestimmungen des Gesetzes wurden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer beantwortet. Es wurde dabei regelmässig darauf aufmerksam gemacht, dass unser Gutachten nur eine Meinungsäusserung sei, indem die aufgeworfenen Streitfragen definitiv im Strafverfahren durch den zuständigen Richter zu entscheiden seien.

Im übrigen wird auf den eingehenden Bericht der Handels- und Gewerbekammer verwiesen.

f. Gewerbeleute.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden im Jahre 1927 37 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, welche betrafen: 4 Apotheken, 6 Drogerien, 13 Fleischverkaufslokale, 9 Schlachtllokale, darunter ein öffentliches Schlachthaus, eine Gerberei und Pelzzurichterei, ein Lager von pharmazeutischen Produkten, eine Sauerstofffabrik und 3 Sprengstoffmagazine. Gegen 2 Bewilligungsgeesuche waren Einsprachen erhoben worden, die abgewiesen wurden.

Im Berichtsjahr wurden die nachgenannten Systeme von Benzintankanlagen in unserem Auftrage von Sachverständigen untersucht und unter bestimmten Bedingungen als feuer- und explosionssicher anerkannt:

1. Das System «Abag» des Hans Völkli, Ingenieur in Zürich, mit einem Fassungsvermögen des Tanks bis 5000 Liter unter gleichzeitiger Anerkennung der bei diesem System verwendeten Röhrenbündelsicherung als einer erprobten Sicherheitsvorrichtung.

2. Das System «Sasso» der Firma Sausser A.-G., Solothurn, mit der schon früher beim System «Dabeg» als feuer- und explosionssicher anerkannten Kapillarsicherung.

Ein, gestützt auf § 15 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr, gegen die Verfügung einer Ortspolizeibehörde erhobener Rekurs betreffend die Weiterbenützung eines Schuppens zur Einstellung von Automobilen wurde begründet erklärt, weil in diesem Schuppen nur reparatur- oder revisionsbedürftige Automobile mit geleertem Benzinbehälter eingestellt werden.

In Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1923 betreffend fahrbare Motoren wurde das System von fahrbaren Benzinmotoren der Firma Japy frères & Cie. in Beaucourt (Frankreich) von einem Sachverständigen untersucht und in bezug auf Konstruktion und Betriebsweise als genügend solid, zuverlässig und feuer- und explosionssicher anerkannt.

Auf Grund der Verordnung vom 7. April 1926 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen wurden im Berichtsjahr 16 Bewilligungen erteilt. Sie betrafen meistenteils Dampfkessel in Käsereien.

Im Berichtsjahr wurden auf 10 Gewerbekonzessionen von den Berechtigten verzichtet und deren Lösung erwirkt.

85 Schindeldachbewilligungsgeesuchen wurde im Jahre 1927 entsprochen. 34 betrafen Gebäude mit und 51 solche ohne Feuerstätte. Ein Gesuch wurde abgewiesen.

III. Berufslehre und Berufsbildung.

A. Berufslehre.

1. Allgemeines.

Die Ausgaben für das Lehrlingswesen im Jahre 1927 betragen, nach erfolgter Verrechnung des Bundesbeitrages an die gewerblichen Lehrlingsprüfungen, Franken 100,004. 60, blieben also zum ersten Male im Rahmen des bewilligten Kredites.

Bei Anlass der Behandlung unseres Nachkreditbegehrens pro 1926 beauftragte der Regierungsrat unsere Direktion, die Frage zu prüfen, ob der in § 19, 3. Absatz, des Lehrlingsgesetzes aufgestellte Grundsatz: «Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kostenfrei» auch die Vergütung der Verpflegungs- und Reisekosten der auswärts wohnenden Teilnehmer in sich schliesst, wie dies bis heute praktisch durchgeführt worden ist. Wir holten darüber die Ansichtsäusserungen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes und des schweizerischen Gewerbeverbandes ein. Ausserdem wurden die Aufsichtsbehörden über das Lehrlingswesen von sieben Kantonen angefragt, ob in ihren Lehrlingsgesetzen und Verordnungen gleiche oder ähnliche Bestimmungen bestehen, und wenn ja, in welcher Weise dieselben praktisch gehandhabt werden.

Der kantonale Gewerbeverband und die kantonale Lehrlingsprüfungskommission wiesen darauf hin, dass die hiervor angeführte Bestimmung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes immer gleich gehandhabt worden sei, in dem Sinne, dass den auswärts wohnenden Lehrlingen die ihnen durch die Prüfung entstehenden Verpflegungs- und Fahrkosten vergütet wurden. Eine Änderung dieser Praxis würde ihres Erachtens mit dem angeführten Grundsatz in Widerspruch stehen und ausserdem die Teilnahme vieler prüfungspflichtiger Lehrlinge an den Prüfungen in Frage stellen. Der Schweizerische Gewerbeverband wies noch darauf hin, dass der Bund an die Ausgabe für Fahrkosten der Lehrlinge einen namhaften Beitrag leistet.

Aus der Umfrage bei den andern Kantonen ergab sich, dass selbst dort, wo der Grundsatz der Kostenfreiheit für die Teilnehmer an den Prüfungen nicht so deutlich im Gesetz niedergelegt ist, den Teilnehmern Verpflegungs- und Fahrkosten, erstere meistens in Form einer bestimmten Entschädigung, vergütet werden.

Auf Grund dieser Untersuchung mussten wir zur Überzeugung gelangen, dass eine Änderung der bisherigen Praxis nicht möglich sei, und dass nach wie vor den auswärts wohnenden Lehrlingen die Verpflegungs- und Fahrkosten vergütet werden müssen.

Lehrlingsausschuss der Handels- und Gewerbeammer.

Der Lehrlingsausschuss befasste sich im Berichtsjahr zur Hauptsache mit folgenden Angelegenheiten:

1. *Revision der Verordnung über die Berufslehre im Bäckergewerbe.* Die Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit für Lehrlinge unter 18 Jahren gemäss Bundesgesetz von 1922, sowie die Tatsache, dass der Bäckermeisterverband die Verlängerung der Lehrzeit im Bäckergewerbe von 2 auf 2½ Jahre schon seit einiger Zeit durchgeführt hat, veranlasste die Revision der Verordnung für das Bäckergewerbe von 1907. Die Verhandlungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ergab die Zustimmung zur Verlängerung der Lehrzeit auf 2½ Jahre für Bäcker und 3½ Jahre für Bäcker-Konditoren. Für beide Kategorien wurde ein besonderes Ausbildungsprogramm aufgestellt. Ferner wurde die Arbeitszeit auf wöchentlich 60 Stunden festgesetzt, die Nachtarbeit für Lehrlinge unter 18 Jahren nach 10 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens verboten, die Sonntagsarbeit auf 4 Stunden begrenzt, dem Lehrling ein Ferienanspruch von jährlich einer Woche ein-

Anzahl und Anstellungsbedingungen der Lehrlinge im Kanton Bern.

Im Jahre 1927 neu eingeschriebene Lehrverträge.

Beruf	Lehrverträge Anzahl	Vertraglich vereinbarte tägliche Arbeitszeit Stunden								Vertragliche Lehrjahre					Kost und Logis		Lohn mit ohne Kost.u.Logis	Lehrgeld mit ohne Kost.u.Logis	Weder Lohn noch Lehrgeld	Vereinbarte Ferientage								
		8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein			0	bis 3	4-8	9-14	über 14				
		8	8½	9	9½	10	10½	11	1	1½	2	2½	3	3½	4	Ja	Nein			0	bis 3	4-8	9-14	über 14				
Bäcker	176	—	—	3	1	148	2	22	—	—	13	151	10	2	—	169	7	4	4	112	1	55	3	30	131	9	3	
Bauzeichner	22	10	4	5	2	1	—	—	—	—	2	1	19	—	—	—	22	—	19	—	—	3	—	1	12	9	—	
Buchbinder	15	7	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	3	12	—	5	1	6	3	—	—	11	4	—
Coiffeure und Coiffeusen	143	—	—	7	29	53	8	46	—	—	—	1	142	—	—	58	85	5	69	40	1	28	9	10	102	21	1	
Damenschneiderinnen	337	68	31	135	24	79	—	—	—	—	3	318	16	—	—	47	290	2	57	29	9	240	—	—	55	190	92	
Drogisten	20	1	—	5	10	4	—	—	—	—	—	5	15	—	—	3	17	2	16	—	—	2	—	—	2	17	1	
Eisendreher	10	5	1	3	—	1	—	—	—	—	—	2	5	3	—	10	—	10	—	—	—	—	6	4	—	—	—	
Elektriker	79	19	8	33	6	13	—	—	—	—	—	53	22	4	5	74	1	75	1	—	2	—	10	57	12	—	—	
Gärtner	100	—	2	3	10	71	2	12	—	—	7	—	93	—	—	91	9	5	5	57	—	33	4	—	74	20	2	
Gießer	16	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	12	—	16	—	16	—	—	—	—	16	—	—	—	—	
Gipser und Maler	168	12	19	55	8	71	1	2	—	—	—	1	160	7	—	38	130	4	128	15	2	19	—	—	142	25	1	
Glätterinnen	26	1	1	6	—	18	—	—	16	6	3	1	—	—	—	12	14	1	7	1	2	15	—	—	22	4	—	
Kaminfeger	12	1	—	6	—	5	—	—	—	—	—	11	—	1	10	2	4	2	2	—	4	1	1	6	4	—		
Kaufleute	566	152	116	276	10	12	—	—	—	—	34	12	520	—	—	9	557	3	549	1	—	13	—	—	103	451	12	
Köche	39	—	—	—	—	24	4	11	1	—	32	3	3	—	—	39	—	3	2	30	—	4	5	—	21	12	1	
Konditoren	38	—	—	1	—	28	4	5	—	—	—	1	36	1	—	36	2	—	2	29	—	7	—	—	20	16	2	
Knabenschneiderinnen	21	—	3	4	2	12	—	—	—	—	16	4	1	—	—	4	17	—	3	3	1	14	—	—	3	14	4	
Ladentöchter	266	9	24	121	45	67	—	14	—	249	2	1	—	—	13	253	10	251	—	—	5	—	—	231	34	1		
Maurer	80	3	4	18	11	44	—	—	—	—	1	78	1	—	19	61	9	60	1	—	10	36	10	30	4	—		
Mechaniker	231	102	20	50	28	31	—	—	—	—	—	36	106	89	23	205	4	138	13	66	10	—	72	121	19	19		
Metzger	121	2	—	8	2	74	2	33	—	—	5	113	3	—	—	113	8	45	6	1	—	69	32	11	62	15	1	
Modistinnen	43	3	3	24	6	7	—	—	—	43	—	—	—	—	5	38	—	25	1	—	17	—	—	11	31	1		
Sattler und Tapezierer	99	—	6	20	14	44	1	14	—	—	6	80	13	—	61	38	6	37	37	—	19	—	—	76	23	—		
Schlosser und Maschinenschlosser . .	133	34	10	35	15	39	—	—	2	—	—	14	102	15	21	112	2	109	16	1	5	—	59	60	4	10	—	
Schmiede	100	—	—	12	10	78	—	—	—	—	92	7	1	89	11	13	9	36	1	41	—	37	54	9	—	—		
Schneider	80	1	—	3	11	40	5	20	—	—	2	78	—	—	53	27	5	4	32	13	26	—	—	53	24	3		
Schreiner	222	28	9	28	31	120	5	1	—	—	3	20	196	3	88	134	3	140	47	1	31	—	—	178	31	13		
Schriftsetzer und Drucker	35	4	2	21	8	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—	35	—	—	—	5	5	18	7	—	—	—		
Schuhmacher	62	2	1	6	2	39	6	6	—	—	54	8	—	36	26	1	18	22	2	19	—	—	50	11	1			
Spengler	92	12	10	13	15	42	—	—	—	—	64	26	2	37	55	3	54	20	—	15	—	27	45	11	9			
Uhrenindustrie	221	119	42	28	5	24	1	2	82	51	44	11	21	11	1	10	211	1	61	3	40	116	77	38	62	10	34	
Wagner	46	—	—	2	3	41	—	—	—	—	44	2	—	39	7	2	8	21	—	15	—	12	28	4	2	—		
Weissnäherinnen	81	31	7	22	11	10	—	—	2	69	9	1	—	—	11	70	—	35	9	9	28	—	—	11	53	17		
Zahntechniker	11	8	—	3	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	11	—	10	—	—	1	—	—	4	7	—			
Zimmerleute	46	4	2	11	9	17	2	1	—	—	1	42	2	1	12	34	5	33	—	—	8	12	7	24	3	—		
Übrige Berufe	262	53	26	76	27	73	1	6	1	2	28	44	124	48	15	64	198	12	172	21	8	49	17	33	134	62	16	
Total 1927	4019	704	357	1046	356	1331	44	181	116	61	548	685	1838	589	182	1218	2801	155	2174	601	163	926	201	385	2017	1170	246	
Total 1926	4402	769	364	1122	323	1368	105	351	117	64	637	705	1985	619	275	1516	2886	205	2153	788	129	1127	381	461	2011	1293	256	

Gesamtzahl der eingeschriebenen

Beruf	Oberland						Mittelland						Emmental und Oberaargau					
	1923	1924	1925	1926	1927	1923	1924	1925	1926	1927	1923	1924	1925	1926	1927	1923	1924	1925
Kaufleute	129	140	139	147	146	776	782	758	724	744	235	232	239	235	215			
Damenschneiderinnen	125	122	123	98	89	311	275	245	236	277	191	182	177	182	111			
Uhrenindustrie	12	11	9	8	5	8	4	3	10	11	2	3	2	3	40			
Mechaniker	74	71	86	97	75	254	282	264	279	311	99	120	109	116	114			
Schlosser	75	84	81	67	68	185	198	204	217	201	49	50	61	63	56			
Schreiner	101	104	114	97	93	166	200	193	190	193	112	157	161	163	146			
Schmiede	38	36	28	32	26	71	74	64	72	67	87	72	74	79	87			
Schriftsetzer und Drucker	20	28	18	22	16	122	106	115	123	95	23	24	20	26	22			
Sattler-Tapezierer	30	31	31	32	35	79	101	87	116	100	46	52	61	60	46			
Schneider	34	33	35	41	38	74	81	69	65	61	64	56	55	51	52			
Bäcker	44	34	35	33	49	125	118	98	152	143	55	47	58	72	55			
Gipser und Maler	37	47	51	64	70	120	149	142	172	170	50	53	65	72	79			
Wagner	19	25	19	12	11	44	46	48	49	43	55	53	50	68	42			
Giesser	3	2	3	3	1	11	8	6	10	11	3	5	4	7	5			
Spengler	23	17	19	21	22	48	62	77	85	93	27	31	36	39	39			
Weissnäherinnen	7	10	19	14	8	81	69	75	76	82	34	43	29	45	37			
Zimmerleute	19	27	26	15	15	38	48	49	50	45	29	40	41	31	31			
Gärtner	20	24	31	32	43	79	73	75	93	100	48	52	57	59	60			
Schuhmacher	39	37	38	31	33	63	60	58	54	50	42	46	50	52	37			
Elektriker	29	21	21	19	21	61	59	59	72	71	8	11	22	22	20			
Maurer	26	36	36	23	23	69	90	83	68	62	32	46	43	35	32			
Bauzeichner und Techniker	17	18	20	18	13	57	48	33	37	28	3	3	3	7	3			
Coiffeure und Coiffeusen	18	20	18	23	37	59	68	65	107	149	13	10	13	16	20			
Metzger	20	22	23	21	28	54	51	44	51	60	34	42	52	54	46			
Konditoren	15	10	14	21	16	48	54	49	59	58	8	16	16	21	18			
Modistinnen	16	18	17	13	12	47	62	66	63	55	14	20	22	19	7			
Buchbinder	6	4	4	8	6	35	26	33	36	33	6	4	4	5	7			
Knabenschneiderinnen	12	21	13	8	12	24	11	18	20	15	9	7	7	13	9			
Kaminfeger	6	7	5	4	7	21	18	17	16	15	8	3	7	6	3			
Köche	7	8	10	11	13	16	28	22	28	34	0	0	2	3	2			
Eisendreher	7	4	3	3	3	21	24	—	29	23	4	4	6	12	4			
Übrige Berufe	107	129	155	163	181	445	473	673	678	707	130	104	144	142	152			
	1135	1201	1244	1201	1215	3612	3748	3792	4064	4107	1520	1588	1690	1778	1597			

1) Worunter 394 Ladentöchter, 122 Auto- und Velomechaniker, 55 Drogisten, 28 Zahntechniker, 34 Glätterinnen, 27 Photographen, 31 Installateure, 15 Hafner, 15 Goldschmiede, 17 Küfer, 24 Drechsler.

2) Worunter 1883 Lehrtöchter gegen 1865 im Vorjahr.

Lehrlinge im Kanton Bern.

Seeland					Jura					Total am 1. Dezember				
1923	1924	1925	1926	1927	1923	1924	1925	1926	1927	1923	1924	1925	1926	1927
215	236	265	245	259	110	117	117	99	88	1465	1507	1518	1450	1452
148	120	99	89	87	103	86	70	55	53	878	785	714	687	617
102	174	170	112	102	168	309	330	153	248	292	501	514	286	406
113	115	110	107	115	184	198	175	127	155	724	786	744	726	770
73	69	48	79	76	18	29	24	100	25	400	430	448	526	426
90	92	104	92	92	67	61	60	66	58	536	614	632	608	582
41	29	34	47	39	15	15	17	13	20	252	226	217	243	239
26	27	31	31	26	21	27	24	19	15	212	212	208	221	174
33	43	34	39	43	11	12	19	16	14	199	239	232	263	238
25	27	11	11	21	35	19	16	19	13	232	216	186	187	185
54	51	52	75	68	39	33	37	40	33	317	283	280	372	348
45	63	75	72	80	22	30	27	29	27	274	342	360	409	426
20	19	25	24	23	6	2	2	7	5	144	145	144	160	124
1	1	—	—	1	35	24	24	24	24	53	40	37	44	42
25	33	29	31	35	10	8	10	10	11	133	151	171	186	200
22	25	17	17	25	6	10	7	8	7	150	157	147	160	159
15	24	29	29	23	5	8	4	6	5	106	147	149	131	119
31	29	34	33	36	11	11	11	10	6	189	189	208	227	245
33	26	18	22	17	36	22	17	13	17	213	191	181	172	154
32	21	27	29	31	1	0	7	6	6	131	112	136	148	149
13	16	24	25	27	2	3	5	3	2	142	191	191	154	146
6	11	11	14	10	8	4	6	7	3	91	84	73	83	57
29	30	34	34	54	13	9	14	17	26	132	137	144	197	286
32	24	31	31	39	13	20	15	11	21	153	159	165	168	194
9	11	11	13	9	9	14	11	10	9	89	105	101	124	110
27	19	11	11	13	9	10	3	6	4	113	129	119	112	91
9	10	5	6	8	4	4	2	2	2	60	48	48	57	56
4	7	7	6	6	1	0	—	—	0	50	46	45	47	42
4	1	2	2	2	1	4	4	7	6	40	33	35	35	33
1	1	5	7	6	0	0	—	—	0	24	37	39	49	55
6	6	5	8	6	1	0	—	8	10	39	38	36	60	46
93	113	111	117	135	44	55	39	36	60	819	874	1108	1136 ¹⁾	1235 ¹⁾
1377	1473	1499	1458	1514	1008	1144	1097	927	973	8652	9154	9322	9428 ²⁾	9406 ²⁾

geräumt und die Zahl der Lehrlinge für einen Meister ohne Gesellen auf einen Lehrling, für Meister mit einem Arbeiter auf zwei Lehrlinge beschränkt. Die Verordnung wurde am 10. Mai 1927 vom Regierungsrat genehmigt.

2. *Revision der Verordnung über die Berufslehre im Konditorengewerbe.* Ebenfalls wegen der neuen Ordnung der Nachtarbeit für Jugendliche, musste die Verordnung über die Berufslehre im Konditorengewerbe revisiert werden. Nach den Verhandlungen mit den Berufsverbänden wurde nebst dem Nachtarbeitsverbote ferner neu in die Verordnung das Ausbildungsprogramm sowie der Anspruch des Lehrlings auf jährlich eine Woche Ferien aufgenommen. Der Regierungsrat genehmigte die Verordnung mit derjenigen für das Bäckergewerbe am 10. Mai 1927.

3. *Revision der Verordnung über die Berufslehre im Gärtnergewerbe.* Aus Besprechungen mit dem kantonal-bernischen Handelsgärtnerverbande resultierte der Entwurf zu einer neuen Verordnung im Gärtnergewerbe. Dieselbe brachte eine Differenzierung der Lehrzeiten für den allgemeinen Gärtnerberuf auf 3 Jahre, für Gemüsegärtner 2 Jahre, Baumschulgärtner 3 Jahre, Topfpflanzengärtner 3 Jahre, Landschaftsgärtner 3 Jahre und Blumenbinder 2 Jahre. Die normale Arbeitszeit wurde auf 60 Stunden wöchentlich herabgesetzt und für Beschäftigung bis 66 Stunden bei dringenden Arbeiten im Sommer ein Ausgleich im Winter vorgeschrieben, dem Lehrling ein Ferienanspruch von einer Woche eingeräumt, die Zahl der Lehrlinge entsprechend der Normierung des schweizerischen Gärtnermeisterverbandes festgesetzt und das Ausbildungsprogramm gemäss dem Leitfaden des Handelsgärtnerverbandes des Kantons Bern als verbindlich erklärt. Die Arbeitnehmerverbände stimmten dieser Regelung zu, und die Verordnung wurde vom Regierungsrat ebenfalls am 10. Mai genehmigt.

4. *Ergänzung der Verordnung über die Berufslehre im Kaminfegergewerbe.* Hier handelte es sich um die Ergänzung der Verordnung von 1907 bezüglich des Verbotes der Nachtarbeit.

5. *Revision der Verordnung über das Lehrwesen im Buchdruckergewerbe.* Im Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Schweizerischen Typographenbund waren mit Bezug auf das Lehrwesen einige Veränderungen eingetreten, die mit der Verordnung vom 19. August 1913 nicht mehr ganz übereinstimmten. Die Revision dieser Verordnung brachte die erforderliche Anpassung, stellte ferner eine Vorschrift auf betreffend Qualifikation des Lehrmeisters, und räumte dem Lehrling das Anrecht auf eine Woche Ferien im Jahr ein. Die neue Verordnung wurde am 10. Dezember vom Regierungsrat genehmigt.

6. *Jahresberichte der Lehrskommissionen.* Die Durchsicht der Jahresberichte der Lehrskommissionen zeigte, dass die Kommissionen allgemein die eingeleiteten Vorarbeiten für eine Konzentration der Arbeit im ganzen Gebiete der Lehrskaufsicht und Lehrskausbildung begrüssen. Weitere Bemerkungen betreffend die Lehrzeit für Ladentöchter der Zigarrenbranche, die Zustellung der Prüfungsresultate der Lehrskprüfungen an die Lehrskommissionen, die Einschränkung des Rechtes der Lehrskaltung, die

Entschädigung für Sitzungen der Lehrskommissionen u. a. wurden beantwortet.

7. *Berufsbezeichnungen.* Die Bezeichnung «Heizungstechniker» wurde abgelehnt und dafür der Ausdruck «Heizungsmonteur» genehmigt. Eine Anzahl von andern neuen Berufsbezeichnungen sollen überprüft werden.

8. *Die unbefriedigenden Verhältnisse im Damen-schneiderinnenberuf,* die durch Eingabe einer Spendbehörde berührt wurden, gaben Anlass zu Verhandlungen über diese Frage mit dem Frauengewerbeverband Bern.

9. Die Verordnung über die Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe wurde auf Veranlassung einer Gewerbeschule dahingehend interpretiert, dass die Bestimmung betreffend Verlegung des Fortbildungsschulunterrichtes auf den Winter nur im Einverständnis mit der Schulbehörde angewendet werden könne.

10. *Die Frage der bessern Auswahl der Lehrmeister* veranlasste die Aufstellung eines Entwurfes für Ergänzung von 26 bestehenden Verordnungen für einzelne Berufsarten in dem Sinne, dass die in Art. 4 des Lehrskgesetzes für Entzug des Rechtes der Lehrskaltung aufgestellten Voraussetzungen über Berufskenntnis und fachgemäss Einrichtung des Lehrbetriebes in positiver Weise als Erfordernis der Lehrskaltung aufgestellt werden, als Minimum die bestandene Lehrzeit im betreffenden Berufe. Die Genehmigung der Verordnung durch den Regierungsrat erfolgt am 17. Januar 1928.

11. *Zirkulare und Weisungen an die Lehrskommissionen* wurden erlassen betreffend Einführung der neuen Verordnungen im Bäcker-, Konditoren- und Gärtnergewerbe, Neuorganisation der Kommissionen nach der Neuwahl, Durchführung der Verordnung über die Berufslehre im Metallgewerbe, Schulbesuch, Lehrverhältnisse zwischen Vater und Sohn, Portofreiheit der Lehrskommissionen, Reorganisation des Lehrskwesens, Sekretärenkonferenz, Erstellung der Lehrskistik.

Neuwahl der Lehrskommissionen. Auf Ende Januar 1927 war die Amtsduer sämtlicher Lehrskommissionen abgelaufen. Nach der Vorbereitung der Neuwahlen durch das Kammersekretariat konnte am 3. und 8. März die Bestätigung der Vorschläge durch den Regierungsrat erfolgen. Wo es angängig war, wurden die Kommissionen aus Sparsamkeitsrücksichten um 1—2 Mitglieder verkleinert. Das gedruckte Verzeichnis sämtlicher Kommissionen wurde neu herausgegeben.

Sekretärenkonferenz. Am 29. Oktober fand eine Konferenz der Sekretäre der Lehrskommissionen statt, an der Herr Regierungsrat Joss über die geplante Reorganisation im Lehrskwesen des Kantons Bern orientierte. Die allgemeine Aussprache zeigte, dass die Kommissionen den vorgesehenen Neuerungen sympathisch gegenüber stehen. Im Anschluss an die Konferenz besuchten die Sekretäre die vom kantonalen Gewerbeverband einberufene Versammlung zur Besprechung über die Berufsberatung im Grossratssaal, die das Zusammenarbeiten der Berufsberatung mit den Berufsverbänden zum Ziele hatte. Eine grössere Zahl von Sekretären der Lehrskommissionen sind in der Berufsberatung tätig.

Die Lehrlingsstatistik wurde vom Kammersekretariat Bern in gewohnter Weise erstellt. Sie ergibt, dass die Gesamtzahl der Lehrlinge im Kanton Bern um ein wenig zurückgegangen ist, von 9428 im Vorjahr auf 9406 im Berichtsjahr. Die Zahl der im Jahre 1927 neu eingeschriebenen Lehrlinge bleibt mit 4019 gegen 4402 im Vorjahr wesentlich zurück. Wenn wir letztes Jahr von einem Stillstand in der bis dahin regelmässig um einige Hundert ansteigenden Lehrlingszahl meldeten, so zeigt sich nun bereits der Rückgang. Die Tendenz der Berufsverbände zur Eindämmung der Lehrlingszahlen, die grösstenteils durch einschränkende Bestimmungen in den Verordnungen über die Berufslehre der betreffenden Berufe unterstützt wird, zeichnet sich nun auch in der Statistik ab. So ergibt sich eine wesentliche *Abnahme der Lehrlingszahl* bei den Damenschneiderinnen, Schlossern, Schriftsetzern, Sattlern, Tapezierern, Bäckern, Wagnern, Schuhmachern, Konditoren, Modistinnen, Bauzeichnern, Mechanikern, kleinere Rückgänge bei Schreinern, Schmieden, Schneidern, Weissnäherinnen und Zimmerleuten. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Berufe, die offensichtlich überfüllt sind, so dass die Abnahme durchaus gerechtfertigt ist. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich, speziell bei Schreinern und Schneidern, allerdings um Berufe, die eine Überfüllung an Durchschnittsarbeitern aufweisen, wogegen Qualitätsarbeiter und Spezialisten immer noch gesucht sind.

Eine *Vermehrung der Lehrlingszahl* zeigt sich bei Ladentöchtern, Auto- und Velomechanikern, Spenglern, Installateuren, Elektrikern, Maurern, eine starke Zunahme bei Coiffeuren und Coiffeusen. Bei letzteren spielt natürlich der Bubikopf die entscheidende Rolle. Besonders hervorzuheben ist die Zunahme bei Spenglern, Installateuren, Maurern und Köchen, Berufen, die bis dahin stark überfremdet waren. Wir glauben hier die gute Wirkung der Berufsberatung konstatieren zu können, der die überaus wichtige Rolle des Ausgleiches zwischen dem übermässigen Zudrange zu überfüllten Berufen und der zu grossen Zurückhaltung gegenüber sogenannten Mangelberufen zukommt. Auch die Maurerkurse in Bern üben ihre Wirkung aus und tragen dazu bei, uns im Maurerberufe vom Auslande unabhängiger zu machen.

Ungefähr gleich geblieben ist die Zahl der kaufmännischen Lehrlinge.

Die *Anstellungsverhältnisse* der im Jahre 1927 neu eingeschriebenen Lehrlinge zeigen ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Immerhin ist auch dieses Jahr die Tendenz zur Verbesserung der Verhältnisse zugunsten des Lehrlings zu konstatieren mit Bezug auf die Arbeitszeit. Die Zahl der Verträge mit 10, 10½ und 11 Stunden Arbeitszeit ist wieder wesentlich zurückgegangen zugunsten der Verträge mit kürzerer täglicher Arbeitspräsenz. Die Zahl der Verträge mit Kost und Logis ist leider wieder zurückgegangen; es scheint, dass die Meister immer schwerer zu bewegen sind, den Lehrling in die Familiengemeinschaft aufzunehmen. Mit Bezug auf die Ferien ist neuerdings die Zahl derjenigen Lehrlinge, denen vertraglich keine Ferien gewährt werden, stark zurückgegangen. Von den 4038 Lehrlingen bleiben noch 202 ohne vertragliche Ferien, wobei es sich um Berufsarten handelt, in denen die Ferien durch die spezielle Berufsverordnung noch nicht vorgeschrieben sind oder eine solche erst im Laufe des Jahres 1927 erlassen wurde.

2. Lehrlingsprüfungen.

Kantonale Lehrlingsprüfungskommission. In 10 Sitzungen erledigte die Kommission die laufenden Geschäfte, welche die Aufsicht über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen sowie die Kontrolle der jeweiligen Budgets und Rechnungen verursachten.

Die Berichte der kantonalen Inspektoren über die Lehrlingsprüfungen lauten grösstenteils günstig; wo sich Misstände zeigten, wurde für deren Behebung gesorgt.

Die Übertragung der Verkäuferinnenprüfungen an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein hat sich bewährt.

Gesuche des kantonalen Schneidermeisterverbandes und des Frauengewerbeverbandes um Verlängerung der Berufsprüfung von 2 auf 3 Tage mussten nach eingehender Besprechung und in Erwägung der finanziellen Tragweite abschlägig beantwortet werden. Es wurde den einzelnen Prüfungskommissionen anheimgestellt, ob und in welcher Weise die vermehrte Berücksichtigung der beruflichen Prüfung innert den drei, für die Gesamtprüfung zur Verfügung stehenden Tagen möglich ist.

Zu Beginn des Jahres erfolgte die Neubestellung der kaufmännischen und gewerblichen Kreisprüfungscommissionen.

A. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

1. Berufsarten.

Die im Jahre 1927 geprüften 2239 *Lehrlinge* und 595 *Lehrtöchter* verteilen sich auf folgende Berufsarten: Ätzer 1; Bäcker 128; Bäcker und Konditoren 3; Bandagist 1; Bierbrauer 2; Bildhauer: Holzbildhauer 2, Steinbildhauer 2; Bonbonkocher 1; Buchbinder 12; Buchdrucker: Maschinemeister 15, Schriftsetzer 35; Büchsenmacher 2; Bürstenmacher 2; Chemigraph 1; Coiffeurs 41; Dachdecker 7; Drechsler 13; Dreher (Eisen- und Metalldreher) 17; Elektriker 4; Elektromechaniker 9, Wickler 2; Elektromonteur 47; Former 2; Galvaniseur 1; Gärtner 63; Geigenbauer 1; Gerber 2; Giesser 12; Gipser 14; Glasbläser 1; Glaser 1; Kunstglaser 1; Goldschmiede 6; Graveur 1; Gürtlér 1; Hafner (Ofensetzer) 12; Heizungsmechaniker 1; Installateure 7; Instrumentenmacher, chirurg. 1; Kaminfeger 7; Kartograph 1; Klaviermacher 1; Köche 24; Konditoren 31; Korbmacher 6; Kübler 4; Küfer 6; Kupferschmiede 2; Kürschner 2; Lackierer 1; Lederzuschneider 1; Ledergärtner 1; Leistenmacher 1; Lithographen ohne nähere Bezeichnung 5; Maler ohne nähere Bezeichnung 108; Schriftenmaler 1, Wagenmaler 5; Marmorist 1; Maurer 72; Mechaniker ohne nähere Bezeichnung 196, Automobilmechaniker 15, Grossmechaniker 4, Kleinmechaniker 7, Telephonmechaniker 4, Velomechaniker 6; Messerschmiede 4; Metzger 81; Monteure 3; Müller 3; Optiker 2; Orthopädist 1; Pflästerer 1; Photographen 5; Porzellandreher 2; Rechenmacher 2; Säger 2; Sattler ohne nähere Bezeichnung 47; Sattler und Tapezierer 18; Schlosser ohne nähere Bezeichnung 113, Maschinen-schlosser 23, Metallschlosser 4, Werkzeugschlosser 1; Schmiede ohne nähere Bezeichnung 59, Hufschmiede 5, Windenschmiede 2; Schneider 78; Schnitzler 10; Schreiner ohne nähere Bezeichnung 107, Bauschreiner 34, Möbelschreiner 59, Modellschreiner 10; Schuhmacher 59; Schweißer 3; Seiler 5; Spengler 39, Autospengler 1;

Spengler und Installateure 26; Steinhauer 3; Tapezierer 18; Tapezierer und Dekorateure 9; Töpfer 3; Uhrenindustriearbeiter (diverse) 208; Uhrmacher (Rhabilleurs) 15; Vermessungstechniker 1; Wagner 66; Zahntechniker 11; Zeichner ohne nähere Bezeichnung 2; Bauzeichner 25, Heizungszeichner 5, Maschinenzeichner 12; Zementer 1; Zimmermänner 64; Zinkograph 1.

Coiffeusen 12; Gärtnerin 1; Giletmacherinnen 2; Glätterinnen 31; Keramikmalerinnen 3; Kunststopferin 1; Modistinnen 55; Damenschneiderinnen 295; Knabenkleiderschneiderinnen 29, Trachtenkleiderschneiderin 1; Stickerinnen 8, Maschinenstickerinnen 2; Tapeziere-

rinnen 7; Uhrenindustriearbeiterinnen 70; Vernicklerin 1; Weissnäherinnen 76; Bijouteriezeichnerin 1.

Zur Zeit der Prüfung hatten die *Lehre vollendet* 1110 Lehrlinge.

Von den Geprüften haben als Vorbildung ausser einer Primarschule den Unterricht einer *Mittelschule* 704 Teilnehmer genossen.

Die *gewerblichen Fortbildungsschulen* wurden während der Lehrzeit von 2471 Prüflingen besucht.

An den Prüfungen wirkten 684 *Fachexperten* und 158 *Schulexperten* mit.

2. Kosten.

Prüfungskreis	Geprüfte Lehrlinge				Gesamtkosten		Kosten per Lehrling	
	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total		1927	1926	1927	1926
			1927	1926				
I. Oberland	306	77	383	434	15,879. 35	17,857. 15	41. 46	41. 15
II. Mittelland	798	237	1035	904	15,239. 90	13,163. 05	14. 72	14. 56
III. Emmental-Oberaargau . .	455	113	568	541	16,035. —	15,680. 05	28. 22	28. 98
IV. Seeland	333	68	401	366	9,976. 60	9,511. 05	24. 87	25. 98
V. Jura	139	30	169	243	8,348. 25	9,935. 25	49. 39	40. 89
VI. Uhrenindustrie	136	45	181	259	3,606. 10	4,511. 30	19. 92	17. 41
VII. Uhrmacherschulen	72	25	97	80	—	—	—	—
Total	2239	595	2834	2827	69,085. 20	70,657. 85	24. 37	27. 74

3. Prüfungsergebnisse im Jahre 1927.

	Prüfungskreise							%
	I Ober- land	II Mittel- land	III Emmental	IV Seeland	V Jura	VI Uhren- industrie	Total	
I. Beteiligung:								
1. <i>Angemeldete Lehrlinge</i>	391	1066	575	406	181	190	2809	100
2. <i>Ausgebliebene Lehrlinge</i>	8	32	6	5	12	9	72	2,6
3. <i>Geprüfte Lehrlinge</i>	383	1034	569	401	169	181	2737	100
a) Geprüft (ohne die Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden)	328	828	436	317	159	181	2249	82,1
b) Geprüft durch Berufsverbände	55	206	133	84	10	—	488	17,9
4. <i>Den Lehrbrief erhielten</i>	326	801	434	314	159	176	2210	80,7
5. <i>Keinen Lehrbrief erhielten</i>	2	27	2	3	—	5	39	1,4
II. Noten:								
a) Lehrlinge, welche nicht durch Berufsverbände geprüft werden:								
1. <i>Werkstattprüfung:</i>								
1 = sehr gut	138	162	159	102	37	11	609	27
2 = gut	154	471	223	174	94	94	1210	53,8
3 = befriedigend	39	162	49	38	26	60	365	16,2
4 = genügend	4	29	4	2	2	13	54	2,4
5 = ungenügend	2	4	1	1	—	8	11	0,6
2. <i>Berufskenntnisse:</i>								
1 = sehr gut	144	249	170	99	36	22	720	32
2 = gut	143	424	212	176	81	71	1107	49,2
3 = befriedigend	39	137	44	35	39	64	358	15,9
4 = genügend	1	14	7	5	3	19	49	2,2
5 = ungenügend	—	4	1	2	—	5	12	0,5
3. <i>Schulkenntnisse:</i>								
1 = sehr gut	125	311	180	107	35	41	799	35,5
2 = gut	144	341	196	141	94	87	1003	44,6
3 = befriedigend	48	124	47	58	29	38	344	15,3
4 = genügend	11	6	7	8	1	11	44	2
5 = ungenügend	—	—	—	—	—	1	1	0,04
b) Lehrlinge, welche durch Berufsverbände geprüft werden:								
1. <i>Werkstattprüfung:</i>								
1 = sehr gut	17	51	38	14	7	—	127	26
2 = gut	29	119	78	61	17	—	304	62,3
3 = befriedigend	7	22	11	9	3	—	52	10,7
4 = genügend	1	2	—	—	—	—	3	0,6
5 = ungenügend	1	1	—	—	—	—	2	0,4
2. <i>Berufskenntnisse:</i>								
1 = sehr gut	23	75	37	33	7	—	175	35,9
2 = gut	25	101	79	44	19	—	268	54,9
3 = befriedigend	6	17	8	7	1	—	39	8
4 = genügend	1	2	2	—	—	—	5	1,2
5 = ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—
3. <i>Schulkenntnisse:</i>								
1 = sehr gut	17	56	31	26	9	—	139	28,5
2 = gut	24	94	66	36	12	—	232	47,5
3 = befriedigend	13	41	19	18	5	—	96	19,7
4 = genügend	1	2	7	4	1	—	15	3,0
5 = ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Kaufmännische Lehrlingsprüfungen im Kanton Bern.

Frühjahr und Herbst 1927.

Prüfungskreis	Zahl der Examinatoren		Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahr- und Verpflegungskosten auswärtiger Kandidaten		Übrige Kosten		Total		
	Anzahl	Kosten	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern, Frühjahr	30	510	—		675	—	30	35	1,073	60	2,288 95
” Herbst	9	135	—		262	50	—	—	276	70	674 20
Biel	43	555	—		727	50	135	10	702	30	2,119 90
Burgdorf	16	135	—		495	—	308	95	400	10	1,339 05
Langenthal	16	135	—		382	50	113	30	225	45	856 25
Porrentruy	8	105	—		205	—	343	50	291	50	945 —
St-Imier	8	100	—		212	—	106	15	109	85	528 50
Thun	13	195	—		427	50	676	80	327	70	1,627 —
Total	143	1,870	—		3,387	50	1,714	15	3,407	20	10,378 85

Prüfungskreis	Von obigen Totalkosten fallen zu Lasten				Kosten pro Prüfling	Prüflinge					
	des Bundes		des Kantons			1927 An. gemeldet	1927 Geprüft	1927 1926 1925			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				1927	1926	1925	
Bern, Frühjahr	871	—	1,417	95	13	54	172	169	144	161	149
” Herbst.	226	45	447	75	16	85	41	40	38	47	40
Biel	691	50	1,428	40	24	13	93	92	88	113	65
Burgdorf	294	30	1,044	75	31	14	46	43	41	51	36
Langenthal	198	25	658	—	26	76	33	32	32	31	31
Porrentruy.	218	05	726	95	35	—	27	27	23	26	22
St-Imier	115	40	413	10	44	04	13	12	12	22	17
Thun	287	50	1,339	50	30	13	55	54	53	73	52
Total	2,902	45	7,476	40	22	13	480	469	431	524	412

C. Verkäuferinnenprüfungen.

Prüfungsort	Zahl der Examinatoren	Kosten der					Total Fr.
		Examinatoren	Experten	Drucksachen	Reisespesen	Porti u. Div.	
Bern Frühjahr	26	210. —	270. —	251. 20	—	287. 55	1,018. 75
Bern Herbst	26	300. 20	340. 30	214. 05	45. —	311. 65	1,211. 20
Biel	8	67. 50	82. 50	4. 20	30. 30	51. 60	236. 10
Burgdorf	7	92. 80	—	42. —	—	3. —	137. 80
Thun	11	82. 50	78. 75	26. —	67. 20	55. 55	310. —
Total	78	753. —	771. 55	537. 45	142. 50	709. 35	2,913. 85

Prüflinge.

	Angemeldet	Geprüft	Diplomiert
Bern, Frühjahr	79	79	72
” Herbst	61	61	54
Biel.	14	14	14
Burgdorf	6	6	5
Thun	20	19	19
Total	180	179	164

B. Berufsbildung.

1. Kantonale Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen.

In 10 Vorstandssitzungen und 3 Plenarversammlungen wurden die laufenden Geschäfte erledigt: Aufsicht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen, Berichterstattung über die Inspektionen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen

Prüfung der Reglemente, Jahresberichte, Stundenpläne und Unterrichtsmittel der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die Berichte der Kommissionsmitglieder über die ihrer Inspektion unterstellten Schulen lauten grösstenteils günstig; wo sich Misstände zeigten, wurde für deren Behebung gesorgt.

Die Kommission prüfte eingehend die Frage der Total- oder klassenweisen Zusammenlegung einzelner benachbarter Fortbildungsschulen. Die Erhebungen wurden in einem Bericht an die Direktion des Innern zusammengestellt.

Der Kantonal-Bernische Gewerbeverband regte in einer Eingabe an die Direktion des Innern die Durchführung von Gesellen- und Meisterkursen an bestehenden Berufsschulen an. Die Kommission befürwortete die Schaffung vermehrter Bildungsgelegenheiten für Meister und Gesellen und empfahl die Aufstellung eines Rahmenprogramms im Verein mit den interessierten Berufsverbänden und Berufsschulen.

Die Kommission befasste sich mit der Reorganisation des beruflichen Bildungswesens. Sie unterstützte einmütig die Absicht der Direktion des Innern auf Schaffung eines kantonalen Lehrlingsamtes an Stelle der bisherigen nebenamtlichen Sekretariate. Gemäss dem Arbeitsplan der Direktion des Innern wurde der Sekretär mit den erforderlichen Vorarbeiten für die Reorganisation des beruflichen Bildungswesens beauftragt.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1927 von uns ausgerichteten Beiträge des Kantons und des Bundes an berufliche Bildungsanstalten, Fach- und Fortbildungskurse, sowie über die dem Staate auffallenden Betriebskosten der kantonalen technischen Schulen in Burgdorf und Biel und des kantonalen Gewerbemuseums in Bern gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton	Bund
	Fr.	Fr.
1. Kantonales Technikum in Burgdorf, reine Betriebskosten, inklusive Verzinsung des Baukapitals und Bundesbeitrag	147,502. 41	63,672. —
2. Kantonales Technikum in Biel, reine Betriebskosten, inklusive Mietzinse und Beiträge des Bundes bzw. der S. B. B.:		
a) Technikum	191,341. 70	89,076. —
b) Eisenbahnschule . . .	9,969. 80	5,902. 25
c) Postschule	9,012. —	4,477. —
3. Kantonales Gewerbemuseum, reine Betriebskosten, inklusive Mietzinse und Bundesbeitrag	45,203. 06	24,506. —
4. Beiträge an Fach- und Kunstgewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen und ständige gewerbliche Fachkurse . .	376,023. —	340,892. —
5. Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Uhrenmacherschule St. Immer, dritte (Schluss)rate . . .	13,334. —	—
Übertrag	792,385. 97	528,525. 25

	Kanton	Bund
	Fr.	Fr.
Übertrag	792,385. 97	528,525. 25
6. Beiträge an Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen (bei den Schulen der kaufmännischen Vereine nur die Kantonsbeiträge)	125,193. —	149,021. —
7. Beiträge an gewerbliche Fachkurse und Lehrerbildungskurse	1,506. —	1,052. —
8. Stipendien.	17,085. —	3,816. —
Total der Beiträge	936,169. 97	682,414. 25
Jahr 1926	937,261. 34	688,191. —

In Ziffer 6 der Tabelle sind die durch unsere Vermittlung bezogenen Bundesbeiträge pro 1926 an Handelschulen verrechnet, die von der Direktion des Unterrichtswesens den Staatsbeitrag erhalten. Sie beliefen sich auf zusammen Fr. 124,855 (40 % der anderweitigen Beiträge).

Im Berichtsjahre wurden 228 vom Regierungsrat bewilligte Stipendien ganz oder teilweise ausbezahlt, nämlich 32 an Schüler des Technikums in Burgdorf, 3 an Schüler des Technikums in Biel, 57 an Schülerinnen der Töchterhandelsschule Bern, 1 an Schüler der Handelsschule Biel, 14 an bernische Teilnehmer an den Bildungskursen für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in Luzern und Schaffhausen, 8 für Studienreisen, 4 für weitere Ausbildung an in- und ausländischen Fach- und Kunstgewerbeschulen und 109 an Lehrlinge und Lehrtöchter. Unter den letztern waren 36 Kantonsangehörige, die ihre Berufslehre in den Kantonen Waadt, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Baselstadt, Freiburg, Graubünden und Zürich bestehen. Für die Auszahlung dieser Stipendien genügte der zur Verfügung stehende Kredit nicht; es musste der Kredit IXa, C. 1, Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen, herangezogen werden.

3. Die kantonalen beruflichen Bildungsanstalten.

Wir beschränken uns hier hauptsächlich auf statistische Angaben, da Interessenten die von den Anstalten herausgegebenen gedruckten Jahresberichte zur Verfügung stehen.

Das *kantonale Technikum in Burgdorf* zählte im Schuljahr 1927/28 499 Schüler (1926/27 510), die sich auf die Abteilungen der Anstalt, wie folgt, verteilen: Fachschule für Hochbau 157, für Tiefbau 55, für Maschinenbau 114, für Elektrotechnik 154 und für Chemiker 19 Schüler. Von den 499 Schülern waren 212 Berner, 278 Schüler aus andern Kantonen und 9 Ausländer.

An Stelle des zurückgetretenen Dr. G. A. Burkhardt wurde vom Regierungsrat als Hauptlehrer der Chemie und Leiter des chemischen Laboratoriums gewählt: Dr. phil. W. Egger.

Die Diplomprüfungen im Herbst 1927 wurden von 105 Schülern mit Erfolg bestanden; nämlich von 27 Hochbautechnikern, 14 Tiefbautechnikern, 21 Maschinentechnikern, 39 Elektrotechnikern und 4 Chemikern.

Das *kantonale Technikum in Biel* wurde im Schuljahr 1927/28 von 296 Schülern (1926/27 356) besucht. Die Schule für Maschinentechniker zählte 36, die Schule für Elektrotechniker 63, die Bauschule 28, die Schule für Kleinmechanik 35, die Uhrenmacherschule 70, die Kunstgewerbeschule 15, die Verkehrsabteilung 44 und der Vorkurs 5 Schüler.

Von 296 Schülern waren 151 Berner, 126 Schweizer anderer Kantone und 19 Ausländer, 157 deutscher und 139 französischer und italienischer Zunge.

An der Kunstgewerbeschule wurden 16 Spezialkurse für Handwerk und Gewerbe durchgeführt, an welchen insgesamt 285 Personen verschiedener Berufe und Stände teilgenommen haben.

An Stelle des zurückgetretenen Fr. Arni wurde vom Regierungsrat als Direktor der Anstalt gewählt: Fritz Saager, Architekt, welcher sein Amt am 1. September 1927 antrat. Ferner wurde vom Regierungsrat als technischer Leiter der Uhrenmacherschule gewählt: Albert Berner, Fabrikationschef in der Zenith-Fabrik in Le Locle, mit Amtsantritt am 1. April 1928.

Ad. Burkhard, Lehrer an der Gravierschule seit dem Jahr 1902, trat am 30. April 1927 von seiner Lehrstelle zurück. Die Lehrstelle wurde vorläufig nicht wieder besetzt.

E. J. Propper, Architekt, Lehrer für Baufächer an der Bauschule während 35 Jahren, nahm am Ende des Schuljahres 1927/28 seinen Rücktritt. Von einer Neubesetzung der Lehrstelle wurde vorläufig Umgang genommen.

Im Frühling 1927 wurden 67 Schüler diplomiert, nämlich 14 Maschinentechniker, 14 Elektrotechniker, 12 Bautechniker, 9 Kleinmechaniker und 18 Eisenbahn- und Postschüler.

Durch Dekret vom 16. November 1927 betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen wurden die Schulgelder an den vorgenannten Anstalten, die seit ihrer Gründung gleich geblieben waren, der heutigen Geldentwertung entsprechend erhöht. Dieses Dekret tritt am 1. April 1928, also mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft.

Kantonales Gewerbemuseum. Zu Anfang des Berichtsjahres nahm der bisherige Präsident der Aufsichtskommission, Werner Krebs, aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt. An seiner Stelle wurde vom Regierungsrat als Mitglied der Kommission gewählt: E. Armbruster, Lithograph in Bern.

Die Anstalt hat im Berichtsjahre 12 Spezialausstellungen in ihren Ausstellungsräumen durchgeführt. Die Frequenz der Anstalt war im Jahr 1927 folgende: Besuch der Ausstellungen 11,593 (1926 10,055), des Lesezimmers 9842 (1926 8616) und Benützung der Bibliothek 3024 (1926 2206) Personen.

Die kunstgewerbliche Lehranstalt und die keramische Fachschule zählten zusammen im Sommersemester 1927 30 (1926 30) und im Winter 1927/28 30 Schüler und Schülerinnen (1926/27 35).

4. Vom Staate unterstützte gewerbliche Bildungsanstalten.

Schnitzlerschule Brienz. Frequenz im Schuljahr 1927/28: Fachschule für Holzschnitzler 18, Knabenzeichenschule 48 Schüler. Staatsbeitrag pro 1926/27 Fr. 6,900.

Durch Beschluss des Grossen Rates vom 14. September 1927 wurde die Schnitzlerschule Brienz vom Staate übernommen und dem kantonalen Gewerbemuseum als Abteilung angegliedert. Dieser Beschluss trat am 1. Januar 1928 in Kraft.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Zahl der Lehrlinge Ende 1927 155, darunter 67 Mechaniker, 34 Schreiner, 30 Schlosser, 24 Spengler. Die Schreinerfachschule zählte 22 Schüler. 4 Fortbildungskurse wurden von 16 Teilnehmern besucht. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 74,787.

Gewerbeschule der Stadt Bern. Schülerzahl im Sommersemester 1927 total 2661, wovon 1939 Lehrlinge, 507 Lehrtochter, 188 freiwillige Schüler und 27 Lehramtskandidaten; im Wintersemester 1927/28 total 2639 Schüler, wovon 1830 Lehrlinge, 472 Lehrtochter, 307 freiwillige Kursteilnehmer und 30 Lehramtskandidaten. Es wurden neben den übrigen Kursen im Sommersemester 1927 26 und im Wintersemester 1927/28 29 Fachkurse und Praktika, darunter auch Gehilfenkurse, durchgeführt. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 104,215.

Frauenarbeitsschule Bern. Die Lehrateliers zählten 1927 66 Schneiderinnen, 32 Weissnäherinnen, 8 Stickerrinnen. Die 3 Musterschmittkurse wurden von 211 Schülerinnen der Gewerbeschule besucht. 845 Töchter nahmen an den Kursen für Kleidermachen, Weissnähen, Stickern, Glätten, Mode, Flicken, Knabenkleider und Kochen teil. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 24,849.

Die **Uhrmacherschule St. Immer** zählte im Frühjahr 1927 86 Schüler und 15 Schülerinnen, nämlich 49 Uhrmacher, 37 Mechaniker und 15 Régleuses. Am Ende des Berichtsjahres waren es noch 65 Schüler und 10 Schülerinnen. Der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 32,480. Die letzte Rate des ausserordentlichen Staatsbeitrages mit Fr. 13,333 wurde ausbezahlt. Am Ende des Jahres war die Schuld der Schule von Fr. 112,784 mit Hilfe der ausserordentlichen Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde getilgt. Die Gemeinde St. Immer leistete pro 1927 einen Beitrag von Fr. 10,000.

Die **Uhrmacherschule Pruntrut** zählte im Schuljahr 1927/28 26 Schüler und 7 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 12,640.

Gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1927/28: 123 Schüler und 86 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1927 Fr. 5,400.

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Schülerzahl der gewerblichen Fortbildung- bzw. Handwerkerschulen im Schuljahr 1927/28.

Schule	Schüler	Schülerinnen	Total
Aarberg	69	6	75
Belp	50	2	52
Biel	735	167	902
Biglen	29	9	38
Brienz	53	10	63
Büren	45	1	46
Übertrag	981	195	1,176

Schule	Schüler	Schülerinnen	Total
Übertrag	981	195	1,176
Burgdorf.	180	48	228
Choindez.	32	3	35
Delsberg.	124	—	124
Delsberg, Schneiderinnen und Weissnäherinnen	—	75	75
Frutigen	34	6	40
Grosshöchstetten	42	5	47
Herzogenbuchsee	100	28	128
Huttwil	94	18	112
Jegenstorf	44	15	59
Interlaken	170	52	222
Kirchberg	67	18	85
Koppigen	13	5	18
Langenthal	295	42	337
Langnau.	99	24	123
Laufen.	36	6	42
Laupen	32	3	35
Lauperswil-Rüderswil	39	2	41
Lengnau-Pieterlen	58	6	64
Lyss (ohne Handelsklasse)	114	38	152
Meiringen	63	22	85
Münchenbuchsee	22	3	25
Münsingen	66	8	74
Münster	72	6	78
Neuenstadt.	54	26	80
Niederbipp.	37	6	43
Oberburg.	42	4	46
Oberdiessbach	44	1	45
Oberhofen	40	—	40
Pruntrut	60	10	70
Riggisberg	29	7	36
Ringgenberg	26	2	28
Rüegsau schachen-Lützelflüh	72	13	85
Saanen	20	7	27
Saignelégier	20	2	22
Schüpfen.	33	—	33
Schwarzenburg	37	11	48
Signau.	41	12	53
Sonvilier.	17	12	19
Spiez	68	6	74
Stalden	4	26	30
Steffisburg	64	1	65
Sumiswald	58	4	62
Tavannes	98	25	123
Thun	405	90	495
Tramelan	55	28	83
Trubschachen	21	4	25
Uettligen.	24	3	27
Utzenstorf	33	6	39
Wangen a. A.	44	8	52
Wattenwil	38	3	41
Wimmis	17	3	20
Worb	62	9	71
Wynigen	15	4	19
Zweisimmen	31	5	36
Total 1927/28	4,386	956	5,342
Total 1926/27	4,424	1,010	5,434

Auf Gesuch des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn hin bewilligte der Regierungsrat an die Betriebskosten der gewerblichen Fortbildungsschule **Messen**, die von Lehrlingen aus den benachbarten Gemeinden des Kantons Bern besucht wird, einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 200 unter der Bedingung, dass die interessierten bernischen Gemeinden ebenfalls Beiträge leisten.

Die Fachkurse der Sektion Bern des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes sind auch im Winter 1927/28 eingestellt geblieben.

Die von der Sektion Bern des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes im Winter 1927/28 veranstalteten zwei Fachkurse für Schreiner zählten zusammen 52 Teilnehmer.

Die obligatorische Dekorschule des Konditorenvereins Bern wurde im Schuljahr 1927/28 von 51 Schülern besucht, die in 3 Klassen unterrichtet wurden.

Im Berichtsjahre wurden ein Instruktionskurs für Gewerbelehrerinnen und 5 gewerbliche Fachkurse von Bund und Kanton subventioniert. An die Kosten der im Jahr 1927 vom Schweizerischen Verband für Gewerbeunterricht in Schaffhausen und Luzern veranstalteten Bildungskurse an gewerblichen Fortbildungsschulen wurde ein der Zahl der bernischen Teilnehmer (14) entsprechender Staatsbeitrag geleistet.

5. Vom Staate unterstützte kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Handelsklasse **Aarberg** zählte im Schuljahr 1927/28 12 Schüler und 5 Schülerinnen. Die kaufmännische Fortbildungsschule **Huttwil** wurde 1927/28 von 16 Schülern und 7 Schülerinnen besucht. Staatsbeitrag pro 1926/27 Fr. 1990. Die kaufmännische Abteilung der Handwerkerschule **Lyss** hatte im Schuljahr 1927/28 14 Schüler und 7 Schülerinnen. Die kaufmännische Fortbildungsschule **Tramelan** wies 37 Schüler und 50 Schülerinnen auf und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 2800.

Die **Verkäuferinnenschule für Ladentöchter der Stadt Bern** zählte im Schuljahr 1927/28 288 Schülerinnen und erhielt Fr. 5000 Staatsbeitrag.

Die 16 Fortbildungsschulen der bernischen kaufmännischen Vereine wiesen im Schuljahr 1927/28 folgende Schülerzahlen auf (siehe nachfolgende Tabelle).

Die Staatsbeiträge an diesen Schulen beliefen sich im Berichtsjahre zusammen auf Fr. 92.741.

Handelsschule Delsberg. Schülerzahl im Schuljahr 1927/28 51, worunter 24 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1926 Fr. 10,694.

Handelsschule Neuenstadt. Frequenz am Ende des Jahres 1927 145, worunter 52 Schülerinnen. Staatsbeitrag pro 1926 Fr. 11,968.

Die Handelslehrerprüfung im Frühling 1927 wurde von 2 Kandidaten mit Erfolg bestanden.

Schule	Schülerzahl	Schüler- innenzahl	Total
Bern	645	207	852
Biel.	284	199	483
Burgdorf	106	51	157
Delsberg	21	26	47
Frutigen	14	10	24
Herzogenbuchsee . . .	25	13	38
Interlaken.	47	14	61
Langenthal	89	69	158
Langnau	33	12	45
Laufen	14	1	15
Münster.	16	33	49
Pruntrut	25	9	34
St. Immer	40	45	85
Spiez	18	12	30
Thun	120	101	221
Wangen	8	4	12
Total 1927/28	1,505	806	2,311
1926/27	1,571	772	2,343

VI. Arbeitsamt.

A. Allgemeines.

Der Personalbestand ist unverändert geblieben.

In § 4 des Dekretes vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt ist festgelegt worden, dass die nähere Organisation des Arbeitsamtes durch eine regierungsrätliche Verordnung bestimmt werde. Diese Verordnung ist nun im Berichtsjahre erschienen, und zwar am 8. Juli 1927.

Sie legt fest, dass das Arbeitsamt folgende Abteilungen umfasst:

1. die Abteilung für Arbeitsnachweis, bestehend in einer Unterabteilung für männliches und einer Unterabteilung für weibliches Personal;
2. die Abteilung für Arbeitsbeschaffung;
3. die Abteilung für Arbeitslosenversicherung.

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden umschrieben:

1. Arbeitsnachweis:

- a) Durchführung des kantonalen Arbeitsnachweises gemäss §§ 9 und 12 der Verordnung vom 31. Juli 1926 betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis und den zulässigen Ausführungsvorschriften;
- b) Mithilfe in der Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche.

Die Unterabteilung des Arbeitsnachweises für das weibliche Personal ist von einer Angestellten zu führen.

2. Arbeitsbeschaffung:

- a) Durchführung der Anordnungen für die Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden;

- b) die notwendige statistische Verarbeitung der Massnahmen für Arbeitslosenfürsorge.

3. Arbeitslosenversicherung:

- a) Durchführung der Massnahmen für Arbeitslosenversicherung;
- b) Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen;
- c) das Rechnungswesen des kantonalen Arbeitsamtes.

Allgemein ist zu sagen, dass sich das Arbeitsamt immer noch mit dem Ausbau der ihm durch das Dekret vom 24. November 1924 und der vorerwähnten Verordnung vom 8. Juli 1927 zugewiesenen Aufgaben befasst, und dass es noch längerer Zeit bedarf, bis sich Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung tatsächlich so auswirken, dass dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der grösstmögliche Erfolg gesichert ist.

B. Der Arbeitsmarkt im Kanton Bern.

Über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage in den einzelnen Monaten unterrichtet die nachfolgende Zusammenstellung über die Stichtagzählungen der Verbandsarbeitsämter in unserm Kanton.

Als Verbandsarbeitsämter werden die Arbeitsämter bezeichnet, die dem Verband schweizerischer Arbeitsämter angehören und vom Bund, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. Oktober 1909 betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, Subventionen an die Kosten der Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises erhalten.

Diesem Verband gehören im Kanton an das kantonale Arbeitsamt und die Gemeindearbeitsämter Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf.

Die höchste Arbeitslosenziffer verzeichnet der Januar. Im Februar macht sich eine kleine Entlastung des Arbeitsmarktes bemerkbar und im März, mit dem Einsetzen der Bautätigkeit, ist ein erheblicher Rückgang der Arbeitslosigkeit festzustellen. Die Monate April, Mai und Juni bringen eine weitere Senkung der Arbeitslosenziffer. Nachher folgt ein langsames Zunehmen mit Ausnahme des Monats September, wo wieder eine kleine Abnahme festzustellen ist, und in den letzten drei Monaten des Jahres nimmt die Zahl der Stellensuchenden sprunghaft zu.

Ende Dezember verzeichnen wir nur 64 Stellensuchende mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die offenen Stellen erreichten Ende April ihre Höchstzahl, um von da an bis Ende des Jahres stetig abzunehmen. Einzig der August verzeichnet durch eine kleine Zunahme an offenen Stellen eine leichte Belebung des Arbeitsmarktes. Zusammenhängend dürfen wir sagen, dass sich die Arbeitsmarktlage gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert hat und auf alle Fälle eine Verschlechterung ausgeblieben ist. Ein Vergleich der Stichtagzählungen der offenen Stellen des Vorjahres mit denen pro 1927 zeigt sogar eine intensivere Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber.

Zusammenstellung der Stichtagszählungen der Verbandsarbeitsämter im Kanton Bern.

Stichtag, Ende	Zahl der bei den Verbandsarbeitsämtern im Kanton Bern angemeldeten		Auf 1000 unselbstständig Erwerbende entfallen Stellensuchende	
	offenen Stellen	Stellen-suchende	im Kanton Bern	in der ganzen Schweiz
Dezember 1926	184	1914	9	13,6
Januar 1927	287	2044	10	14,7
Februar 1927	432	1905	9	14,6
März 1927	785	1194	6	10,3
April 1927	836	1086	5	8,5
Mai 1927	776	1070	5	7,3
Juni 1927	459	898	4	5,9
Juli 1927	441	906	4	6,4
August 1927	523	913	4	6,7
September 1927	461	857	4	6,3
Oktober 1927	334	979	5	7,5
November 1927	277	1579	7	9,2
Dezember 1927	232	1978	9	10,4

Wir geben nachfolgend noch einige kurze Ausführungen über einzelne Berufsgruppen

a) *Landwirtschaft*. Die Nachfrage nach guten landwirtschaftlichen Arbeitskräften setzte schon zu Beginn des Jahres ein und hielt ununterbrochen bis Ende Oktober an. Im allgemeinen konnte der Nachfrage Genüge geleistet werden, jedoch waren es die qualifizierten Melker, die nur mit Mühe gefunden werden konnten. Dies war auch der Grund, dass einigen Einreisegesuchen zugunsten ausländischer Saisonarbeiter entsprochen werden musste. Bei diesen ausländischen Arbeitskräften handelte es sich in der Hauptsache um Bauernsöhne, die als Praktikanten zur weiteren Ausbildung einreisten und auf den Winter hin unsern Kanton wieder verliessen.

b) *Baugewerbe*. Während der Monate Januar und Februar trug die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe den üblichen saisonmässigen Charakter. Anfangs März setzte die Bautätigkeit ziemlich stark ein, ohne jedoch den erwarteten Umfang anzunehmen. Ganz besonders war es die Stadt Bern, die unter flauer Bautätigkeit zu leiden hatte, während in Biel und im Jura intensiv gearbeitet werden konnte. In den übrigen Gegenden des Kantons war der Beschäftigungsgrad befriedigend. Da infolge des regenreichen Sommers die Bauarbeiten häufig unterbrochen werden mussten, konnten viele Bauten erst im Herbst und im Winter beendet werden, wodurch die normalerweise schon im November einsetzende Saisonarbeitslosigkeit um mehr als einen Monat hinausgeschoben wurde. Die rege Bautätigkeit in Zürich und in Genf veranlasste im Herbst viele Berufsarbeiter, nach diesen beiden Städten abzuwandern. Diese Art der Entlastung des Arbeitsmarktes wäre noch in weitgehenderem Masse möglich gewesen, doch konnten sich in der Regel verheiratete Bauarbeiter nicht entschliessen, ausserhalb ihres Wohnkreises Arbeit anzunehmen.

c) *Holzbearbeitung*. Die Arbeitsmarktlage in der Holzbearbeitung konnte allgemein eine befriedigende genannt werden. Es waren lediglich die Bauschreiner, die während des ganzen Jahres etwas unter Arbeitslosigkeit zu leiden hatten. Anderseits waren in länd-

lichen Gegenden die Möbelschreiner während der Sommermonate gesucht, und es konnte deshalb nicht umgangen werden, einigen qualifizierten ausländischen Angehörigen dieses Berufes für kurze Zeit die Bewilligung zur Berufsausübung zu erteilen. Die übrigen hauptsächlichsten Berufe der Holzbearbeitung, wie Holzmaschinisten, Wagner, Küfer und Drechsler waren während des ganzen Jahres ebenfalls vollbeschäftigt. Der Nachfrage konnte durch Zuweisung einheimischer Arbeitskräfte genügt werden.

d) *Metall- und Maschinenindustrie*. Die Arbeitsmarktlage war gegenüber dem Vorjahr besser. Hauptsächlich betroffen von der Arbeitslosigkeit waren noch die Mechaniker und Schlosser, während infolge des günstigen Arbeitsmarktes in Schaffhausen und Genf vielen hochqualifizierten Metallarbeitern aus unserm Kanton dort dauernde Arbeit vermittelt werden konnte.

Die Maschinenfabrik Winkler, Fallert & Cie. A.-G., die im Jahre 1926 über zweihundert gute Arbeiter entlassen musste, konnte im Berichtsjahr wieder eine grosse Zahl der Entlassenen einstellen.

Die beginnende Krisis in der französischen Schwerindustrie veranlasste die dortigen Behörden, in erhöhtem Masse für den Schutz ihrer Arbeiterschaft zu sorgen, und es wurde daher nur noch in Ausnahmefällen unsern Arbeitern die Bewilligung zur Arbeitsannahme in Frankreich erteilt. Viele schweizerische Arbeitskräfte sind aus Frankreich zurückgekehrt. Glücklicherweise handelte es sich durchwegs um gut qualifizierte Leute, die ausnahmslos in kurzer Zeit vermittelt werden konnten.

e) *Handel und Verwaltung*. Die Lage der stellensuchenden Kaufleute und Bureauangestellten ist immer noch eine besorgniserregende. Der hohen Zahl Stellen-suchender steht nur eine geringe Nachfrage gegenüber. Zudem handelt es sich meist um junge Leute, die kurz nach bestandener Lehrzeit entlassen werden, und denen wegen der für Kaufleute gesperrten Grenzen des Auslandes Weiterbildung und Fortkommen verunmöglich sind. Ältere Kaufleute werden von der Privatwirtschaft nur in seltenen Fällen aufgenommen und sind vielfach auch nicht mehr in der Lage, den gestellten Anforderungen zu genügen.

Die öffentlichen Verwaltungen stehen im Zeichen des Abbaues, und nur ausnahmsweise ist es möglich, für kurze Zeit Hilfskräfte zu vermitteln.

f) *Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe*. Das Jahr 1927 brachte keine wesentlichen Veränderungen in bezug auf die Arbeitsmarktlage im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe. Schon im Januar/Februar langten in grosser Zahl die Nachfragen ein für Personal jeder Kategorie auf die Sommersaison. An weiblichem Personal waren besonders gesucht englisch sprechende Saal- und Serviertöchter, Sekretärinnen, Gouvernanten, Zimmermädchen, dann gelernte Glätterinnen und Lingères und wie immer auch tüchtige Köchinnen, Küchenmädchen und das übliche untere Hilfspersonal.

Es war uns möglich, die meisten Aufträge in befriedigender Weise zu erledigen, nur der Nachfrage nach Küchenpersonal konnten wir mangels einheimischer Arbeitskräfte nicht restlos nachkommen, und wir waren wiederholt gezwungen, der kantonalen Polizeidirektion Antrag zu stellen, Einreisegesuchen für ausländische

Köchinnen, Küchen- und Officemädchen für die Dauer der Sommersaison zu entsprechen.

Die meisten Stellen waren wie üblich jeweilen erst auf Mai/Juni zu besetzen, doch war uns die frühzeitige Anmeldung der offenen Stellen wie der Arbeitsuchenden sehr willkommen, um einer vorzeitigen Einstellung ausländischer Arbeitskräfte entgegenwirken zu können.

Im Frühling, Februar bis Mai, bestand im Kanton Bern ein Überangebot an Hotelpersonal jeder Kategorie, dem nur durch die Freizügigkeit im Austausch mit dem Auslande entgegengewirkt werden könnte.

Solange unser einheimisches Hotelpersonal in den Zwischensaisons Frühling und Herbst nicht unbeschränkt Stellungen in Italien, Südfrankreich, Nordafrika usw. annehmen kann, wie dies in den Vorkriegsjahren möglich war, ist keine grosse Möglichkeit vorhanden, die Arbeitslosigkeit im Hotelgewerbe während den «Saisons mortes» zu beschränken.

Es war uns auch im Berichtsjahre wieder möglich, eine Anzahl junger Mädchen, die für die Hotellerie Lust und Freude hatten, als Anfängerinnen in gute Häuser unterzubringen. Das weibliche Hotelpersonal hat in der Zwischenzeit weniger zu leiden als das männliche Personal, da arbeitslose weibliche Hotelangestellte mit Leichtigkeit jederzeit in Privathaushaltungen als Aushilfe und dergleichen ihr Auskommen finden.

Der Mangel an englisch sprechendem Personal, wie Sekretärinnen, Serviertöchter und Zimmermädchen, verschärft sich bedauerlicherweise von Jahr zu Jahr, da sich der Personalaustausch mit England im Hotelgewerbe praktisch nicht voll bewährt, hauptsächlich deshalb, weil in unserm Lande zu wenig Austauschstellen zur Anmeldung gelangen. Die sprachliche Aus- und Weiterbildung ist für unser Hotelpersonal von grösster Wichtigkeit. Dagegen ist es uns gelungen, mehrere junge Mädchen aus dem Hotelfach als Hausdienstangestellte in England unterzubringen, denen gute Gelegenheit geboten, die Sprache zu erlernen, und die nach ihrer Rückkehr in der Hotellaufbahn schneller vorwärts kommen werden.

Beim männlichen Arbeitsmarkt traten die gleichen unliebsamen Erscheinungen wie in den früheren Jahren zutage, und zwar die starke Nachfrage nach gelernten Köchen und Kellnern für eine Saisondauer von ungefähr drei Monaten, Juni bis September, der wir mit genügend einheimischem Personal nicht entsprechen konnten. Die Erteilung von Einreisebewilligungen an ausländische Arbeitskräfte für die Sommersaison war nicht zu umgehen.

Grosse Nachfrage bestand auch nach tüchtigen Casseroliers, geübten Küchenburschen und dgl. Dieser Nachfrage konnten wir jedoch im grossen ganzen Genüge leisten. Ein Überangebot besteht an Portiers, da sich stets viele Überläufer aus andern Berufen in die Hotellerie drängen und hauptsächlich als Portiers Stellung finden möchten, in der Annahme, es brauche dazu keine besondern Kenntnisse. Die Auffassung ist irrig, denn auch der Portier muss über Sprachenkenntnisse verfügen, den Verkehrsdiensst kennen und im Umgang mit Menschen bewandert sein. Der Nachwuchs an jungen einheimischen Köchen und Kellnern ist immer noch ungenügend, und es ist zu hoffen, dass es den vereinten Bestrebungen der schweizerischen Fachkommission für das Gastwirtschaftsgewerbe — die sich mit der Neuaufstellung von Lehrordnungen und Lehrpro-

grammen befasst — gelingen werde, diesen beiden Berufen viele junge Arbeitskräfte zuzuführen.

Trotz des regnerischen und kühlen Sommers 1927 war die Sommersaison im Kanton Bern nicht unbefriedigend und die Personalnachfrage hielt bis ungefähr Mitte Juli an.

Der Herbst brachte wie gewohnt ein grosses Angebot an Stellesuchenden beiderlei Geschlechts gegenüber einer schwachen Nachfrage, da im Kanton Bern leider von einer «Herbstsaison» nicht gesprochen werden kann und die Süd- und Westschweiz ihren Personalbedarf an Ort und Stelle reichlich decken kann.

Auf die Wintersaison wird in erster Linie das Sommerspersonal für die zu besetzenden Stellen eingestellt, da es im Interesse des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers liegt, allzu häufigen Wechsel zu vermeiden. Die Aufträge waren deshalb bedeutend geringer als im Frühling und Sommer, zudem kommt nur ein kleiner Prozentsatz von Hotels für den Winterbetrieb in Frage.

Einreisegesuchen für ausländische Arbeitskräfte für den Winter wurde nur in wenigen Ausnahmefällen entsprochen.

Sobald unsere einheimischen Hotelangestellten wieder ungehindert Stellen nach dem Auslande antreten dürfen, wird von einer auch nur vorübergehenden Arbeitslosigkeit im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe nicht mehr die Rede sein können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Berichtsjahre die allgemeine Arbeitsmarktlage in der Schweiz seit 1921 die günstigste ist.

C. Arbeitsnachweis.

Wir haben auch im Berichtsjahre nichts unterlassen, um unsern Arbeitsnachweis nach bester Möglichkeit auszubauen, ihn geschäftsmässig und beweglich in unser Wirtschaftsleben einzugliedern und den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

Unsere Arbeitsnachweise für Männer und Frauen besitzen räumlich getrennte Treppenhäuser, Zugänge, Warte-, Schalter- und Sprechräume. Über Förderung und Ausbau des Arbeitsnachweises im Berichtsjahre machen wir einige kurze Ausführungen:

1. Aussendienst. Er hat uns bis jetzt nur gute Dienste geleistet und war in jeder Beziehung dazu angean, die gegen den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Vorurteile zu beseitigen. Als Beispiel führen wir nur die reorganisierte Lederwarenfabrik Alpina in Gümpligen an, die sich mit der Verarbeitung von Reptilienhäuten befasst, und der wir schon nach einmaligem Besuch durch die Leiterin unseres weiblichen Arbeitsnachweises über 100 Arbeiterinnen vermittelten konnten.

2. Werbetätigkeit. Neben der bereits im Verwaltungsbericht für das Jahr 1924 geschilderten Werbetätigkeit lassen wir regelmässig im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern des Kantons Werbeartikel erscheinen, die in geeigneter Weise auf den öffentlichen Arbeitsnachweis aufmerksam machen sollen. Auch der Anzeiger der Stadt Bern veröffentlicht jeden Mittwoch unsere offenen Stellen. Herr Dr. Münger, Kunstmaler in Bern, hat uns im Frühjahr eine gefällig wirkende Werbekarte gezeichnet, die wir den grössten Arbeitgebern in unserm Kanton zustellten.

3. Betriebskataster. Als weiteres Hilfsmittel haben wir den Betriebskataster vorgesehen. Die umfangreichen Vorarbeiten dazu sind beendigt, und es bleibt uns nun noch übrig, von den verschiedenen Betrieben alle für uns wissenswerten Angaben zu erhalten, um uns erfolgreicher für die bei unserm Arbeitsnachweis als «versetzbare» angemeldeten Stellesuchenden verwenden zu können.

4. Berufskunde. Um den richtigen Mann auf den richtigen Platz vermitteln zu können, ist es eine unbedingte Notwendigkeit unsere Stellenvermittler je länger je mehr mit der Berufsbildung und der Berufskunde vertraut zu machen. Neben den Betriebsbesichtigungen haben wir deshalb in Verbindung mit Arbeitgebern, den Lehrwerkstätten der Stadt Bern und dem kantonal-bernischen Gewerbemuseum besondere Zusammenstellungen über Berufskenntnisse ausgearbeitet, die dazu dienen, ein genaues Bild über die Berufskenntnisse der Stellesuchenden zu erhalten.

5. Pressesammeldienst. Der Pressesammeldienst unseres Amtes verwertet heute über 100 Tages- und Fachzeitschriften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Alle Pressemeldungen, die Fragen der Volkswirtschaft, des Arbeitsrechtes und Sozialversicherung betreffend und die von bleibendem Werte sind, werden von unserm Pressesammeldienst ausgeschnitten und in Sammelmappen eingeordnet. Bevor die Ausschnitte abgelegt werden, kommen sie in Zirkulation bei denjenigen Funktionären unseres Amtes, für die diese Artikel Interesse bieten.

6. Meldungen über Streiks und Sperren. Art. 4, Abs. d, der eidgenössischen Verordnung vom 11. November 1924 über den öffentlichen Arbeitsnachweis bestimmt:

«In Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperren und Aussperrungen ist der Arbeitsnachweis fortzusetzen; jedoch ist den Personen, die ihn beanspruchen, in geeigneter Weise von jenen Tatsachen Kenntnis zu geben.»

Alle Meldungen über Streiks, Sperren und Aussperrungen, die unser Pressesammeldienst aus der Presse entnimmt oder die uns von den Berufsverbänden direkt zugehen, werden in die Informationsmappen eingetragen, damit unsere Arbeitsvermittler stets den Stellesuchenden Kenntnis davon geben können. Gleichzeitig geht eine Meldung an das eidgenössische Arbeitsamt.

7. Informationsdienst. Jeder Arbeitsvermittler und jede Arbeitsvermittlerin unseres Amtes ist im Besitze einer Informationsmappe, die regelmässig ergänzt wird und die neben den Vorschriften und gesetzlichen Erlassen betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis allgemeine Weisungen und Anregungen für das Personal des Arbeitsnachweises, Arbeitsverträge, Durchschnittslöhne für die meisten Berufe usw., enthält.

8. Arbeitsrapport. Jede Woche einmal findet auf unserm Amte ein Arbeitsrapport statt, an dem über die Arbeitsmarktlage und die Vermittlungstätigkeit der Vorwoche berichtet wird. Hier werden auch alle besondern Fälle und erwähnenswerte Vorkommnisse, sowie Neuerungen und Anregungen auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises entgegengenommen und eingehend besprochen. Die über jeden Arbeitsrapport ausgefertigten Protokolle werden den Informationsmappen einverleibt.

9. Bibliothek. Neben der Informationsmappe steht dem Arbeitsvermittler noch eine reichhaltige Bibliothek über Arbeitsnachweis, Berufskunde, Berufsbildung usw. zur Verfügung.

10. Literaturkartei. Eine Literaturkartei ermöglicht das sofortige Auffinden des von Fall zu Fall besonders interessierenden Themas, Werkes, Aufsatzes oder Ausschnittes aus dem Pressesammeldienst.

11. Tägliche Vakanzenliste. Die Vakanzenliste unseres Amtes, die täglich an 64 Gemeindearbeitsämter, sowie an 50 Naturalverpflegungsstationen in unserm Kanton geht enthält folgende offenen Stellen:

- a) alle offenen Stellen, die im eidgenössischen Bulletin veröffentlicht werden;
- b) die offenen Stellen, die unserm Arbeitsnachweis gemeldet werden und die wir nicht sofort besetzen können (kantonale Vakanzen);
- c) die offenen Stellen, die wir den von unserm Pressesammeldienst gehaltenen Zeitungen und Zeitschriften entnehmen und zu deren Besetzung keine geeigneten Bewerber bei uns angemeldet sind.

12. Zentralstelle des Arbeitsnachweises der Naturalverpflegungsstationen. Nach § 1, Abs. 2, der kantonalen Verordnung vom 31. Juli 1926 betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis können dem kantonalen Arbeitsamt auch die Obliegenheiten einer Zentralstelle für den Arbeitsnachweis des kantonalen Naturalverpflegungsverbandes übertragen werden.

Diese Ordnung wird zurzeit in Verbindung mit der kantonalen, Armendirektion eingehend geprüft und es wird unser Amt in absehbarer Zeit diese neue Aufgabe übernehmen müssen.

13. Mithilfe in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Unsere Zusammenarbeit mit der kantonal-bernischen Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge macht sich heute wie folgt:

- a) wir stellen diesem Amte unsere täglich erscheinenden Vakanzenlisten, in denen auch die eidgenössischen Vakanzen aufgenommen werden, zur Verfügung. Aus den vielen offenen Stellen, die von Einreise- oder Aufenthaltsverlängerungsgesuchen ausländischer Erwerbstätiger herrühren, kann sich die Berufsberatung ein gutes Bild über überfüllte und über Mangelberufe machen;
- b) wir haben die Erstellung und den Versand der Lehrstellenvakanzenlisten für die Zentralstelle für Berufsberatung übernommen, indem wir auf unserm Amte diese Listen vervielfältigen und einmal in der Woche (Donnerstag) allen Berufsberatungsstellen und Vertrauensleuten der Berufsberatung zustellen;
- c) wir unterbreiten sehr oft der kantonalen Polizeidirektion Bern Antrag, Einreise- oder Aufenthaltsbewilligungsgesuchen von ausländischen Erwerbstätigen, die einem Mangelberuf angehören, nur dann zu entsprechen, wenn sich der Arbeitgeber gleichzeitig verpflichtet, sich mit der Zentralstelle für Berufsberatung in Verbindung zu setzen, um einen einheimischen Lehrling für diesen Mangelberuf auszubilden;
- d) jeden Frühling und Herbst stellen wir der Zentralstelle für Berufsberatung auf unsere Rechnung ge-

druckte Formulare zur Durchführung einer Erhebung über die Lehrentlassenen zur Verfügung. Durch diese Massnahme können wir alle Lehrentlassenen, die bei ihrem Lehrmeister nicht bleiben können und auch anderweitig keine Arbeit gefunden haben, für den öffentlichen Arbeitsnachweis erfassen.

14. Mitteilungen der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Auch die periodisch erscheinenden Mitteilungen der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge an die Berufsberater und Vertrauensleute der Berufsberatung in unserem Kanton werden von unserm Amte vervielfältigt und versandt. Um ein stets engeres und plamässigeres Zusammenarbeiten mit der Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge zu erreichen, haben wir mit diesem Amte jeden zweiten Monat eine Konferenz eingeschaltet, an der alle die Berufsberatung und den öffentlichen Arbeitsnachweis gemeinsam berührenden Fragen eingehend besprochen werden.

15. Berichterstattung. Das kantonale Arbeitsamt und die dem Verbande schweizer. Arbeitsämter angeschlossenen Gemeindearbeitsämter berichten monatlich dem eidgenössischen Arbeitsamt auf den von dieser Amtsstelle herausgegebenen Formularen. Das kantonale Arbeitsamt übermacht zudem monatlich dem eidgenössischen Arbeitsamt eine Aufstellung über die versetzbaren Stellesuchenden des ganzen Kantons woraus ihr Zivilstand und die Art ihrer Versetzbarkeit ersichtlich ist.

Zweimal jährlich, jeweilen auf Ende Januar und Ende Juli, sind das kantonale Arbeitsamt und die dem Verbande schweizerischer Arbeitsämter angeschlossenen Gemeindearbeitsämter verpflichtet, dem eidgenössischen Arbeitsamt eine Aufstellung der angemeldeten Stellesuchenden, nach Altersstufen gegliedert, einzureichen.

Das kantonale Arbeitsamt berichtet der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates wöchentlich

über die Arbeitsmarktlage, die Zahl der offenen Stellen, der vorgesprochenen Stellesuchenden und der getätigten Vermittlungen. Diesem Bericht wird jeweilen ein kurzes Protokoll über den abgehaltenen Arbeitsrapport beigegeben.

Die dem Verbande schweizerischer Arbeitsämter angeschlossenen Gemeindearbeitsämter stellen dem kantonalen Arbeitsamt monatlich je ein Doppel der vom eidgenössischen Arbeitsamt vorgeschriebenen Formulare zur Verfügung. Die übrigen Gemeindearbeitsämter und die Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises sind gehalten die Arbeitsmarktlage in ihrem Gemeindegebiet zu beobachten und über besondere Vorkommnisse und bevorstehende Veränderungen dem kantonalen Arbeitsamt einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu unterbreiten.

Am 12. August 1927 haben wir den Versuch unternommen, den Organisationsaufbau, die Hilfsmittel, die innern Funktionszusammenhänge und die Tätigkeit unseres Arbeitsnachweises auf einer Tabelle bildlich zur Darstellung zu bringen.

Durch verschiedenfarbige Kreise werden alle organisatorischen Massnahmen, Hilfsmittel und Funktionen zum Ausdruck gebracht, die den Arbeitsnachweis befruchten und infolgedessen zu seiner Förderung und zum Ausbau dienen, sowie die sich daraus ergebende Durchführung des Arbeitsnachweises, d. h. die Vermittlungstätigkeit.

Am 25./26. August 1927 fand die erste regionale Zusammenkunft der Arbeitsämter vom Kreise 3 in Bern statt, an der Vertreter des eidgenössischen Arbeitsamtes Bern, der kantonalen Arbeitsämter Aarau, Basel, Liestal, Solothurn und der städtischen Arbeitsämter Bern, Biel, Burgdorf und Thun teilnahmen.

Zur Besprechung kam die äussere Organisation des Arbeitsnachweises, der Nahvermittlungsdienst und die Methode der Vermittlungstätigkeit.

Über die Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1927 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Fernvermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes im Jahre 1927.

Monat	Offene Stellen		Stellesuchende		Besetzte Stellen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Januar	203	193	292	136	164	113
Februar	123	186	234	118	199	118
März	394	469	217	134	249	147
April.	259	303	223	117	221	150
Mai	391	323	276	143	278	159
Juni	263	330	305	135	364	164
Juli	270	268	235	116	231	145
August	313	211	255	139	204	126
September	304	232	358	151	317	130
Oktober.	245	199	246	171	182	126
November.	222	174	279	149	230	133
Dezember.	148	199	214	117	153	150
Total	3140	3087	3134	1626	2702	1661

Schlussendlich soll noch die folgende Aufstellung die Vermittlungstätigkeit in den letzten vier Jahren darstellen:

	Offene Stellen	Stelle- suchende	Besetzte Stellen
1924	3960	8632	1251
1925	7444	7802	3348
1926	8007	7575	3890
1927	6227	4760	4363

D. Einreisewesen.

Wie in den Vörräumen, so hat auch im Berichtsjahre die kantonale Polizeidirektion Bern dem kantonalen

Arbeitsamt alle Einreise- und Aufenthaltsverlängerungs-gesuche für ausländische Erwerbstätige in unserm Kanton zum Mitbericht überwiesen. Unsere Behandlung erstreckte sich auf die Begutachtung dieser Gesuche vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus und auf die Prüfung der Bedürfnisfrage. Das Zusammenarbeiten mit der kantonalen Polizeidirektion, Fremdenkontrolle, hat sich in jeder Beziehung reibungslos abgewickelt.

Insgesamt hat das Arbeitsamt 3133 (Vorjahr 2870) Einreise-, Aufenthaltsverlängerungs- und Niederlas-sungsgesuche, welche oft viel Arbeit bedingten, be-gutachtet.

Die Verteilung dieser Ausländer auf die Berufs-gruppen macht sich wie folgt:

Berufsgruppen	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthalts- verlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Auf- enthaltsverlängerungs- gesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
A. Bergbau	445	—	445	89	—	89	23	—	23
B. Landwirtschaft, Gärtnerei	22	12	34	4	1	5	17	3	20
C. Forstwirtschaft, Fischerei	—	—	—	2	—	2	1	—	1
D. Lebens- und Genussmittel	7	1	8	1	—	1	3	—	3
E. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	81	17	98	10	1	11	13	8	21
F. Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi.	10	3	13	—	—	—	3	1	4
G. Herstellung von Bauten und Baustoffen, Einrichtung von Wohnungen, Malerei.	836	6	842	36	—	36	79	—	79
H. Holz- und Glasbearbeitung	21	—	21	6	—	6	10	—	10
J. Textilindustrie	13	1	14	1	1	2	—	35	35
K. Graphische Gewerbe	29	—	29	4	1	5	2	—	2
L. Papierindustrie	2	—	2	—	—	—	—	—	—
M. Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
N. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	48	—	48	25	—	25	12	—	12
O. Uhrenindustrie und Bijouterie	5	1	6	1	1	2	3	1	4
P. Handel und Verwaltung	17	3	20	2	—	2	20	4	24
Q. Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, Anstalten	159	141	300	3	11	14	30	43	73
R. Verkehrsdiest	2	—	2	3	—	3	3	—	3
S. Freie und gelehrte Berufe	270	55	325	22	7	29	22	10	32
T. Haushalt	2	236	238	—	2	2	—	44	44
U. Übrige Berufsarten	7	7	14	—	—	—	13	2	15
Lehrlinge und Lehrtöchter	—	7	7	1	—	1	15	12	27
Total	1976	490	2466	210	25	235	269	163	432

Nach der Staatszugehörigkeit geordnet erhalten wir folgendes Bild:

Länder	Einreisegesuche empfohlen			Aufenthaltsverlängerungsgesuche empfohlen			Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche abgewiesen		
	M.	F.	Total	M.	F.	Total	M.	F.	Total
Italien	1357	24	1381	160	7	167	126	9	135
Deutschland	305	331	636	24	8	32	70	113	183
Österreich	136	73	209	8	5	13	30	21	51
Frankreich	53	32	85	1	—	1	15	10	25
Tschechoslowakei	21	10	31	5	3	8	4	3	7
Ungarn	18	6	24	—	—	—	4	1	5
England	16	3	19	—	—	—	—	1	1
Dänemark	16	1	17	4	—	4	8	—	8
Spanien	15	1	16	—	—	—	1	—	1
Polen	8	3	11	—	—	—	1	—	1
Belgien	7	1	8	2	—	2	—	1	1
Schweden	3	3	6	—	1	1	1	—	1
Russland	5	—	5	—	—	—	—	—	—
Liechtenstein	—	—	—	5	—	5	—	—	—
Jugoslawien	4	—	4	—	—	—	1	—	1
Holland	3	1	4	—	—	—	1	—	1
Rumänien	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Staatenlos	2	—	2	—	—	—	—	1	1
Griechenland	1	—	1	—	—	—	1	1	2
Britisch Palästina	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Armenien	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Persien	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Norwegen	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Estland	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Bulgarien	—	—	—	1	—	1	—	—	—
U. S. A.	—	—	—	—	1	1	—	1	1
China	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Japan	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Algerien	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Total	1976	490	2466	210	25	235	269	163	432

E. Arbeitslosenversicherung.

Allgemeines. Die Arbeitslosenversicherung hat im Berichtsjahre in unserm Kanton unter der Geltung des vom Berner Volk am 9. Mai 1926 angenommenen Gesetzes vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen gute Fortschritte gemacht.

Ende des Jahres 1926 bestanden im Bernerland nur 11 anerkannte Arbeitslosenkassen, diese Zahl hat sich bis zum 31. Dezember 1927 auf insgesamt 42 Arbeitslosenkassen erhöht und zwar anerkannte der Regierungsrat im Laufe des Jahres 1927 folgende Arbeitslosenkassen:

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen.

1. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Gemeinde Kirchberg. An diese Kasse hat sich angeschlossen: Lyssach.

2. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Rohrbach.
3. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Busswil bei Büren.
4. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Lyss.
5. Caisse municipale d'assurance contre le chômage de Neuveville.
6. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Attiswil.
7. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Seedorf.
8. Öffentliche Arbeitslosenkasse der Einwohnergemeinde Roggwil.
9. Öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse des Amtes Fraubrunnen, mit Sitz in Fraubrunnen.
10. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in der Gemeinde Ersigen.

II. Private einseitige Kassen.

1. Arbeitslosenkasse des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, Zürich.
2. Arbeitslosenkasse des schweizerischen Lithographenbundes Zürich, Sekretariat in Bern.
3. Arbeitslosenkasse des schweizerischen kaufmännischen Vereins Zürich.
4. Arbeitslosenversicherungskasse des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter St. Gallen.
5. Arbeitslosenkasse des Bekleidungs- und Lederarbeiterverbandes Zürich.

III. Private paritätische Kassen.

a) Mit Hauptsitz im Kanton Bern:

1. Caisse d'assurance-chômage de la Corporation horlogère des Franches-Montagnes, Noirmont (Berne). (Secrétariat à La Chaux-de-Fonds.)
2. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse des Verbandes stadtberner Industrieller (Pasi), Bern.
3. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Papierfabrik Albert Ziegler & Cie., A.-G., Grellingen (Bern).
4. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse von Langenthal und Umgebung mit Sitz in Langenthal.

b) Mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons Bern, jedoch mit einer Zweigniederlassung in unserm Kanton:

1. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Schweiz. Isolawerke, Breitenbach (Solothurn). Zweigniederlassung in Brislach (Bern).
2. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der L. von Rollschen Eisenwerke, Nieder-Gerlafingen (Solothurn). Zweigniederlassung in Delsberg (Bern).
3. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Bally-Schuhfabriken A.-G., Schönenwerd (Solothurn). Zweigniederlassung in Bern.
4. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Metallwerke A.-G., Dornach (Solothurn). Zweigniederlassung in Duggingen (Bern).
5. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse SIS Birstal (Paritätische Arbeitslosenkasse der Industriegesellschaft für Schappe, Basel), Sitz in Basel. Zweigniederlassung in Angenstein (Bern).
6. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Firma Gebr. Schild & Cie., Grenchen (Solothurn). Zweigniederlassung in Lengnau (Bern).
7. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Firma Meyer & Stüdli A.-G., Solothurn. Zweigniederlassung in Krattigen (Bern).
8. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Papierfabrik Biberist, Biberist (Solothurn). Zweigniederlassung in Worblaufen (Bern).
9. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Papierfabrik Balsthal, Balsthal (Solothurn). Zweigniederlassung in Niederbipp (Bern).
10. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Firma A. Schild A.-G., Grenchen (Solothurn). Zweigniederlassung in Court (Bern).
11. Paritätische Arbeitslosenversicherungskasse der Zellulosefabrik Attisholz, Attisholz (Solothurn). Zweigniederlassung in Attiswil (Bern).
12. Paritätische Betriebs-Arbeitslosenversicherungskasse der Firma A. Michel A.-G. Grenchen (Solothurn). Zweigniederlassung in Lamboing (Bern).

Öffentliche Arbeitslosenkassen. Ein Drittel der bis heute anerkannten Kassen, nämlich vierzehn Kassen, beruhen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage; sie umfassen 33 bernische Gemeinden (im Vorjahr 4 öffentliche Arbeitslosenkassen mit 18 Gemeinden) und zählen rund 4000 Mitglieder.

In der Hauptsache verteilen sich diese Kassen auf das Mittelland und auf das Seeland.

Im französisch sprechenden Kantonsteil besteht zurzeit nur eine einzige öffentliche Kasse und zwar diejenige der Gemeinde Neuenstadt. Doch ist auch im Jura ein Zuwachs zu erwarten und es hat denn auch auf Ende des Berichtsjahres die Gemeinde St. Immer ein Gesuch um Anerkennung ihrer neu errichteten Gemeindearbeitslosenkasse gestellt. Die Anerkennung selbst wird auf das neue Jahr fallen.

Die Möglichkeit sich bei einer öffentlichen Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit zu versichern ist nach wie vor für diejenigen Arbeitnehmer von Bedeutung, die sich keiner privaten einseitigen Arbeitslosenkasse anschliessen wollen oder können und keine Gelegenheit haben, einer privaten paritätischen Arbeitslosenkasse (Betriebsarbeitslosenkasse) beizutreten.

Auch im Jahre 1927 hat sich eine weitere Zahl bernischer Gemeinden mit dem Studium der Gründung von Gemeindearbeitslosenkassen eingehend befasst und wiederholt wurde unser Arbeitsamt zu Vorträgen über die Arbeitslosenversicherung und zu Statutenberatungen im Schosse von Gemeindebehörden beigezogen.

Ebenso haben wir im Juli 1927 ein neues, gedrucktes, abgeändertes und ergänztes Normalreglement für eine öffentliche Arbeitslosenkasse herausgegeben und den Gemeinden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Von verschiedener Seite wurde im Berichtsjahre auch die Frage angeschnitten, ob eine bernische Gemeinde, gestützt auf die im Gemeindegesetz umschriebene Autonomie, berechtigt sei, auf ihrem Gebiet das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung einzuführen.

Wir haben hierzu, nachdem wir auch einen Mitbericht der kantonalen Justizdirektion eingeholt haben, folgende Stellung eingenommen: Weder das Bundesgesetz vom 17. Oktober 1924 noch unser bernisches Gesetz vom 9. Mai 1926, die beide die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen regeln, behandeln die Frage des Versicherungzwanges in irgendeiner Form; seine Einführung wird von keinem dieser Gesetze ausgeschlossen. Ebenso sind uns keine verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen bekannt, die die Einführung des Versicherungzwanges durch die Gemeinden verbieten.

Der Art. 2, Ziff. 3, des Gemeindegesetzes lautet:

„Der Gemeinde steht zu:

-
3. Die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht.“

Es unterliegt nun sicherlich keinem Zweifel, dass auch die Arbeitslosenversicherung eine Aufgabe darstellt, welche die Gemeinde gestützt auf diese Vorschrift in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen kann. In der Praxis ist allerdings die Gemeindeautonomie nie schrankenlos anerkannt worden.

Für alle wichtigeren Aufgaben, die der Staat den Gemeinden zur freiwilligen Übernahme überlassen hat, sind stets allgemeine Richtlinien für die Durchführung erlassen und auch die Grenzen der Autonomie durch Gesetz oder Dekret umschrieben worden. Die Gemeindeautonomie darf nicht zu einem schrankenlosen Eingriff in die Privatsphäre des einzelnen Bürgers ausarten und es darf deshalb auch in der Arbeitslosenversicherung die Freiheit des Bürgers nicht allzu stark eingeschränkt werden. Ein solcher ungebührlicher Eingriff wäre nun zweifellos die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle arbeitenden Bürger einer Gemeinde. Die grundsätzliche Einführung des Versicherungszwanges sollte sich daher nur auf bestimmte Berufs- und Personenkategorien ausdehnen. So sind denn auch in denjenigen Kantonen und Gemeinden, die bis heute das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, in der Regel verschiedene Berufs- und Personenkategorien vom Versicherungszwang ausgeschlossen, wie

die Beamten, Angestellten und festangestellten Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;

das festangestellte Personal der staatlich konzessionierten Transportanstalten;

die weiblichen hauswirtschaftlichen Angestellten; die männlichen und weiblichen Angestellten in der Landwirtschaft;

die Heimarbeiter und Dienstmänner;

die Hausierer und Provisionsreisenden;

die Lehrlinge und Lehrtöchter;

die unselbständig erwerbenden Personen, deren regelmässiges Einkommen aus Erwerb (Lohn oder Gehalt, regelmässige Zulagen) und Vermögen einen gewissen Betrag (z. B. Fr. 6000 im Jahr) überschreitet usw.

Es kann aber auch vorgesehen werden noch weitere Personengruppen von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn deren Versicherung entbehrlich oder schwer durchführbar erscheint.

Ein zweites wichtiges Moment ist, dass die Einführung des Versicherungszwanges nicht dahin führen darf, die Versicherung habe ausschliesslich bei der Gemeindearbeitslosenkasse zu erfolgen. Die Wahl der Kasse sollte immer freigestellt sein und es muss angenommen werden, dass derjenige versicherungspflichtige Bürger, der sich bei einer privaten Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert hat, dem Versicherungszwang Genüge geleistet hat. Dagegen könnte die Gemeinde eine bestimmte Frist festsetzen, innert der sich alle versicherungspflichtigen Bürger an eine vom Bund und Kanton anerkannte Arbeitslosenkasse anschliessen müssen.

Würde diese Frist unbenutzt verstreichen, so könnten dann die säumigen versicherungspflichtigen Personen zwangsläufig der Gemeindearbeitslosenkasse angeschlossen werden.

Bis heute hat noch keine bernische Gemeinde das Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung eingeführt. Wir können deshalb aus der Praxis heraus nicht beurteilen, wie sich dasselbe bewährt. Dagegen wissen wir, dass zurzeit die Gemeinden Bern und Thun diese Frage prüfen. Das teilweise Obligatorium kann wohl als die umfassendste Massnahme in der Arbeitslosenversicherung angesprochen werden; denn sie umfasst auch den weniger zum vorsorglichen Sparen geneigten und deshalb um so mehr der Fürsorge bedürftigen Bürger.

Am 18. Februar 1927 hat der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern eine Verordnung über den kantonalen Solidaritätsfonds erlassen, in der festgelegt wurde, dass alljährlich vier Fünftel des auf Tausend abgerundeten Zinserträge dieses Fonds für die Arbeitslosenversicherung zur Verfügung zu stellen seien, und zwar zur einen Hälfte zur Förderung der Gründung neuer und zum Ausbau bestehender öffentlicher Arbeitslosenkassen, zur andern Hälfte zur Gewährung von Beiträgen an die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgerichteten Taggelder öffentlicher Arbeitslosenkassen.

Gestützt auf diese Verordnung hat der Regierungsrat am 25. März 1927 insgesamt Fr. 14,400 aus dem Zinsertragnis des kantonalen Solidaritätsfonds an die bernischen öffentlichen Arbeitslosenkassen verteilt. Ende 1927 ist dieser Fonds auf rund Fr. 477,000 geöffnet, und es werden aus dessen diesjährigem Zinsertragnis wieder rund Fr. 16,800 im Jahre 1928 zur Verteilung gelangen können.

Private einseitige Arbeitslosenkassen. Wir zählen heute in unserm Kanton 11 private einseitige Arbeitslosenkassen, gegenüber deren 6 im Vorjahr.

Davon gehören 7 Kassen dem schweizerischen Gewerkschaftsbund an. Eine weitere Entwicklung der privaten einseitigen Arbeitslosenkassen ist offenbar nicht mehr zu erwarten, da heute alle grösseren Arbeitnehmerorganisationen, wie der schweizerische Gewerkschaftsbund, der schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, der Landesverband freier Schweizerarbeiter, der christlich-nationale Gewerkschaftsbund und der schweizerische Kaufmännische Verein, Arbeitslosenkassen führen.

Diese privaten einseitigen Arbeitslosenkassen sind ebenfalls wichtige Träger der in unserm Kanton gesetzlich geregelten Arbeitslosenversicherung. Sie haben den Staat in der Krisenzeit stets fühlbar in seiner Fürsorgetätigkeit für die Arbeitslosen entlastet und entlasten ihn noch heute.

Wir begrüssen es deshalb sehr, wenn bernische Gemeinden über den in unserm Gesetz vom 9. Mai 1926 vorgeschriebenen Wohnsitzgemeindebeitrag von 10 % an die statutengemäss ausgerichteten Taggelder hinausgehen. Im Berichtsjahre haben denn auch bereits mehrere bernische Gemeinden beschlossen, die privaten einseitigen Arbeitslosenkassen mit mehr als nur 10 % zu subventionieren; so leisten z. B. die Gemeinden Bern, Biel, Brügg und Worb je 20 %, die Gemeinde Nidau 25% und die Gemeinden Bévilard, Lyss, Villeret je 15 %.

Auch die Gemeinden Herzogenbuchsee und Münchenthalerbuchsee haben im Jahre 1927 höhere Subventionen an die privaten Arbeitslosenkassen ausgerichtet, und zwar die erstere an alle Kassen 20 %, die letztere lediglich an die Arbeitslosenkasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz 20 %, allerdings nur bis zum 1. Mai des Berichtsjahres.

Private paritätische Arbeitslosenkassen. Private paritätische Arbeitslosenkassen, sogenannte Betriebsarbeitslosenkassen, sind bis heute vom Regierungsrat 17 (im Vorjahr 1) anerkannt worden.

Fünf dieser Kassen haben ihren Hauptsitz im Kanton Bern, die zwölf übrigen Kassen ausserhalb des Kantons, jedoch führen sie eine Zweigniederlassung der Kasse in unserm Kanton.

Über die Anerkennung der solothurnischen Betriebsarbeitslosenkassen (insgesamt 11 Kassen) durch den Regierungsrat des Kantons Bern, haben wir noch folgende Ausführungen zu machen:

In unserm Nachbarkanton Solothurn wurde am 31. Oktober 1926 ein Gesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung angenommen, das ein weitgehendes Versicherungsobligatorium für die im Kanton Solothurn wohnenden arbeitsfähigen und unselbstständig erwerbenden Personen vorschreibt. Die Einführung dieses Versicherungzwanges im Kanton Solothurn hat bewirkt, dass sich die meisten grossen solothurnischen Betriebe mit der Frage beschäftigt haben, ob und wie sie sich bei der Erfüllung der Versicherungspflicht ihrer Arbeiter, sofern diese keinen öffentlichen und privaten einseitigen Kassen angehören, beteiligen könnten. Dies konnte durch die Errichtung eigener paritätischer Arbeitslosenkassen geschehen.

Alle Betriebe, deren Statuten wir anerkannt haben, beschäftigen auch Arbeiter, die ihren Wohnsitz in unserm Kanton haben und daher naturgemäß nicht unter das solothurnische Versicherungsobligatorium fallen. Unsere bernischen Arbeitnehmer werden aber in anerkennenswerter Weise auch in die solothurnischen Betriebsarbeitslosenkassen aufgenommen, jedoch nur unter der Bedingung, dass wir im Falle von Arbeitslosigkeit ebenfalls unsere Beiträge an die an arbeitslose bernische Kassenmitglieder ausgerichteten Taggelder übernehmen. In diesem Sinne suchten die solothurnischen Betriebe um Anerkennung ihrer Arbeitslosenkassen durch den Regierungsrat unseres Kantons nach.

Das bernische Gesetz vom 9. Mai 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen sieht öffentliche Subventionen des Staates und der bernischen Wohnsitzgemeinden nur an solche Taggelder vor, die an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausgerichtet wurden, und beruht auf der Voraussetzung, und dies ist für die Anerkennung der paritätischen Arbeitslosenkassen von ausserkantonalen Betrieben ausschlaggebend, dass die Versicherung bei einer Kasse erfolgt ist, die ihren Sitz oder aber eine Zweigniederlassung in unserm Kanton hat. Um im Falle von Arbeitslosigkeit der bernischen Subventionen für die in unserm Kanton wohnenden Kassenmitglieder ebenfalls teilhaftig zu werden, haben die ausserkantonalen Betriebe in unserm Kanton Zweigniederlassungen errichtet, sei es bei einem Filialbetrieb, sei es bei einem Vertrauensmann. Wir haben uns dabei einverstanden erklärt, dass diese Zweigniederlassungen nicht als eigene juristische Persönlichkeiten gestaltet werden müssen, sondern festgelegt, es genüge, die bernischen Zweigniederlassungen als Verwaltungsabteilungen der Betriebsarbeitslosenkassen zu führen, wobei auch die gesamte interne Verwaltung der Kasse am Hauptsitz des Betriebes verbleiben dürfe. Wir haben fernerhin unser Einverständnis dazu gegeben, die in § 2 unserer Verordnung vom 24. August bis 6. Oktober 1926 betreffend die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen vorgeschriebene eigene Buch- und Kassenführung der bernischen Zweigniederlassungen nur auf die an Mitglieder in unserm Kanton ausgerichteten Taggelder zu beschränken und nicht auch auf die Prämien auszudehnen.

Durch diese weitgehende Auslegung von Art. 1 unseres Gesetzes und § 2 der dazugehörigen Verordnung wurde wohl einem grossen Teil der bernischen Arbeit-

nehmer, die im Kanton Solothurn arbeiten, Gelegenheit geboten, sich der paritätischen Arbeitslosenkasse ihres Betriebes anzuschliessen.

Zusammenfassend gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss über den Stand der Arbeitslosenversicherung in unserm Kanton auf Ende 1926 und auf Ende des Berichtsjahres:

	Ende 1926	Ende 1927
I. Öffentliche Arbeitslosenkassen .	4	14
II. Private einseitige Arbeitslosenkassen	6	11
III. Private paritätische Arbeitslosenkassen	1	17
Insgesamt	<u>11</u>	<u>42</u>
Zuwachs		31 Kassen

Die Verteilung der Kassenmitglieder auf die verschiedenen Arbeitslosenkassen macht sich in unserm Kanton auf Ende des Berichtsjahres wie folgt:

Öffentliche Kassen	Private einseitige Kassen	Private paritätische Kassen	Total
3.670	24.513	4.439	32.622

Nach einer Zusammenstellung über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in den einzelnen Kantonen, die das eidgenössische Arbeitsamt gegen Ende des Berichtsjahres herausgegeben hat, stehen wir an der Spitze von denjenigen Kantonen, die das Versicherungsobligatorium nicht eingeführt haben, sondern lediglich Subventionserlasse besitzen, wie dies unser Gesetz vom 9. Mai 1926 ist, oder die auf Grund jährlicher Budgetabschlüsse die Arbeitslosenkassen subventionieren. Dies ist erfreulich.

Am 1. September 1927 hat die Direktion des Innern ein vollständiges gedrucktes Verzeichnis der vom Regierungsrat anerkannten Arbeitslosenkassen herausgegeben, das allen bernischen Gemeinden zugestellt wurde.

Abrechnungswesen in der Arbeitslosenversicherung.
In das Berichtsjahr fiel auch zum erstenmal die Prüfung der Abrechnungen und der Geschäftsführung derjenigen Arbeitslosenkassen, die mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1926 an anerkannt wurden und zwar für die Taggelder, welche in der Zeit vom 1. Juni 1926 (Zeitpunkt an dem unser Gesetz vom 9. Mai 1926 in Kraft trat) bis 31. Dezember 1926 ausgerichtet wurden. Unser Arbeitsamt hat diese Prüfung der Abrechnungen und Taggeldauszahlungen teilweise allein, teilweise in Verbindung mit dem eidgenössischen Arbeitsamt, sehr gewissenhaft durchgeführt.

Die Revisionsarbeiten bedingten viele Besprechungen und Rücksprachen mit den Funktionären der Arbeitslosenkassen, mit Arbeitgebern und Taggeldbezügern, insbesondere dann, wenn der tatsächliche Entlassungsgrund nicht einwandfrei zu ermitteln war.

So mussten einige solcher Fälle noch dem eidgenössischen Arbeitsamt zum endgültigen Entscheid unterbreitet werden.

Fallen diese Entscheide zugunsten der Arbeitslosenkassen aus, so werden wir unsere Subventionen noch nachträglich ausrichten; es kann sich dabei aber nur noch um einen Subventionsbetrag von höchstens Fr. 450 handeln. Wir legen an dieser Stelle noch fest,

dass der Verkehr mit den Funktionären aller Arbeitslosenkassen in jeder Beziehung zufriedenstellend war und zu keinem Anstand Anlass gab. Unser Arbeitsamt hat bei allen Arbeitslosenkassen Entgegenkommen gefunden; die Revisionsarbeit wurde ihm nach bester Möglichkeit erleichtert.

Die Prüfung der Abrechnungen und der Geschäftsführung konnte auf Ende des Berichtsjahres beendigt werden.

Über die Subventionsaktion vom 1. Juni 1926 bis 31. Dezember 1926, die im Berichtsjahr erledigt wurde, gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss.

Kassen	Subventions-eingabe	Subventions-berechtigte Taggeld-auszahlungen	Kantons-beitrag	Gemeinde-anteile
<i>I. Öffentliche Arbeitslosenkassen.</i>				
1. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Bern	216,186.—	215,785.20	21,578.50	53,946.30
2. Städtische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit Biel	2,213.75	2,213.75	221.35	55.35
3. Arbeitslosenkasse der Gemeinde Schüpfen	817.15	762.50	76.25	19.05
4. Arbeitslosenkasse der Gemeinde Muri bei Bern	2,563.75	2,439.20	243.90	853.70
Total	221,780.65	221,200.65	22,120.—	54,874.40
<i>II. Private einseitige Arbeitslosenkassen.</i>				
1. Arbeitslosenkasse des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz	38,629.20	38,444.60	3,844.45	5,420.05
2. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Buchbinderverbandes	3,219.50	2,380.75	238.05	238.05
3. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes	239,712.49	234,150.12	23,415.—	33,678.95
4. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes	10,865.35	10,691.50	1,069.15	1,069.15
5. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Typographenbundes	36,976.50	35,628.—	3,562.80	6,096.25
6. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter	9,785.20	9,012.25	901.20	1,201.95
7. Arbeitslosenkasse der Handels-, Transport -und Lebensmittelarbeiter der Schweiz	7,591.25	7,034.—	703.40	1,228.60
8. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Lithographenbundes	1,398.50	587.50	58.75	102.45
9. Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins	1,490.50	1,490.50	149.05	242.30
Total	349,668.49	339,419.22	33,941.85	49,277.75
<i>III. Private paritätische Arbeitslosenkasse.</i>				
Caisse d'assurance-chômage de la Corporation horlogère des Franches-Montagnes				
Total	10,051.55	9,742.45	974.25	974.25
Zusammenstellung:				
I. Öffentliche Arbeitslosenkassen	221,780.65	221,200.65	22,120.—	54,874.40
II. Private einseitige Arbeitslosenkassen	349,668.49	339,419.22	33,941.85	49,277.75
III. Private paritätische Arbeitslosenkasse.	10,051.55	9,742.45	974.25	974.25
Total	581,500.69	570,362.32	57,036.10	105,126.40

F. Arbeitslosenunterstützung.

In den Jahren 1918 bis 1924 mussten, gestützt auf verschiedene Bundeserlasse, unverschuldet arbeitslos gewordene Arbeiter und Angestellte unterstützt werden.

Es wurden Taggelder ausbezahlt, ausserordentliche Unterstützungen und Darlehen gewährt und Herbst- und Winterzulagen ausgerichtet.

Die Ausrichtung dieser Arbeitslosenunterstützung erfolgte nur im Falle der Bedürftigkeit und lag infolgedessen im Ermessen der Behörden, während heute, unter der Geltung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, welche die Arbeitslosenversicherung regeln, der Arbeitslose, der sich bei einer Arbeitslosenkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit versichert hat, einen fest begrenzten rechtlichen Anspruch auf Taggelder hat.

Die Arbeitslosenunterstützungen aus den Jahren 1918 bis 1924 gingen zu Lasten von Bund, Kanton, Gemeinde und teilweise auch der Arbeitgeber. Während dieser Unterstützungsaktion musste der Kanton den Gemeinden in zahlreichen Fällen Vorschüsse leisten, da dieselben vielfach erklärten, ohne ausserordentliche Vorschüsse keine Unterstützungen ausrichten zu können.

Heute schulden uns noch eine Reihe Gemeinden aus dem Jura die Rückzahlung von Vorschüssen im Betrage von insgesamt rund Fr. 646,000; wir haben uns für deren Einbringung bis anher erfolglos bemüht.

In einer Eingabe vom 19. Oktober 1927 und an einer von der Direktion des Innern einberufenen Konferenz mit Vertretern der schuldnerischen Gemeinden wurde das Begehr um Erlass der schuldigen Beträge gestellt. Dieses Begehr wird geprüft; dessen Erledigung fällt in das neue Jahr.

G. Arbeitsbeschaffung.

Die Erfahrungen aus den Krisenjahren 1919 bis 1923 haben gezeigt, dass auch in der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein geordnetes System in die Verwaltungstätigkeit von Staat und Gemeinden gebracht werden muss. Es kann sich heute nicht mehr allein darum handeln, für die Beschäftigung der Arbeitslosen besonders geeignete Arbeiten durch ausserordentliche Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Ausführung zu bringen und als Notstandsarbeiten ausführen zu lassen, sondern es muss, namentlich auch mit

Rücksicht auf die Finanzlage der Gemeinwesen, in erster Linie eine planmässige Arbeitsverschiebung eintreten, um den Arbeitslosen in der stillen Zeit nach Möglichkeit vermehrte Arbeitsgelegenheit zu bieten. Auch beim heutigen System der Arbeitslosenversicherung muss die Arbeitsbeschaffung als unentbehrliches Glied der Arbeitslosenfürsorge betrachtet werden und namentlich dazu dienen, die unproduktiven Taggelder der Arbeitslosenkassen auf ein erträgliches Minimum herabzusetzen. Unser Arbeitsamt bereitete deshalb auch im Berichtsjahre, in Verbindung mit der Baudirektion, der Landwirtschafts- und Forstdirektion und den Behörden der grösseren Gemeinden, Arbeiten vor, die während der Wintermonate den zahlreichen Arbeitslosen Beschäftigung bieten sollten.

Um auch für die Wintermonate 1927/28 frühzeitig genug Massnahmen treffen zu können, um einer allfälligen grösseren Arbeitslosigkeit wirksam begegnen zu können, hat die Direktion des Innern am 24. September 1927 ein Kreisschreiben an alle bernischen Gemeinden erlassen, in welchem verlangt wurde, dass auf den kommenden Winter hin in weitgehendem Masse Arbeitsgelegenheiten beschafft werden sollen, denn, so führte die Direktion des Innern aus, es ist in erster Linie Sache der Gemeindebehörden, einer Arbeitslosigkeit in ihrem Gemeindebezirk mit allen Mitteln entgegen zu treten und der Arbeitsbeschaffung die allergrösste Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders betont wurde, dass an solchen Arbeiten in erster Linie Leute beschäftigt werden sollten, die sich als Mitglieder einer Arbeitslosenkasse ausweisen.

Unser Arbeitsamt konnte seinerseits im Verbindung mit den bereits erwähnten kantonalen Direktionen für die Wintermonate 1927/28 folgende Arbeiten bereitstellen:

1. *Aus dem Geschäftskreis der Baudirektion:* 77 Arbeiten mit 821 Arbeitsgelegenheiten.
2. *Aus dem Geschäftskreis der Landwirtschaftsdirektion:* 20 Arbeiten mit 775 Arbeitsgelegenheiten.
3. *Aus dem Geschäftskreis der Forstdirektion:* 5 Arbeiten mit 105 Arbeitsgelegenheiten.

Insgesamt 102 Arbeiten mit 1701 Arbeitsgelegenheiten.

Dazu kamen noch die Arbeitsgelegenheiten des Kantonsbauamtes bei den ordentlichen Unterhaltsarbeiten in den verschiedenen Staatsgebäuden, die sich auf den ganzen Kanton verteilen.

Eine Neuerung wollte das kantonale Arbeitsamt durch die Schaffung einer zentralen Meldestelle für Arbeitsvergebungen im Kanton einführen. Die Angelegenheit ist heute noch nicht so weit; sie bedarf verschiedener Besprechungen mit den einzelnen Direktionen, die Arbeiten zu vergeben haben, und wird sich hoffentlich im nächsten Jahr verwirklichen können.

Auf der Grimsel wurden im Jahre 1926 lediglich einige Vorarbeiten ausgeführt, die unsern Arbeitsmarkt nicht über ein gewisses Mass hinaus entlasten konnten.

Die Hauptarbeiten haben erst im Berichtsjahre eingesetzt. Unsere Erwartungen, dass dadurch unser Arbeitsmarkt im Laufe des Jahres 1927 erheblich entlastet werde und eine grosse Anzahl einheimischer Arbeitskräfte bei diesen Arbeiten Arbeit und Verdienst finden würden, sind stark in Erfüllung gegangen.

Um die Arbeitsgelegenheiten im Oberhasli restlos für unsern Arbeitsmarkt auswerten zu können, war es notwendig, eine Organisation zu schaffen, die die gesamte Vermittlungstätigkeit, inbegriffen die Kontrolle der ausländischen Arbeitskräfte, möglichst rasch und reibungslos gewährleistet.

Der letztjährige Zustand, nach dem alles, was diese Tätigkeit für die Kraftwerke Oberhasli betraf, in Bern behandelt wurde, konnte nicht durchwegs befriedigen. Die Forderung machte sich geltend, mit den Unternehmern am Bauort selbst oder doch in allernächster Nähe verhandeln, die Aufträge um Zuweisung von Arbeitskräften in persönlicher Rücksprache entgegennehmen und die Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche für ausländische Arbeitskräfte mit den Unternehmern behandeln und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend begutachten zu können. Wir hatten von Bern aus zu wenig Fühlung mit dem ganzen grossen Unternehmen und waren in unsern Handlungen vielfach unsicher und unpraktisch. Wir haben deshalb am 12. April 1927 der Direktion des Innern Antrag gestellt, uns zu ermächtigen, zu gewissen Zeiten der kommenden Bauperiode einen Funktionär unseres Amtes nach dem Oberhasli abzuordnen. Diesem Ersuchen wurde Folge geleistet, und wir haben seit dem 1. Juni 1927 eine Dienststelle unseres Amtes in Meiringen errichtet, die von einem Beamten unseres Amtes geleitet wird und sich in jeder Beziehung bewährt hat.

Die Aufgaben dieser Dienststelle waren, für vermehrte Berücksichtigung unserer einheimischen Arbeitskräfte besorgt zu sein und bei der Begutachtung der Einreisegesuche für ausländische Arbeitskräfte das richtige Mass in bezug auf Zahl und Berufsarten festzulegen, das notwendig war, um den geordneten Baufortschritt nicht zu hindern.

Die Dienststelle stand bis zum 15. Oktober 1927 in Betrieb.

Es sprachen bei ihr insgesamt 1071 Personen vor, von denen 728 Mann auf die verschiedenen Bauplätze der Kraftwerke Oberhasli A.-G. zugewiesen werden konnten.

Vermittlungen kamen 702 zustande, und zwar betraf es Arbeitskräfte aus allen Kantonen.

Die Beschaffung der Arbeitskräfte für die Kraftwerke Oberhasli erfolgte durch die Ausschreibung der offenen Stellen im eidgenössischen und im kantonalen Bulletin, sowie durch persönliche Fühlungnahme mit unsern bernischen und mit den ausserkantonalen Arbeitsämtern.

Die sich zur Arbeitsvermittlung meldenden Arbeiter wurden nach Ankunft der Züge in Meiringen mündlich auf Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren Berufen geprüft. Auch die Ausrüstung der Leute wurde kontrolliert. Es wurden nur berufstüchtige Arbeitssuchende, die mit warmen Kleidern und gutem Schuhwerk versehen waren, zugewiesen.

Leuten ohne genügende Ausrüstung wurde zuerst das Notwendige durch Vermittlung ihrer Wohnsitzgemeinde oder Armenbehörde verschafft. Körperlich schwachen Arbeitslosen oder solchen, die für harte Arbeit nicht geeignet erschienen, wurde die strenge Arbeit im Gebirge geschildert. Es ist anzuerkennen, dass die meisten dieser Arbeitssuchenden das nötige Verständnis hierzu zeigten und den weiten Weg auf die Arbeits-

plätze gar nicht antraten, um allfällig zu versuchen, Arbeit ohne Zuweisungskarte zu erhalten, was ohnehin aussichtlos gewesen wäre.

Erfolgten an einem Tage Zuweisungen von 20 und mehr Arbeitskräften, so sorgte unsere Dienststelle in Verbindung mit den betreffenden Bauunternehmern für raschen Abtransport der Leute durch Autocamions. Dadurch wurde vermieden, dass den Arbeitsuchenden noch Kosten für Verpflegung und Unterkunft in Meiringen entstanden. Die Arbeiter waren im allgemeinen mit den Arbeitsbedingungen, Unterkunft, Verpflegung und Lohnverhältnissen zufrieden.

Im Oktober 1927 haben wir die Bauleitung der Kraftwerke Oberhasli A.-G. sowie alle beteiligten Bauunternehmer um Bericht über die Zweckmässigkeit der Errichtung einer Dienststelle unseres Amtes in Meiringen ersucht. Bauleitung wie auch alle Bauunternehmer haben sich einstimmig dahin ausgesprochen, die Errichtung der Dienststelle Meiringen unseres Arbeitsamtes sei sehr begrüsst worden und deren Arbeit werde in jeder Beziehung gewürdigt. Klagen wurden uns nicht bekannt gegeben, und es wurde einstimmig der Wunsch geäussert, unsere Dienststelle auch nächstes Jahr wieder zu eröffnen, da deren Arbeit im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer liege und wesentlich zum ungehinderten Baufortschritt beigetragen habe.

Eine weitere Aufgabe unserer Abteilung für Arbeitsbeschaffung war die statistische Verarbeitung aller in den Jahren 1919 bis 1924 in unserm Kanton getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

H. Besondere Unterstützungsmaßnahmen.

Am 23. Juni 1927 haben Herr Nationalrat Schmid-Olten und Mitunterzeichneter im Nationalrat folgendes Postulat eingebracht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen:

1. ob den durch den Rationalisierungsprozess in Industrie, Handel und Gewerbe abgebauten Arbeitern und Angestellten in ausserordentlicher Weise geholfen werden könnte;
2. ob diese Hilfe in der Weise geleistet werden könnte, dass den abgebauten Leuten zur Erlernung neuer Berufe Gelegenheit geschaffen und materielle Unterstützung gewährt würde.»

Dieses Postulat wurde uns vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zum Bericht darüber überwiesen, ob im Kanton Bern ausserordentliche Massnahmen im Sinne des Postulates notwendig werden. Wenn ja, so seien nähere Angaben über Zahl und Berufe der Betroffenen und die Art der Massnahmen, die getroffen werden sollten, zu machen. Ebenso wurden Vorschläge über die Tragung der daraus entstehenden Kosten verlangt. Da es sich um Fragen handelte, die unsere Gemeinden und Wirtschaftsverbände ebenfalls in hohem Masse berührten, haben wir auch die grösseren Gemeinden, die kantonal-bernische Handels- und Gewerbekammer, den kantonal-bernischen Gewerbeverein und den kantonalen Handels- und Industrieverein um deren Stellungnahme ersucht.

Die Stellung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Problem der Rationalisierung war uns aus

Nr. 12 der Monatsschrift des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, «Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz» vom Dezember 1927, bekannt.

Wir kamen zum Schluss, dass der Rationalisierungsprozess in unserm Kanton im Berichtsjahre keine Folgen gezeigt hat, die irgendwelche ausserordentlichen Massnahmen im Sinne des Postulates Schmid und Mitunterzeichneter erfordert hätten.

V. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Die nachgenannten Erlasse der Bundesbehörden wurden den kantonalen Organen der Lebensmittelpolizei zur Kenntnis gebracht:

1. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 19. März 1927 betreffend unlautere Konkurrenz der Fremdweine.
2. Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamts vom 22. April 1927 betreffend Margarinehandel.
3. Kreisschreiben des eidgenössischen Gesundheitsamts vom 22. April 1927 betreffend Ulmer-Mostkonserven.
4. Bundesratsbeschluss vom 14. April 1927 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.
5. Bewilligung des eidgenössischen Gesundheitsamts für die Firma Petitpierre & Cie. in Neuenburg zur Liquidierung ihrer unzulässigen Eierfarben bis Ende April 1927.
6. Bundesratsbeschluss vom 8. September 1927 betreffend Zusatz von Natriumbenzoat zu den aus Kernobst gewonnenen Süßmosten.
7. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 6. Oktober 1927 betreffend die Bezeichnung «Champagner».
8. Bundesratsbeschluss vom 21. Oktober 1927 betreffend Ergänzung des Art. 264 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (Weine und Weinmoste).
9. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern vom 7. November 1927 betreffend Lukutate-Präparate.

Die sub Ziff. 4 und 6 genannten Erlasse wurden überdies in den Amtsblättern publiziert.

In vier Fällen wurden Anfragen des eidgenössischen Departements des Innern betreffend den Erlass neuer Vorschriften auf unsern Antrag durch den Regierungsrat beantwortet, nämlich:

1. Revision des bundesrätlichen Reglements betreffend die Entnahme von Proben (Übermittlung der Vernehmlassungen des Kantonschemikers und der kantonalen Lebensmittelinspektoren).
2. Erlass einer eidgenössischen Verordnung betreffend das Hausieren mit Lebensmitteln. Antwort, man sollte sich darauf beschränken, für die Lebensmittel den Begriff des Hausierens festzulegen (Verweisung auf Art. 15 des bernischen Warenhandelsgesetzes vom 9. Mai 1926). Auch das Feilbieten auf Strassen und Plätzen solle als Hausieren betrachtet werden.

3. Erlass eines Bundesratsbeschlusses betreffend die Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Lebensmittel. Antwort: Zustimmung.

4. Unterstellung der kantonalen Lebensmittelinspektoren unter den Kantonschemiker sowohl in technischer wie in administrativer Beziehung. Antwort: Zustimmung.

Eine Anfrage des eidgenössischen Gesundheitsamtes betreffend den Neubau eines kantonalen chemischen Laboratoriums wurde der Baudirektion zur Beantwortung überwiesen. Da der Verkauf des alten Gebäudes im Bollwerk an den Bund noch nicht perfekt ist, kann ein Beschluss über einen Neubau vorderhand nicht gefasst werden.

Im Berichtsjahr wurde der Entwurf einer neuen kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 aufgestellt und den Lebensmittelpolizeiorganen des Kantons und der grösseren Gemeinden sowie den interessierten Gewerbeverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Die eingegangenen vielseitigen Anträge wurden dem Kantonschemiker zur endgültigen Fassung des Entwurfes zugestellt. Die Verordnung wird voraussichtlich im Jahre 1928 vom Regierungsrat erlassen werden.

Instruktions- und Wiederholungskurse für Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten wurden im Berichtsjahr nicht abgehalten.

Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Lebensmittelpolizei liefen im Berichtsjahr 168 ein, wovon 94 von den 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren, 73 von Ortsgesundheitskommissionen und 1 von der Kantonspolizei. Von diesen Anzeigen wurden 79 dem Richter und 89 den Ortspolizeibehörden zur administrativen Erledigung überwiesen; sie betreffen:

Lebensmittel	147
Gebrauchsgegenstände	13
Apparate und Gerätschaften	8
	168

Die von den Gerichtsbehörden gesprochenen Bussen beliefen sich im Minimum auf Fr. 10, im Maximum auf Fr. 500, die Gefängnisstrafen auf 2 bis 20 Tage. In 8 Fällen lautete das Urteil auf Gefängnis, Busse und Kosten, in 3 Fällen auf Gefängnis und Kosten, in 23 Fällen auf Busse und Kosten; in 3 Fällen erfolgte Freispruch ohne Entschädigung, mit Auferlegung der Kosten an den Staat, in 4 Fällen Aufhebung der Untersuchung mit Auferlegung der Kosten an den Staat; in einem Falle wurde als Zusatzstrafe die Publikation des Urteils verfügt. In 38 Fällen steht das Urteil noch aus.

Von den Ortspolizeibehörden wurden 60 Fälle durch Bussen und 11 durch Verwarnungen erledigt, unter jeweiliger Auferlegung der Gebühr des Kantonschemikers an die Fehlbaren und mit entsprechender Verfügung über die beschlagnahmte Ware. 4 Anzeigen wurde keine Folge gegeben und 14 Fälle sind noch nicht erledigt.

Auf Grund des eingeholten Gutachtens des Kantonschemikers wurde die Frage, ob die Organe der Lebensmittelpolizei bei Privaten Inspektionen und Probenentnahmen vorzunehmen haben, verneint.

In bezug auf die Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten haben wir die kan-

tonalen Lebensmittelinspektoren sowie die städtischen Lebensmittelkontrollen von Bern und Biel mit Kreisschreiben vom 6. August 1927 aufgefordert, im Berichtsjahr eine eingehende Besichtigung der in Frage kommenden Fabrikbetriebe vorzunehmen. Die eingelangten Berichte erzeigen, dass diese Spezialinspektion zu keinen Aussetzungen Anlass gab.

In Vollziehung der kantonalen Verordnung über das Hausieren mit Butter und Käse, vom 15. Oktober/30. November 1926, wurde einer Gemeindebehörde die Ernächtigung erteilt, eine Bewilligung zum Hausieren mit Tilsiterkäse auszustellen. Die Lieferung von Butter ins Haus auf Bestellung hin wurde als statthaft erklärt. Hingegen musste in einem Falle eingeschritten werden, weil ein Händler dem Lebensmittelinspektor eine zu zahlreiche Kundenliste vorwies, als dass der mitgenommene kleine Warenvorrat wirklich als bestellt gelten konnte, und somit ein verschleierter Hausierhandel vorlag.

Die Frage, ob die Bestellungsaufnahme für Käse seitens von Kässalzern, wie sie im Emmental für Ausschusskäse üblich ist, gestattet sei, wurde bejaht.

Richterliche Bestrafungen wegen Widerhandlung gegen die vorgenannte Verordnung wurden 2 gemeldet, nämlich 2 Bussen von Fr. 10 und 20 mit Auferlegung der Gerichtskosten.

2. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden.

Es könnte schon mehr über die Untätigkeit der Ortsexperten geschrieben werden, als über ihre Tätigkeit. Mit wenig rühmlichen Ausnahmen arbeiten die Ortsexperten und Mitglieder der Gesundheitskommissionen sehr wenig in ihrem Amt; sie beschränken sich darauf, den kantonalen Lebensmittelinspektor alle 1 bis 2 Jahre einmal zu begleiten. Sodann findet ein beständiger Wechsel bei den Ortsexperten statt, welcher die Resultate der Instruktionskurse völlig illusorisch macht. Die örtliche Lebensmittelkontrolle wird so immer mehr unzulänglich.

Der Vorschlag eines Lebensmittelinspektors, eine Besserung dieser Verhältnisse herbeizuführen durch Schaffung von Bezirks- oder Kreisexperten (Zusammenschluss mehrerer Gemeinden) und Organisierung von Jahreskonferenzen mit den Orts- und Kreisexperten, wurde in der letztjährigen Konferenz des Direktors des Innern mit dem Kantonschemiker und den kantonalen Lebensmittelinspektoren besprochen. Die Neuorganisation der Lebensmittelpolizei, wie sie in der projektierten Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vorgesehen ist, wird Gelegenheit geben, diesem Vorschlag näher zu treten oder andere Mittel zu finden, Wandel zu schaffen.

Auf Grund eigener Probenentnahmen wurden von Ortsgesundheitskommissionen 73 Anzeigen eingereicht, die meisten wiederum aus der Gemeinde Bern. Selbständige Verfügungen wurden meist nur in den städtischen Gemeinden getroffen. Deren Zahl wurde dieses Jahr nicht festgestellt. Einsprachen gegen Anzeigen der Ortsgesundheitskommissionen bzw. gegen das Ergebnis einer von einem Ortsexperten ausgeführten Untersuchung sind keine eingelangt.

3. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

Im Berichtsjahre sind 4 Fälle von Widerhandlungen gegen das Absinthverbot zur gerichtlichen Behandlung gelangt. In 1 Fall wurde der Beklagte freigesprochen und die Kosten dem Staate auferlegt. In einem andern Fall wurde eine Busse von Fr. 20 gesprochen und die Kosten dem Beklagten auferlegt. 2 Fälle sind noch hängig.

4. Bericht über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. März 1912 betreffend das Verbot von Kunstwein.

Kurz vor Schluss des Berichtsjahres sind 3 Anzeigen gegen die Vertreter einer Weinfirma in Athen eingegangen betreffend die Beanstandung von griechischem Wein, der vom Kantonschemiker als Kunstwein erkannt wurde. Gegen die Beanstandungen wurde Einsprache erhoben und Oberexpertise verlangt. Die Oberexpertise wurde nicht ausgeführt, weil die Bundesbehörde intervenierte und den Wein denaturieren liess.

5. Bericht des Kantonschemikers.

Allgemeines. Wie schon seit mehreren Jahren, sind auch in dieser Berichtsperiode keine Änderungen im Personalbestand und in der Organisation des Laboratoriums zu verzeichnen. Der Umfang und die Art der Tätigkeit des Laboratoriums bewegten sich in gewohnten Grenzen. Zur Untersuchung gelangten 4708 Objekte (4790 im Jahre 1926), von denen 851 (1350) Anlass zur Beanstandung gaben. Mit Genugtuung darf konstatiert werden, dass die dem Laboratorium übertragenen technischen und administrativen Arbeiten, trotz längerer Abwesenheit zweier Assistenten, restlos bewältigt werden konnten. Indessen haben die ungünstigen Raumverhältnisse und mangelhaften Einrichtungen des Institutes die Erfüllung dieser Aufgaben in recht fühlbarer Weise erschwert.

Glücklicherweise ist aber die Frage der Neuerstellung eines Laboratoriums in ein Stadium der Abklärung gerückt, so dass die Hoffnung besteht, es werde in absehbarer Zeit ein Institut erstehen, das, seinem Geschäftsumfang und Wirkungskreis entsprechend, die Forderungen einer neuzeitlichen Untersuchungsanstalt in jeder Beziehung zu erfüllen gestattet.

In Bezug auf die ambulatorische Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle ist darauf hinzuweisen, dass diese sich hauptsächlich auf Inspektionen der Räumlichkeiten, Apparate, Gefässer und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und zum Verkauf der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, erstreckte.

Diese Art der Kontrolltätigkeit ist durch das Lebensmittelgesetz vorgeschrieben und darf in keiner Weise eine Vernachlässigung erfahren. Eine ebenso grosse Wichtigkeit kommt aber der Verfolgung des Ziels zu, die Unlauterkeit im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie die Gefahren für Leben und Gesundheit, welche durch den Genuss oder Gebrauch gewisser Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände bedingt sind, zu verhüten und zu bekämpfen.

Zur Erreichung dieses Ziels muss in Zukunft kontrolltechnisch eine Praxis eingeführt werden, die

darin besteht, dass die Aufsichtsbeamten *serienweise* Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aller Art erheben und dem Laboratorium zur eingehenden Prüfung zustellen. Wir haben auf die Notwendigkeit dieser *serienweisen* Probenentnahme schon in früheren Jahresberichten hingewiesen; leider konnten diese Anregungen wegen Schwierigkeiten in der Organisation des Inspektionswesens nicht realisiert werden. Da aber aller Voraussicht nach die revidierte kantonale Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz und die Verordnung betreffend die Tätigkeit und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des Laboratoriums im nächsten Jahre in Kraft treten werden, so darf auf diesen Zeitpunkt auch mit der Verwirklichung unserer Vorschläge gerechnet werden, indem die genannten kantonalen Erlasse die erforderlichen gesetzlichen Unterlagen enthalten zur Durchführung der *serienweisen* Erhebung und Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Mit dieser teilweisen Neuordnung der Lebensmittelkontrolle hoffen wir auch jene bedauerlichen Bestrebungen einzelner Lebensmittelinspektoren zu eliminieren, die dahinzielen, die Kontrolltätigkeit nach speziellen Neigungen und Liebhabereien auszuüben.

Im Laufe des Berichtsjahres erliess das eidgenössische Gesundheitsamt an die kantonalen Untersuchungsanstalten eine Reihe von Kreisschreiben betreffend kosmetische Mittel, Bezeichnungsvorschriften für fremde Sauser, unzulässige Konservierungsmittel enthaltende Fischkonserven, minderwertigen Majoran, Fleckenreinigungsmittel, Musikkreisel, Präparate für Mehlverbesserung, Magermilchbrot, Packungen von Kaffeesurrogaten, Kontrolle von griechischen Weinen usw. In verdankenswerter Weise besorgte das eidgenössische Gesundheitsamt auch die Übermittlung der Beschlüsse der Expertenkommissionen für die Durchführung der Lebensmittelverordnung an die Laboratorien.

Auf Grund dieser Informationen war es möglich, die Kontrollorgane auf eine Reihe im Verkehr befindlicher Waren, die den Vorschriften der eidgenössischen Lebensmittelverordnung nicht entsprachen, aufmerksam zu machen, ihnen in bestimmten Beanstandungsfällen die Art des Vorgehens anzugeben und bei Meinungsverschiedenheiten in der Interpretation gewisser Vorschriften der Lebensmittelverordnung die nötigen Aufklärungen zu erteilen.

Gestützt auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen muss anerkennend hervorgehoben werden, dass sich dieser Informationsdienst des eidgenössischen Gesundheitsamtes als eine überaus wertvolle Massnahme zur wirksamen Gestaltung und einheitlichen Durchführung der Lebensmittelkontrolle erwiesen hat.

Kurse für Ortsexperten sind in diesem Jahre nicht abgehalten worden. Die Instruktionen können erst nach Inkrafttreten der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz wieder aufgenommen werden.

Einsprachen gegen Gutachten der Anstalt. Eine im Vorjahr anbegehrte Oberexpertise betreffend Wein kam anfangs dieses Jahres zum Abschluss, mit dem Ergebnis, dass unsere Beanstandung geschützt wurde. Eine zweite Oberexpertise betreffend Honig, die im Berichtsjahr angerufen wurde, fiel ebenfalls im Sinne

der Bestätigung unseres Befundes aus. Anfangs Dezember erfolgten noch 3 Einsprachen gegen Beanstandungen von griechischen Weinen.

Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden.

a. Für die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung. Prüfung eines Mottenbekämpfungsmittels. Untersuchung von Lederölen zwecks Feststellung ihrer Eignung zur Konservierung von Leder. Quantitative Feststellung des Bleigehaltes der Verzinnung von Gemüseschüsseln.

b. Für die eidgenössische Obertelegraphendirektion. Untersuchung von Kupferdraht und Laminzinn. Feststellung der Zusammensetzung von Bodenwichsen.

c. Für die eidgenössische Kreistelegraphendirektion Bern. Expertise zur Ermittlung der Ursachen von Krankheitserscheinungen, die bei der Ausführung von Arbeiten in einem Kabelschacht auftraten.

d. Für die eidgenössische Waffenfabrik. Wertbestimmung von Blauoxydsalz und Cyanhärteflussmitteln.

e. Für die eidgenössische Oberzolldirektion. Untersuchung und Begutachtung von spanischem Weisswein.

f. Für die Schweizerischen Bundesbahnen. Expertise betreffend Trinkwasserversorgung eines Stationsgebäudes. Chemische Untersuchung von Ablagerungen auf Generatorenwicklungen.

g. Für die Direktion des Innern. Begutachtung einer Absinthimitation. Untersuchung einer grössern Anzahl Proben von Petroläther und Antragstellung betreffend Aufstellung von einschränkenden Bestimmungen für Lagerung und Verkauf von Petroläther. Bericht über einen Selbstentzündungsfall in einer Tuchfabrik. Begutachtung eines Apparates zur Reinigung von Autobestandteilen mittels Benzin. Verschiedene Anträge auf Eingaben von Behörden und Privaten.

h. Für die Forstdirektion. Expertise zur Feststellung der Ursachen einer Fischvergiftung. Quantitative Untersuchung einer Gesteinsmasse.

i. Für die kantonale Polizeidirektion. Untersuchung von verschiedenen Objekten zwecks Feststellung der Täterschaft in einem Fall von Einbruchsdiebstahl.

k. Fahndungspolizei der Stadt Bern. Expertise in einer Untersuchungssache wegen eines Sittlichkeitsdeliktes.

l. Für Regierungsstatthalterämter.

Regierungsstatthalteramt Bern. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Fischvergiftung.

Expertise in einer Voruntersuchung wegen Vergiftungsversuches.

Expertise betreffend die Beschaffenheit des Brotes der Insassen des Untersuchungsgefängnisses.

Expertise zur Prüfung der Frage, ob die durch den Betrieb einer Fabrik entstehenden Ausdünstungen gesundheitliche Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen können.

Regierungsstatthalteramt Oberhasli. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Inverkehrbringens verfälschten und verbotenen Weines.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Abtreibung der Leibesfrucht.

Regierungsstatthalteramt Frutigen. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Brandstiftung.

Expertise betreffend Baubewilligung eines Gebäudes zur Fabrikation von Phosphoresquisulfid.

Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Jagdfrevels.

Begutachtung der Frage über die Möglichkeit des Nachweises, ob die auf einem Kleidungsstück befindlichen Blutflecken von Fuchs- oder Hundeblut herühren.

Regierungsstatthalteramt Laupen. Expertise in einer Voruntersuchung wegen Giftmordversuches.

m. Für Gerichte.

Richteramt Bern. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Betrugs.

Begutachtung verschiedener Fragen bezüglich der chemischen Zusammensetzung und geschmacklichen Beschaffenheit von Enzian, in einer Strafuntersuchung wegen Zu widerhandlung gegen die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung.

Zwei Expertisen in Strafuntersuchungen wegen Brandstiftung.

Begutachtung einiger Fragen betreffend Geschmackseigenschaften und Gesundheitsschädlichkeit überschweifelter Weine.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Verleumdung.

Begutachtung der Frage, ob bei der Fütterung der Kühe mit gefrorenen Runkelrüben die Milch eine Zusammensetzung erhalte, welche einen Wasserzusatz vortäuschen könnte.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens von Wein unter falscher Deklaration.

Richteramt Moutier. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordes.

Richteramt Biel. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens verdorbenen Fettes als Lebensmittel.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens von Tafelbutter mit zu geringem Fettgehalt.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens verfälschter Konfitüre.

Richteramt Büren a. A. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Brandstiftung.

Richteramt Frutigen. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmordes.

Richteramt Olten-Gösgen. Expertise in einer Rechtsstreitsache betreffend Bezeichnungen von Kaffesurrogaten.

Richteramt Laufen. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Zu widerhandlung gegen das Absinthverbot.

Appellationshof des Obergerichtes. Expertise in einer Zivilentschädigungsklage wegen Zerstörung von Drainageleitungen durch gewerbliche Ablagerungen.

Richteramt Oberhasli. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Giftmord.

Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens verdorbener Fleischwaren.

Richteramt Courtelary. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Inverkehrbringens entrahmter Milch.

Richteramt Delsberg. Expertise in einer Strafuntersuchung wegen Zu widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Richteramt Schlosswil. Expertise in einer Untersuchungssache wegen unbefugter Aufbewahrung und Verwendung von Giftstoffen und wegen Verunreinigung von Fischereigewässern.

Grenzkontrolle.

Von der Grenzkontrolle sind 368 Rapporte (97 Rapporte ohne Muster) eingegangen.

Die Rapporte verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Warengattungen:

Wein 281; Butter 26; Speiseöle 16; Speisefette 11; Honig 5; Multaglut 4; Kaffee 3; Äpfelpektin 3; Lebertran 2; Zintuben 2; Eigelb 1; Eiweiss 1; Branntwein 1; Kandiszucker 1; Käse 1; Glukose 1; Erbsen 1; Fleischextrakt 1; Tee 1; Gehärtetes Öl zu Speisezwecken 1; Kakao 1; «Droghe Macinate» (zur Herstellung von Liqueur) 1; Baumwollsamenöl 1; Löffel und Gabel 1 und Salz und Senfgesirre 1.

Auf Grund der Untersuchung wurden 30 Proben beanstandet.

Die Beanstandungsgründe und Art der Erledigung sind nachstehend tabellarisch zusammengestellt:

Anzahl der Proben	Waren	Beanstandungsgründe	Art der Erledigung
8	Proben Wein	überschwefelt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
4	Proben Wein	Kunstweine	Vom Verkehr ausgeschlossen.
3	Proben Wein	Geschmacksfehler	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
2	Proben Wermutwein	zu wenig Asche	Mitteilung an den Empfänger.
3	Proben Kaffee	zu viel Einlage	Erlesen und Reinigung.
3	Proben Multaglut	enthaltene Benzoylperoxyd	unter Kontrolle reexpediert.
1	Probe Butter	zu hoher Säuregrad	Mitteilung an den Empfänger.
1	Probe Honig	stark verunreinigt	Behandlung vor dem Inverkehrbringen.
1	Probe Öl	zu hoher Säuregrad	Mitteilung an den Empfänger.
1	Probe Eigelb	borsäurehaltig	Mitteilung an den Empfänger.
1	Zinttube	9,08 % Blei	Rücksendung an Versender.
	Salz- und Senfgesirre	74,98 % Blei	Rücksendung an Versender.
1	Haarfärbemittel	Bleiverbindungen enthaltend	Vom Verkehr ausgeschlossen.

Besprechung einzelner Untersuchungsobjekte.

Milch. Die Zahl der im Laboratorium untersuchten Milchproben betrug 2161, davon wurden beanstandet wegen:

Wasserzusatz von 4—106 % 75 Proben
Enthärtung von 12—45 %. 16 »
ziemlich starker bis starker Verunreinigung 98 »
kranker oder fehlerhafter Beschaffenheit . 96 »

Es wäre aber durchaus unzutreffend, wenn angenommen würde, die Lebensmittelkontrolle begnügen sich mit dieser relativ geringen Zahl von Milchprüfungen. Die kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren haben weitere 10,099 Milchproben einer Vorprüfung unterzogen und auch die Ortsexperten beteiligten sich mit der Vorprüfung einer grösseren Anzahl von Proben an der Milchkontrolle.

Auf Grund eines Übereinkommens mit dem Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften sind alle in der Stadt Bern festgestellten Fälle des Inverkehrbringens kranker Milch dem Laboratorium dieses Verbandes zur Kenntnis gebracht worden. Letzteres ordnete in jedem einzelnen Falle alle Massnahmen an, welche sich im Interesse der Konsumenten und Produzenten als notwendig erwiesen. Von den im Stadtgebiet Bern wegen krankhafter Beschaffenheit beanstandeten Milchproben waren zirka 60 mit Sekreten vermischt, die von galtkranken Kühen herrührten. Die im Anschluss an die Feststellungen des krankhaften

Zustandes der Milchen vorgenommenen Stallinspektionen förderten die Tatsache zutage, dass einzig in den Ställen, welche für die Versorgung der Stadt Bern mit Konsummilch in Betracht kommen, über 250 Kühe mit der Infektionskrankheit des gelben Galtes behaftet waren.

In einer Kindermilch konnte ebenfalls das Vorhandensein von typischen Galtstrepotokokken konstatiert werden. Eine Nächschau ergab, dass im Stalle des Lieferanten dieser Milch sieben Kühe in leichterem oder stärkerem Grade von der Krankheit des gelben Galtes befallen waren.

Eine zweite Kindermilch war wegen eines ausserordentlich hohen Gehaltes an entwicklungsfähigen Keimen zu beanstanden; offenbar ist bei der Gewinnung und Behandlung der Milch nicht mit der notwendigen Reinlichkeit vorgegangen worden.

Die erwähnten Fälle zeigen, dass bei gewissen Produzenten in der Befolgung der Vorschriften über die Gewinnung und den Vertrieb von Kindermilch noch immer eine unverantwortliche Nachlässigkeit herrscht. Bei der überaus grossen Bedeutung, welche dieser Spezialmilch als Nahrungsmittel für die gesundheitlichen Fürsorge Bedürftigen zukommt, ist es Pflicht der Aufsichtsorgane der Lebensmittelpolizei, durch verschärftete Kontrollmassnahmen dafür zu sorgen, dass unter der Benennung Kindermilch nur eine Milch in den Handel gelangt, welche in gesundheitlicher und gehaltlicher Beschaffenheit die höchsten Qualifikationen verdient.

Die Mischmilch von 9 während einer Versuchsperiode von 10 Tagen mit sogenanntem Spritzgras gefütterten Kühen, enthielt 0,17 mg Arsen pro Liter. Acht Tage nach Abschluss des Versuches war der Arsengehalt der Milch auf 0,072 mg pro Liter gesunken.

Im Auftrage eines Tierarztes war die Milch von zwei Kühen auf den Jodgehalt zu untersuchen. Die eine Kuh erhielt als Futter Gras und Heu, der anderen wurde das gleiche Futter unter Beigabe einer geringen Menge eines Jodpräparates verabreicht. Die Milch der ersten wies einen Jodgehalt von 0,012 mg pro Liter auf, während in der Milch der medikamentös mit Jod behandelten Kuh sich ein Jodgehalt von 0,08 mg pro Liter feststellen liess.

Milchprodukte. In der Zeit, wo gewöhnlich ein grosser Absatz von Schlagrahm zu erwarten ist, wird in den Spezialgeschäften eine Kontrolle dieses Milchproduktes durchgeführt. Die diesjährige Nachschau führte zur Beanstandung von 6 Rahmproben, welche statt 35 % nur 27—33 % Fett aufwiesen.

Rahm mit 20 Säuregraden und widerlichem Geruch und Geschmack wurde zu menschlichen Genusszwecken als unbrauchbar erklärt.

Rahm in Büchsen wies einen Fettgehalt von nur 26,5 % auf. Dieses Milchprodukt muss nach dem Entscheid der Expertenkommission für Durchführung der Lebensmittelverordnung in Zukunft als «Homogenisierte und sterilisierte Milch mit 25 % Fett» bezeichnet werden.

Der Gehalt an Milchfett mehrerer Proben Rahmehis betrug nur 9,0—10,2 %, statt des in Art. 36 der Lebensmittelverordnung verlangten Minimalgehaltes von 12 %.

Käse. Parmesan-, Spalen- und Tilsiterkäse, die keine Bezeichnungen des Fettgehaltes trugen, erwiesen sich als $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{3}{4}$ Fettkäse. Unter der allgemeinen Bezeichnung «Käse» verkauft Ware war als Magerkäse zu taxieren, da der Fettgehalt in der Trockensubstanz nur 4,62 % betrug.

Eine Anzahl Rahmkäse mit 46—49 % entsprach nicht der Anforderung, welche in bezug auf den Fettgehalt an diese Käsesorte gestellt wird.

Butter. Bei 10 Proben erfolgte Beanstandung wegen zu niedrigen Fettgehaltes (74—80,1 %); 4 Proben erwiesen sich als geschmacklich verdorben. 3 Tafelbutter zeigten Säuregrade von 11,2—15; 1 Kochbutter mit 53,6 Säuregraden konnte nur noch zu technischer Verwendung zugelassen werden.

1 argentinische Butter war mit Borsäure konserviert.

Speisefette (exkl. Butter). Es gelangten eine Reihe von Schweinfetten zur Untersuchung, bei denen die Kontrollorgane vermuteten, es handle sich um ein mit Rindsfett verfälschtes Fett. Die Kristallisation aus Äther ergab nadelförmige Kristalle, so dass man versucht war, die Beimischung von Rindsfett anzunehmen. Die Differenzzahlen nach Polenske und die Schmelzpunkt-differenzen nach Bömer zeigten aber zur Evidenz, dass reine Schweinfette vorlagen. Es konnte hier somit die Tatsache, auf welche Prof. Kreis in seinem Jahresbericht 1926 hingewiesen hat, bestätigt werden, dass das Auftreten von nadelförmigen Kristallen bei der Kristallisationsprobe nicht als ausschlaggebendes Kriterium

für eine Verfälschung von Schweinfett mit Rindsfett angesehen werden kann.

Bei einem Hundsfett, das auf Reellität zu untersuchen war, ergab die Analyse den sicheren Beweis, dass es sich um ein unverfälschtes Fett dieser Art handelte; dagegen musste dasselbe als hochgradig verdorben bezeichnet werden.

Zu menschlichen Konsumzwecken wurde von einem Metzger ein Fett in den Verkehr gebracht, das sich nach der Analyse als Industrietalg erwies.

Bei zwei Packungen von Pflanzenmargarine entsprachen die Aufschriften nicht den Anforderungen von Art. 61 der Lebensmittelverordnung.

Speiseöle. Nach den analytischen Prüfungsergebnissen waren 3 Olivenöle mit mindestens 20 % Arachisöl verfälscht. Zwei Speiseöle zeigten die ausgesprochenen Merkmale der Verdorbenheit.

Gefässe, in welchen Speiseöl verkauft wurde, trugen Abbildungen von Oliven. Man hätte daher erwarten können, es handle sich um Olivenöl, da eine weitere Sachbezeichnung nicht vorlag. Die Untersuchung ergab indessen das Vorhandensein von Arachisöl. Es erfolgte Beanstandung auf Grund von Art. 9 und Art. 10, Abs. 3, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Unter der Bezeichnung «Butteröl» wurde an Metzger ein Produkt offeriert, das nach den Anpreisungen in den Prospekt in vorteilhafter Weise bei der Herstellung von Kochfetten Verwendung finden könne. Dieses «Butteröl» hatte nach dem Untersuchungsbefund nicht im geringsten etwas mit Butter zu tun, da es lediglich aus Cottonöl bestand.

Fleischkonserven und Bouillonpräparate. Unter der Deklaration «Fleischsulze» ist ein Produkt im Handel, das aus 80 % Gelatine und 20 % Fleischextrakt besteht. Ein Rindfleischpulver zeigte bei der Analyse folgende Gehaltszahlen:

Wassergehalt	7,98 %
Fettgehalt	7,94 %
Eiweissstoffe	78,75 %
Asche	6,95 %

Dieses Fleischpräparat, dessen Herstellungs- und Verwendungsart geheim gehalten wird, besitzt zwar die Zusammensetzung verhältnisse von magerem Ochsenfleisch, weist aber in der Sinnenprüfung kaum mehr einen an Fleisch erinnernden Geruch und Geschmack auf.

Unter den mit ungeheurer Reklame auf den Markt geworfenen Lukutate-Produkten trägt eines die Bezeichnung «Lukutate-Bouillonwürfel». Da dieses letztere Produkt den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung unterliegt, wurde es auf seinen Gehalt an Fleischextrakt untersucht und hierbei festgestellt, dass es überhaupt keine Fleischbestandteile enthält.

Eier- und Eierkonserven. Auf dem Markte der Stadt Bern entnommene Trinkeier erwiesen sich als Kalkeier.

Ein Händler glaubte, den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung nachgekommen zu sein, wenn er die bei einem Eierimporteur bezogene Ware als «Italienische Trinkeier» bezeichnete.

Ganzei-Pulver hatte die Zusammensetzung einer vollwertigen Ware, wie die nachstehenden Angaben der Gehaltszahlen zeigen:

Stickstoffsubstanzen	47,27 %
Fettgehalt	42,58 %
Stickstoffreie Extraktstoffe . .	4,60 %
Lecithinphosphorsäure	1,01 %

Diese Eierkonserve war jedoch geschmacklich abnormal beschaffen, wies einen Säuregrad von 134,4 auf und musste daher als verdorben vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Chinesisches Eigelb, das bei der Herstellung von Konditoreiwaren Verwendung finden sollte, war mit Borsäure konserviert.

Mahlprodukte. Unter Backfähigkeit eines Mehles versteht man im wesentlichen seine Wasserbindefähigkeit, das heisst die Eigenschaft, möglichst viel Wasser pro Gewichtseinheit unter Bildung eines Teiges normaler Beschaffenheit aufzunehmen und beim Backen ein Gebäck von möglichst grossem Volumen bei feinporiger Beschaffenheit der Krume zu liefern. Die Backfähigkeit spielt für die Wertbeurteilung des Mehles eine äusserst wichtige Rolle.

Von jeher ging daher das Bestreben der Müller dahin, die Fabrikation des Mehles so zu gestalten, dass ein Produkt von guter, möglichst gleichbleibender Backfähigkeit resultierte. In neuerer Zeit und namentlich im Berichtsjahre sind nun eine Reihe von Präparaten in den Verkehr gelangt, welche nach den Angaben der Hersteller in ganz hervorragendem Masse geeignet sein sollten, die Backfähigkeit des Mehles zu verbessern. Nach den vorgenommenen Untersuchungen stellte sich heraus, dass einzelne dieser Produkte in der Tat die Backfähigkeit eines Mehles zu verbessern vermochten, andere aber zufolge des Gehaltes an bestimmten chemischen Verbindungen eine Bleichung des Mehles bewirkten und auf Grund von Art. 93 der Lebensmittelverordnung zu beanstanden waren. Zu den Mehlverbesserungsmitteln letzterer Art gehörten die als «Multaglut» bezeichneten Produkte, welche Benzoylsuperoxyd enthielten. Dieses benzoylsuperoxydhaltige Multaglut sollte in einer grossen Zahl von Mühlen des Kantons Bern zur Verwendung kommen. Die Organe der Lebensmittelkontrolle konnten jedoch rechtzeitig durch Beobachtung und Rückspedition an die Lieferanten eine allgemeine Anwendung dieses Präparates im Müllereibetrieb verhindern.

Teigwaren. Die Beanstandungen betrafen zwei Proben Hörnli mit abnorm hohem Säuregrad und Teigwarenpackungen mit zu Täuschungen geeigneten Aufschriften.

Brot. Auf Grund des Reglementes betreffend die Sonntagsruhe in der Gemeinde Bern, welches über die Fabrikationsart der am Sonntag hergestellten Backwaren bestimmte einschränkende Vorschriften enthält, waren verschiedene Kleingebäcke, wie Brioche, Gipfeli usw., darauf zu untersuchen, ob bei ihrer Bereitung Hefe oder andere Lockerungsmittel Verwendung gefunden hatten.

Unter der Bezeichnung «Mattifix» gelangte ein Präparat in den Verkehr, welches nach den Prospekten geeignet sein sollte, die Technik der Brotbereitung zu vervollkommen. Diesem Produkte wurde die Wirkung zugeschrieben, dem Brote die Eigenschaft zu verleihen, 24 Stunden länger frisch zu bleiben als auf übliche Art hergestelltes Brot, ausserdem sollte es möglich

sein, bei Verwendung dieses Präparates eine grössere Brotausbeute zu erzielen.

Nach den Resultaten der chemischen Untersuchung bestand dieses Backhilfsmittel aus einer Mischung von Glyzerin und Paraffinöl. Durch eine Reihe von Backversuchen konnte der Nachweis erbracht werden, dass die angeblich höhere Brotausbeute lediglich darin bestand, dass das unter Mitverwendung von Mattifix hergestellte Brot einen dem Quantum der höhern Ausbeute entsprechenden vermehrten Wassergehalt aufwies. Bei sämtlichen in diesen Versuchen hergestellten Broten überstieg denn auch der ermittelte Wassergehalt die nach § 40 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz zulässige Maximalgrenze ganz bedeutend. Nach dem Resultate unserer Versuche konnten auch die Angaben über das längere Frischbleiben des Brotes nicht bestätigt werden.

Gestützt auf die gemachten Feststellungen wurde die Verwendung von Mattifix verboten. Nachdem später auch die Interessentenverbände gegen die Verwendung dieses Präparates im Bäckereigewerbe eine ablehnende Stellung eingenommen haben, ist dieses sogenannte «Backhilfsmittel» aus dem Verkehr gänzlich verschwunden.

Limonaden. Die Anforderung von Art. 189 der Lebensmittelverordnung bezüglich des Minimalextraktgehaltes erfüllten alle untersuchten Limonaden.

3 Limonaden waren in starkem Masse durch Bakterien (Bac. subtilis) oder monilienartige Organismen getrübt und zu Genusszwecken unbrauchbar.

Künstliche alkoholfreie Getränke. Die Ergebnisse der Untersuchung von zwei künstlichen alkoholfreien Getränken sollen zeigen, wie qualitativ verschieden diese Produkte in den Handel kommen:

	A	B
Spezifisches Gewicht	1,0498	1,0456
Alkoholgehalt, Vol.-%	0,13	0,80
Extrakt, g pro Liter	130,0	120,4
Gesamtsäure (als Zitronensäure ber.), g pro Liter	5,63	4,61
Flüchtige Säure, g pro Liter . .	0,54	0,28
Fixe Säure, g pro Liter	5,0	4,3
Invertzucker, g pro Liter . . .	69,75	44,56
Rohrzucker, g pro Liter	36,05	63,9
Asche, g pro Liter.	2,12	0,23

Während das Produkt A unter Verwendung von Fruchtsaft hergestellt war, handelte es sich bei Produkt B hauptsächlich um ein mittels Fruchtessenzen bereitetes Getränk. Entsprechend den analytischen Feststellungen war auch Getränk A in den geschmacklichen Eigenschaften ungleich besser als das Produkt B.

Zwei künstliche alkoholfreie Getränke waren wegen des zu hohen Gehaltes an freier schwefliger Säure (151 und 153 mg pro Liter) zu beanstanden.

Gegen ein aus Amerika eingeführtes alkoholfreies Getränk «Coca-Cola» konnten vom lebensmittelpolitischen Standpunkte aus keine Einwände erhoben werden. Da dieses Getränk aber aus Kolablättern hergestellt wird, so ist sein Inverkehrbringen in der Schweiz nach Massgabe von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 zu verbieten.

Obst und Obstkonserven. Auf Grund von Untersuchungen des Marktobstes konnte festgestellt werden, dass kalifornische Äpfel arsenhaltig waren. Pro Kilo Äpfel liess sich 0,57 mg arsenige Säure nachweisen. Der Genuss solcher Äpfel ist zweifellos gesundheitsschädlich, besonders wenn die Früchte mit der Schale gegessen werden.

Bei Äpfeln, die einen ausgesprochenen Geruch und Geschmack nach Karbolineum aufwiesen, konnte durch Nachforschungen ermittelt werden, dass sie aus einem Keller stammten, dessen Wände mit Karbolineum bestrichen waren.

Getrocknete Feigen und Bananen waren mit Würmern und deren Exkrementen behaftet und daher als verdorben zu betrachten.

Kaffee und Kaffeesurrogate. Die von der Grenzkontrolle eingelangten Rapporte betreffend Einfuhrsendungen von Rohkaffee erforderten in 3 Fällen besondere Massnahmen der Lebensmittelkontrolle. Es handelte sich um Ware, die 8,16, 12,0 und 18,5 % Einlage enthielt und die unter amtlicher Aufsicht, entsprechend der Anforderung von Art. 207 der Lebensmittelverordnung, gereinigt werden musste. Dagegen lag keine Veranlassung vor, bei Einfuhrsendungen von muffigem oder gräueligem Kaffee eine entsprechende Behandlung vor dem Inverkehrbringen anzuordnen, da in allen Fällen konstatiert werden konnte, dass der Empfänger der Ware aus eigenem Antriebe die notwendigen Prozeduren zur Erlangung einer konsumfähigen Handelsware vorgenommen hatte. Mehrfach hatten wir Gelegenheit zu sehen, dass durch intensive Belüftung der Bohnen und nachherige starke Röstung ein vollkommen geschmacksreiner Kaffee erhalten wurde. Ein gerösteter Kaffee zeigte einen derart stark bitteren Geschmack, dass seine Verwendung zur Herstellung eines konsumfähigen Getränkes kaum mehr in Frage kommen konnte. Wie sich feststellen liess, rührte dieser bittere Geschmack von einem hohen Gehalt von Frostbohnen her.

Ein Kaffeeextrakt zeigte folgende analytische Zusammensetzung:

Wassergehalt	88,74 %
Stickstoffsubstanzen	1,63 %
In Zucker überführbare Bestandteile	2,58 %
Koffein	0,34 %
Asche	1,32 %

Zur Herstellung von Kaffeesurrogaten verwendete geröstete Feigen wiesen einen wässrigen Extrakt von 61 % auf.

Verschiedene Kaffeesurrogatpackungen entsprachen den Anforderungen der Lebensmittelverordnung nicht, weil die Angaben der bei der Fabrikation verwendeten Rohstoffe fehlten.

Schokolade. Zahlreiche Schokoladenprodukte mit Crèmeinlagen, welche mit Namen bestimmter Früchte bezeichnet waren oder auf den Packungen Abbildungen von Früchten trugen, enthielten weder Früchte noch Bestandteile derselben. Bei verschiedenen Proben konnte zwar etwas Fruchtaroma festgestellt werden, bei andern fehlte dieses aber vollständig. Wir stellten uns bei der Beurteilung dieser Produkte auf den Standpunkt, dass Bezeichnungen und Abbildungen von Früchten nur dann zulässig seien, wenn die Waren die Früchte selbst oder ernährungsphysiologisch ausnutzbare Bestandteile derselben enthalten. Unseres Erachtens genügt

es nicht, dass nur die aromatischen Stoffe der Frucht vorhanden sind, die erfahrungsgemäss sich sehr rasch verflüchtigen. In Berücksichtigung dieser Tatsachen verlangten wir in Analogie zu den bezüglichen Vorschriften bei Limonaden die Beifügung der Bezeichnungaroma, wie z. B. Chocolat-Crème mit Himbeeraroma usw., oder Änderung der Fabrikation in der Weise, dass statt der Fruchtessenzen Fruchtsäfte verwendet werden. Leider wurde dann von der kantonalen Aufsichtsbehörde unseren Beanstandungen, gestützt auf einen bedauerlichen Beschluss der Expertenkommission für Durchführung der Lebensmittelverordnung, welche diese Bezeichnungen auch nur für aromatisierte Produkte als genügend erklärte, keine weitere Folge gegeben.

Zwei Schokoladenpulver mit 9,82 und 13,36 % Fett waren gemäss Art. 224 der Lebensmittelverordnung als gezuckerter Kakao zu bezeichnen.

Gewürze. Mit Rücksicht auf ein vom schweizerischen Gesundheitsamt erlassenes Kreisschreiben, welches auf im Handel befindlichen Majoran, der in bezug auf Aschen- und Sandgehalt nicht den Anforderungen der Lebensmittelverordnung entsprechen sollte, aufmerksam machte, wurden 20 aus dem freien Verkehr entnommene Proben Majoran auf ihre Beschaffenheit untersucht. Bei 9 Mustern überstieg der Gehalt an Asche und Sand die bezüglichen Maximalgrenzen ganz bedeutend. In einigen Fällen war der erhöhte Aschen- resp. Sandgehalt durch den Umstand zu erklären, dass der Majoran sich bei längerer Lagerung entmischt hatte und die im Lagerungsgefäß zu unterst gelegenen Partien höhere Zahlenwerte in Bezug auf Asche und Sand ergaben als die obersten Schichten.

In drei Proben Vanillinzucker betrug der Vanillin gehalt nur 0,97, 1,4 und 1,65 % statt der vorgeschriebenen 2 %. Die Packung eines dieser Produkte trug ausserdem keine Angabe des Datums der Fabrikation.

Art. 232 der Lebensmittelverordnung enthält die Vorschrift, dass Gewürzmischungen Angaben über die Rohstoffe, aus denen sie hergestellt sind, tragen müssen. Als dieser Gesetzbestimmung nicht entsprechend waren 3 Gewürzmischungen: «Gewürz für Schildkröten suppe»; «Strassburger Pastetengewürz» und «Curry Powder», zu beanstanden.

Konditoreiwaren. Als «Rahma-Biskuit», Rahmzwieback und Butterwaffeln bezeichnete Konditoreiwaren enthielten Margarine resp. Kokosnussfett, entsprachen daher nicht den Anforderungen von Art. 103 der Lebensmittelverordnung, gemäss welchem solche Produkte ausschliesslich unter Verwendung von Butterfett hergestellt werden müssen.

Unter der Bezeichnung «Rowntree's Table Jelly Pure Fruit Flavours» gelangte ein englisches Produkt in den Verkehr, das nach der Untersuchung einen mit Gelatine verdickten Orangensaft darstellte.

Beanstandungen von «Petit Beurre» wurden zurückgezogen, nachdem die Expertenkommission für Durchführung der Lebensmittelverordnung entschieden hatte, dass diese Biskuits nicht als Buttergebäck angesehen werden können.

Honig. Unter der Bezeichnung Schweizerhonig verkaufter Honig war auf Grund der mikroskopischen Prüfungsresultate und nach den übereinstimmenden

und überzeugenden Berichten zweier Fachdegustatoren als ausländisches Erzeugnis zu bezeichnen. Der Lieferant erhab gegen den Befund des kantonalen Laboratoriums Einsprache. Die auf Grund dieser Einsprache durchgeföhrte Oberexpertise schützte den Befund der kantonalen Untersuchungsanstalt. Bei der gerichtlichen Behandlung des Falles wurde vom Untersuchungsrichter eine gerichtliche Expertise angeordnet. Diese fiel ebenfalls im Sinne der Begutachtungen des Laboratoriums und der Oberexpertise aus. Trotz dieser Einstimmigkeit aller Sachverständigen endete das gerichtliche Verfahren mit einem Freispruch.

Drei Muster Guatemalahonig enthielten nur ausserordentlich geringe Mengen genuine Eiweissstoffe. Die fermentativen Eigenschaften fehlten fast vollständig, und die Reaktion nach Fiehe war in allen Proben positiv. Da die Degustation jedoch nicht den Schluss zu liess, dass es sich hier um Kunsthonig oder Mischungen von Kunsthonig mit Bienenhonig handeln konnte, so musste angenommen werden, die abnormale Beschaffenheit der Honige sei durch zu starke Erhitzung der selben bewirkt worden.

Von privater Seite dem Laboratorium zur Untersuchung übermittelten Honig erwies sich als unverfälscht. Nach der Sinnenprüfung musste derselbe aber als ungeniessbar bezeichnet werden, da er einen petroähnlichen Beigeschmack aufwies. Die geschmackliche Abnormalität war nach unsern Feststellungen auf den Umstand zurückzuföhren, dass der Honig im Verkaufsläkal, aus welchem er bezogen wurde, neben dem Petrolausschankgefäß lagerte.

Ein Kunsthonig musste wegen zu hohen Wasser gehaltens beanstandet werden, ein weiterer Kunsthonig, der geschmacklich auffällig malzähnlich war, enthielt in grossen Mengen oidiumpähnliche Zellformen.

Durch Inserat in einem stadtbermischen Anzeigblatt wurde von einem Kunsthonigfabrikanten verbesserten «Gesundheitskunsthonig» zum Verkaufe ausgeschrieben.

Fruchtsirupe. Extrakte zur Herstellung von Himbeer-, Zitronen-, Grenadine- und Capillairesirupen bestanden aus einer künstlich gefärbten, schwach alkoholischen Lösung von Fruchtäthern.

Konfitüren. Die Untersuchungen von Konfitüren haben gezeigt, dass ausserordentlich geringwertige Nahrungsmittel dieser Art im Handel sind.

Eine Himbeerkonfitüre, die aus einem mit Fruchtesessenzen parfümierten Gemisch von Himbeertrester, Zucker, Gelatine und Wasser bestand, war als verfälscht zu beanstanden.

Obstweine. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse musste ein Obstwein als Kunstmost bezeichnet werden.

4 Birnensaft waren durch Milchsäurestich verdorben.

38 Proben alkoholfreie Obstweine erwiesen sich als alkoholhaltig (0,92—1,48 Vol.-%).

Bier. Die im Laboratorium ausgeführten Untersuchungen des Bieres erstreckten sich fast ausschliesslich auf die Gehaltsprüfung. Dabei konnte festgestellt werden, dass sämtliche untersuchten Proben bei einem Alkoholgehalt von 3,3—5,7 Vol.-% einen Extraktgehalt der Stammwürze aufwiesen, der sich in den Grenzen von 11,3—14,7 % bewegte.

Ein im Ausschank befindliches Bier zeigte ausgesprochene Tendenz zur Nachgärung. Ein Flaschenbier war durch wilde Hefe stark getrübt.

Essig. Ein Weissig mit 8,3 Vol.-% Alkohol und 3 % Essigsäure war als unfertiges Produkt zu beanstanden. Der Fabrikant dieser Ware, ein Weinhändler, war über diese Beanstandung sehr erstaunt, indem er der Meinung lebte, es sei statthaft, einen mit etwas Essigsprit versetzten stichigen Wein unter der Bezeichnung Weissig in den Verkehr zu bringen.

Zwei weitere Weissige waren auf Grund des die Maximalgrenze überschreitenden Alkoholgehaltes zu beanstanden.

Der analytische Befund und speziell der positive Ausfall der Reaktion nach Balavoine liess mit Sicherheit erkennen, dass eine als Weissig deklarierte Ware unter Verwendung von Obstwein hergestellt worden war.

Ein Essigsprit mit einem Essigsäuregehalt von nur 7,7 % entsprach Art. 318 der Lebensmittelverordnung nicht.

Spirituosen. 63 Qualitätsbranntweine erwiesen sich als Verschnitte. Gewöhnlicher Branntwein, Kirschwasser und Drusenbranntwein mit 29,3, 32,0 und 35,4 Vol.-% Alkohol mussten auf Grund von Art. 294 der Lebensmittelverordnung als unergrädig beanstandet werden.

Ein Zwetschgenwasser, das den Anforderungen als Verschnittware nicht mehr genügte, war als gewöhnlicher Branntwein zu bezeichnen, während mehrere mit Vanillin aromatisierte Proben von Cognac und Rhum nach den bestehenden Vorschriften von der Verwendung als Trinkbranntwein ausgeschlossen werden mussten.

Drei unter der Bezeichnung Cognac im Verkehr befindliche Branntweine hatten die Eigenschaften von Weindestillaten.

Cognac vieux*** stellte einen Verschnitt mit Obsttresterbranntwein dar, ebenso lag bei einer als «Marc» bezeichneten Spirituose ein Verschnitt mit diesem minderwertigen Branntwein vor.

Mehrfach gelangten Branntweine zur Untersuchung, die ausserordentlich reich an Fuselölen waren. Ein Cognac enthielt 6,7, ein Eau-de-vie de vin 8,8 und ein Marc sogar 10,0 Volumpromille höhere Alkohole.

Ein Wodka ergab bei der Analyse folgende Resultate:

Alkohol	38,7 Vol.-%
Säure	0,014 g pro Liter
Ester	0,17 g pro Liter
Höhere Alkohole	Spuren.

Auf Grund der Gehaltszahlen ist dieser Branntwein als ein auf Trinkbranntweinstärke herabgesetzter rektifizierter Sprit zu bezeichnen. Da die russische Herkunft durch Ursprungszeugnisse und Frachtbriefe nachgewiesen werden konnte, musste der Verkauf desselben unter der Bezeichnung «Wodka» toleriert werden.

Der Aldehydgehalt in Spirituosen wird qualitativ durch die Reaktion mit salzaurem Metaphenylendiamin ermittelt. Je nach der Menge des Aldehydgehaltes wird eine schwächere oder stärkere Gelbfärbung auftreten. Bei einzelnen Steinobstbranntweinen konnte die Beobachtung gemacht werden, dass bei Ausführung dieser Reaktion statt der Gelbfärbung eine violetttstichige Rosafärbung eintrat.

Eiercognac, der sich bei der Lagerung entmischt hatte, wurde als nicht mehr konsumfähige Handelsware vom Verkehr ausgeschlossen.

Weine. Im Jahre 1927 sind 4,812,829 Liter Fremdweine in den Kanton Bern eingeführt worden. Die einzelnen Länder sind an diesem Import mit folgenden Quantitäten beteiligt:

Spanien	2,425,773 Liter
Frankreich	1,148,008 "
Italien	965,325 "
Griechenland	216,590 "
Algier.	57,133 "

Diese Zahlen geben ein ungefähres Bild vom Umfang des Konsumes von ausländischen Weinen. Demgegenüber wäre auch die Feststellung interessant, welche Mengen inländische Weine im Kanton Bern konsumiert werden. Leider ist die Lebensmittelkontrolle nicht in der Lage, durch die ordentlichen Inspektionen ausreichende Informationen zu erhalten zur Aufstellung einer diesbezüglichen Statistik.

Es sind im Berichtsjahre 625 Weine untersucht worden, die teils durch kantonale Aufsichtsbeamte oder Grenzkontrollorgane, teils von privater Seite eingeschickt wurden und in 114 Fällen aus folgenden Gründen Anlass zur Beanstandung gaben:

Falsch deklariert.	45
Geschmacksfehler	14
Essigstichig	20
Krank oder anderweitig ver- dorben	4
Zu stark geschwefelt	16
Zu stark gegipst.	1
Kunstwein	14

Nach den Berichten der Lebensmittelkontrollorgane bereitet die Durchführung der Vorschriften betreffend Deklaration der Weine immer noch Schwierigkeiten. Auch der Pflege des Weines wird, namentlich in Wirtschaften auf dem Lande, noch vielfach sehr wenig Beachtung geschenkt. Essigstich und Milchsäurestich sind Weinkrankheiten, die in solchen Betrieben noch häufig beobachtet werden können. In einem Landgasthof gelangte ein Rotwein mit 4,8 % flüchtiger Säure zum Ausschank, und in einer Dorfwirtschaft wurde den Gästen ein Weisswein vorgesetzt, der im Liter 5,6 g Milchsäure enthielt. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass als Ursachen dieser Übelstände meistens nicht Nachlässigkeit, sondern mangelnde Branchekenntnisse der Wirtslute in Betracht kommen.

Der weitaus grösste Teil der Beanstandungen von Wein wegen falscher Deklaration war darauf zurückzuführen, dass die von Natur aus an Fruchtsäuren sehr reichen Erzeugnisse des Burgunds zur Erteilung einer mundgerechteren Beschaffenheit mit milden Südweinen verschmitten wurden.

Unter der Bezeichnung «Montagne d'Espagne» oder «Montagne Catalogne» im Handel befindliche Weine wurden durch die Analyse als Verschnitte von Naturwein mit Trockenbeerwein erkannt.

Zwei Wermuthweine mit 0,74 und 0,71 g Asche pro Liter waren im Verkehr zu beanstanden, da nach dem schweizerischen Lebensmittelbuch diese Getränke einen Aschengehalt von mindestens 1 g pro Liter aufweisen müssen.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände. Die Metalldeckel von Senftöpfchen enthielten zirka 75 % Blei.

Trotz strengster Kontrolle werden von den Aufsichtsbeamten im Bazars immer noch vereinzelt Mundharmonikas mit Stimmplatten aus Zink aufgefunden, gewöhnlich werden diese Waren, ohne das übliche Beanstandungsverfahren einzuleiten, durch Konfiskation dem Verkehr entzogen.

In Bäckereien sind noch häufig Backmulden im Gebrauch, die stark bleihaltige Verzinnungen aufweisen oder mit Zinkblech ausgekleidet sind.

Zahlreiche Beanstandungen von kosmetischen Mitteln erfolgten gestützt auf die Feststellung, dass die Tuben derselben stark bleihaltig waren. Die Tube einer Zahnpasta wies 80 % Blei auf, auch in der Paste selbst konnte ein Bleigehalt von 7,39 % konstatiert werden. In einer Zahnpasta war Arsen nachweisbar, angeblich sollte dieser Arsengehalt von einer absichtlichen Beigabe von Salvarsan herrühren.

Bei der Untersuchung von kosmetischen Mitteln konnte festgestellt werden, dass eine Reihe von Haarwässern im Handel ist, die aus einer ammoniakalischen Silbernitratlösung besteht. Trotzdem das Inverkehrbringen dieses kosmetischen Mittels auf Grund von Art. 345 der Lebensmittelverordnung nicht verhindert werden kann, so ist doch darauf aufmerksam zu machen, dass Haarfärbemittel von dieser Zusammensetzung unter Umständen gesundheitsgefährlich wirken können. Wenn der Verschluss des Gefäßes nicht ganz dicht ist, so kann durch längeres Stehen der Flüssigkeit Ammoniak entweichen, wodurch Bertholletsches Knallsilber, das in Ammoniak löslich ist, ausfällt. Da diese Substanz auch in feuchtem Zustand mit grosser Heftigkeit explodiert, so ist die Möglichkeit eines Unglücks gegeben. Unsere Ansicht geht dahin, es sollten diese Haarfärbemittel nur unter folgenden Bedingungen im Verkehr zugelassen werden:

1. Die Ammoniak- und Silbernitratlösungen sind getrennt in näher bezeichneten Flaschen abzugeben.
2. Eine Gebrauchsanweisung muss die Angaben enthalten, dass jeweilen zum Gebrauch nur ein Quantum zusammengemischt werden darf, das zur einmaligen Behandlung der Haare ausreicht, und dass allfällige Reste der Mischung nicht aufbewahrt werden dürfen.

Ein Präparat zur Pflege des Haares enthielt 14,5 % freie Schwefelsäure, ein Haarfärbemittel Paraphenylen-diamin.

In einem Haarwasser waren Bleiverbindungen nachweisbar. Der Hersteller dieses Präparates bestritt jedoch energisch, bei der Herstellung Bleisalze verwendet zu haben. Durch weitere Nachforschungen stellte sich heraus, dass der Bleigehalt des Mittels von dem auf der Flasche befindlichen Spritzkork herrührte. Dadurch, dass die Flaschen beim Transport und bei der Lagerung im Verkaufsladen sich in wagrechter Stellung befanden, kam die schwach saure Flüssigkeit mit den Metallteilen des Korkes in Kontakt und löste aus diesen Blei heraus.

Wegen seines Gehaltes an Tinctura Cantharidis war ein Haarwuchselixier zu beanstanden.

Über ein kleineres Zollamt gelangte aus Frankreich eine Sendung Haarfärbemittel zur Einfuhr. Nach der Untersuchung enthielten diese Haarfärbepräparate Blei-

azetat und Ammoniumthiosulfat. Die Flaschenketten waren mit der Angabe versehen: «Acétate de Plomb. Ce produit est exclusivement destiné à l'usage prescrit, il serait dangereux de s'en servir pour un autre usage.» Trotz dieser Aufschrift hätten die Präparate eine unzulässige Verwendung gefunden, wenn die Kontrollorgane nicht rechtzeitig unter Anordnung besonderer Massnahmen eingeschritten wären.

Auf Grund von Art. 385 der Lebensmittelverordnung waren 14 Bodenbehandlungsmittel, welche bei 13—24°C entflammbar Lösungsmittel enthielten, zu beanstanden.

Ein Bodenbehandlungsmittel, bestehend aus einem Gemisch von Terpentinöl und Sägespänen, entsprach zwar in bezug auf den Flammpunkt des Lösungsmittels den Anforderungen der Lebensmittelverordnung. Durch Versuche haben wir jedoch konstatiert, dass die einzelnen Komponenten dieses Produktes zwar keine ausserordentlich leichte Entflammbarkeit aufwiesen, das Gemisch dagegen bei Annäherung eines brennenden Zündholzes schon auf $\frac{1}{2}$ cm Entfernung sich entzündete. Diese Feststellung zeigt also, dass dieses Präparat, trotz des relativ hohen Flammpunktes des Lösungsmittels, die Eigenschaft der Feuergefährlichkeit besitzt. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass nach der stofflichen Zusammensetzung die Verhältnisse bei diesem Produkte ähnlich liegen wie bei den ölgetränkten Faserstoffen, und dass daher auch mit der Gefahr der Selbstentzündung gerechnet werden muss.

In Anbetracht dieser Tatsachen wäre es nicht ge rechtfertigt, dieses Bodenbehandlungsmittel einzig deshalb uneingeschränkt im freien Verkehr zu tolerieren, weil eine Beanstandung auf Grund der Lebensmittelverordnung nicht möglich ist.

Da es sich um ein feuergefährliches, also auch gesundheitsgefährliches Produkt handelt, ist das Inverkehrbringen desselben, gestützt auf Art. 38 des Lebensmittelgesetzes, zu verbieten.

Diverses. Ein Mottenmittel bestand aus einem mit Zitronen- und Wintergrünöl parfümierten Gemisch von aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen.

Zum Verkaufspreis von Fr. 5 wurde auf dem Hau sierwege ein Mittel gegen Warzen und Muttermale abzusetzen versucht. Dasselbe setzte sich zusammen aus einem Brennglas und einem aus Kreidemehl bestehenden Pulver. Nach unsren Berechnungen dürfte der reelle Wert dieses Mittels höchstens 90 Rappen be tragen.

Eine Entersalbe erwies sich als ziemlich konsistente Vaseline.

Bei der Einfuhr von Medikamenten in gewisse euro päische Länder besteht die Formalität, dass eine amtliche Bescheinigung vorliegen muss, in welcher der Nachweis erbracht ist, dass tatsächlich alle Stoffe, welchen die spezifischen Heilwirkungen zu verdanken sind, in den einzuführenden Präparaten vorhanden sind. Im Auftrage mehrerer Firmen musste auf Grund der Untersuchung ein Attest ausgestellt werden, dass für den Export in jene Länder bestimmte Medikamente Hefe, Fermente, Benzyl-, Tropinderivate, Narkotin, Formaldehyd usw., enthielten.

In einer Strafuntersuchung wegen angeblichen Verkaufes von Betäubungsmitteln war ein Präparat auf die Anwesenheit von narkotischen Stoffen zu unter

suchen. Nach den analytischen Prüfungsergebnissen bestand das Untersuchungsobjekt aus Hamamelis extrakt, salzaurem Novocain und Adrenalin.

Eine zu Abtreibungszwecken verwendete Flüssigkeit erwies sich als 5,7 %ige wässrige Formalinlösung.

Auf einer Brandstätte aufgefundene Kannen enthielten mit Schmieröl verunreinigtes Benzin.

Anlässlich einer durch die Polizei vorgenommenen Haussuchung wurde ein als Kokain bezeichnetes Präparat beschlagnahmt. Durch die chemische Untersuchung stellten wir fest, dass es sich um Natriumbikarbonat handelte.

Zwei Schuldscheine sollten dahin geprüft werden, ob sie — entgegen den verschiedenen Daten der Ausfertigung — zur gleichen Zeit ausgestellt worden seien. Da die beiden Schriftstücke nicht mit der gleichen Tinte geschrieben waren, so verliefen die Untersuchungen zur Feststellung des Alters der Schriften ergebnislos.

Die in einer Untersuchung wegen Giftmordversuches beim Beklagten aufgefundenen «Kopfwehpulver» bestanden aus salzaurem Morphinum.

In einer Untersuchung wegen Fischvergiftung konnte festgestellt werden, dass das zur Vergiftung der Fische verwendete Mittel aus einer Präparation von Brotkrume und Kokkelskörnern bestand. Pikrotoxin war deutlich nachweisbar.

In den Eingeweiden eines Fuchses konnte die Anwesenheit von Strychnin festgestellt werden.

Der Mageninhalt eines Kindes enthielt deutlich nachweisbare Mengen von Arsen. Dagegen waren in Haaren und Nägeln einer Arbeiterin aus einer Tapeten fabrik, bei der man eine Intoxikation mit Arsen vermutete, keine Arsenverbindungen konstatiert.

Gehirn, Leber, Nieren und Blutgefässen eines Verstorbenen waren auf die Anwesenheit von Bleiverbindungen zu untersuchen, weil der Arzt Symptome einer Bleivergiftung feststellte. Die chemische Untersuchung bestätigte in eindeutiger Weise den ärztlichen Befund.

Auf Grund bestimmter Krankheitssymptome mussten Stuhl und Erbrochenes eines Kindes, Urin, Haare und Haut einer Frau, sowie Lumbalflüssigkeit, Speichel, Blut, Haare und Haut eines Arbeiters auf Arsen untersucht werden.

Auf Anwesenheit von Giften waren ausserdem verschiedene Nahrungsmittel zu prüfen, wie gekochte Rüben, Kaffeepulver, Speisefette, Konfitüre, Fischtran usw.

Einem Schulknaben war frisch gebrannter Obst tresterbranntwein verabreicht worden. Vermutlich hatte er in einem unbewachten Augenblicke sich selbst noch ein weiteres Quantum des Branntweines angeeignet und eingenommen. Er starb innerhalb 24 Stunden an Alkoholvergiftung. Auffallenderweise war im Mageninhalt und Blut des Verstorbenen nur 0,98 Vol.-% Alkohol feststellbar.

Der plötzliche Tod einer Frau, welcher kurze Zeit nach Genuss von zwei Pulvern eintrat, erweckte beim Gatten den Verdacht, die Pulver könnten tödliche Dosen von Giftstoffen enthalten haben. Von den eingenommenen Pulvern waren noch Reste in den Kapseln zurückgeblieben, welche zu einer qualitativen Prüfung ausreichten. Es konnte dabei ermittelt werden, dass eine Mischung von Opium und Milchzucker vorlag.

Die moderne klinische Beurteilung des Stoffwechsels beim Menschen stützt sich in neuerer Zeit vielfach auf

die Resultate der Blutuntersuchung. Auf Veranlassung verschiedener Ärzte musste im Blute resp. Serum einer grossen Zahl von Kranken der Gehalt an Calcium, Kalium, Natrium, Chlor, Jod, Reststickstoff, Harnstoff und Blutzucker ermittelt werden.

Die vom Laboratorium ausgeführten technischen Untersuchungen erstreckten sich in der Hauptsache auf folgende Objekte: Metalle (Blei, Zinn, Aluminium, Kupfer), Schmieröle, Terpentinöle, Lederöle, Huffette, Benzin, Benzol, Mineralien, Phosphoresquisulfid, Tabak, Tabakextrakte, Chemikalien, Textilstoffe, Kohlen, Baumaterialien, Bienenwachs, Oleine usw.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch:	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstan-dungen
	Lebens-mittel	Gebrauchs-gegen-stände	Total	
1. Zollämter	361	6	367	32
2. Kantonale Lebensmittelinspektoren .	1738	6	1744	277
3. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .	1014	73	1087	279
4. Andere Behörden und Amtsstellen .	114	5	119	31
5. Richterämter	32	—	32	4
6. Private	935	63	998	197
<i>Total</i>	<i>4194</i>	<i>153</i>	<i>4347</i>	<i>820</i>

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstan-dungen
a. Lebensmittel.		
1. Bier	41	1
2. Braamtweine und Liköre	229	98
3. Brot und Kleingebäck	14	7
4. Butter	89	19
5. Eier	1	1
6. Eierkonserven	3	2
7. Eis (Tafeleis)	—	—
8. Essig und Essigessenz	31	5
9. Fleisch und Fleischwaren	9	2
10. Fruchtsäfte	6	—
11. Gemüse, frisches	—	—
12. Gemüse, gedörrtes	—	—
13. Gemüsekonserven	1	—
14. Gewürze	33	17
15. Honig, Kunsthonig und Kunsthonigpulver	48	7
16. Hülsenfrüchte	1	—
17. Kaffee	12	5
Übertrag	518	164

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstan-dungen
Übertrag	518	164
18. Kaffeesurrogate	36	3
19. Kakao	5	2
20. Käse	41	12
21. Kohlensaure Wasser	—	—
22. Konditoreiwaren	24	7
23. Konfitüre	14	1
24. Körnerfrüchte	—	—
25. Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke . .	9	3
26. Mahlprodukte	25	7
27. Mileh	2161	285
28. Milchkonserven und Milchpräparate	27	10
29. Mineralwasser	10	4
30. Obst, frisches	3	3
31. Obst, gedörrtes	3	2
32. Obstkonserven	5	—
33. Obstwein	79	43
34. Paniermehl	—	—
35. Pilze, frische	—	—
36. Pilze, gedörrte und Konserven	—	—
37. Presshefe	5	—
38. Schokoladen	16	6
39. Sirupe	5	4
40. Speisefette (ausgenommen Butter)	32	4
41. Speiseöle	66	10
42. Tee	1	—
43. Teigwaren	15	2
44. Trinkwasser	446	87
45. Wein	621	114
46. Zucker (inbegriffen Glukose und künstliche Süßstoffe) . .	17	—
47. Verschiedene andere Lebensmittel	10	2
<i>Total Lebensmittel</i>	<i>4194</i>	<i>775</i>
b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.		
1. Farben für Lebensmittel . . .	3	2
2. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsstücken	1	—
3. Geschirre, Gefässer und Geräte für Lebensmittel	26	7
4. Kinderspielwaren	5	—
5. Kosmetische Mittel	38	17
6. Mal- und Anstrichfarben . . .	2	—
7. Petroleum	—	—
8. Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	14	—
9. Zinn (zum Löten und Verzinnen)	2	1
10. Verschied. andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	62	18
<i>Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände</i>	<i>153</i>	<i>45</i>

Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen	Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
c. Diverses			Übertrag	257	30
(nicht kontrollpflichtige Objekte).			11. Pflanzen, Drogen und Tabak	4	—
1. Medikamente	5	—	12. Anorganische und organische technische Präparate	6	—
2. Geheimmittel	2	—	13. Futtermittel	1	1
3. Physiologische und pathologische Objekte	75	4	14. Verschiedene andere technische Untersuchungen.	93	1
4. Toxikologische Untersuchungen	91	5	<i>Total nicht kontrollpflichtige Objekte</i>	<i>361</i>	<i>32</i>
5. Gerichtspolizeiliche Objekte .	36	16			
6. Metalle	5	—			
7. Technische Fette und Öle, Lacke usw.	15	1			
8. Mineralöl, Destillationsprodukte aus Mineralölen und Steinkohlenteer	9	2			
9. Technische Untersuchungen .	2	—			
10. Materialien für die Zündholzfabrication	17	2			
Übertrag	257	30			

Zusammenstellung.

Übersicht der untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet:

a) Lebensmittel	4194	775
b) Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	153	45
c) Diverses (nicht kontrollpflichtige Objekte)	361	81
<i>Total untersuchte Objekte</i>	<i>4708</i>	<i>851</i>

6. Bericht der kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Die im Jahr 1927 vorgenommenen Inspektionen und Beanstandungen sind folgende:

Art der inspizierten Betriebe	Anzahl der Inspektionen	Beanstandungen				Total
		Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Apparate	Lokale	
1. Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Butter- und Käsehandlungen	433	75	42	40	42	199
2. Spezereihandlungen und Drogerien	1862	333	30	18	90	471
3. Früchte-, Gemüse- und Delikatesshandlungen	75	10	—	—	3	13
4. Salzauswägestellen, Salzdepots	154	2	10	14	8	34
5. Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen . .	675	92	46	115	54	307
6. Konditoreien, Biskuits- und Zuckerwarenfabriken . .	38	4	2	2	5	13
7. Teigwaren-, Kochfett-, Kaffeesurrogat-, Kunsthonig-, Essig-, Presshefefabriken	16	1	—	—	—	1
8. Limonaden- und Mineralwasserfabriken und Depots .	20	2	1	1	2	6
9. Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, Kaffeehallen und alkoholfreie Wirtschaften	1143	399	81	190	130	800
10. Wein- und Spirituosenhandlungen, Mostereien, Depots .	410	35	5	5	7	52
11. Bierbrauereien, Bierabfüllgeschäfte, Bierdepots . . .	41	2	3	5	1	11
12. Handlung für Spielwaren, Kosmetikas, Haushaltungsartikel, Feuerwerkkörper usw.	51	2	3	—	—	5
13. Verschiedenes	352	81	2	—	8	91
Total	5270	1038	225	390	350	2003

Probenentnahmen.

Es wurden total 3758 Proben erhoben (inkl. zur Vorprüfung erhobene und Trinkwasserproben) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, wovon 2831 Proben Milch. An das kantonale Laboratorium wurden 1610 Proben eingesandt, wovon 1423 Proben Milch, 2593 Proben wurden einer Vorprüfung unterzogen.

Erledigung der Beanstandungen.

Anzeige an die Direktion des Innern mit nachfolgender richterlicher Erledigung in 49 Fällen. Ebenfalls Anzeige und nachfolgende Erledigung (administrativ) durch die Ortspolizeibehörde (Gemeindebusse) 51 Fälle. Verwarnung und Auferlegung der Kosten der technischen Untersuchung 76 Fälle. Die übrige grosse Zahl von Be-

anstandungen wurde durch schriftliche oder mündliche Verwarnung, in vielen Fällen (z. B. bei Unwissenheit oder bei Anfängern im betreffenden Fach) verbunden mit aufklärender Belehrung erledigt und oft auch Nachkontrolle durch die Gemeindeorgane angeordnet.

Einsprachen und Oberexpertisen gegen Beanstandungen und Verfügungen der kantonalen Lebensmittelinspektoren sind im Berichtsjahr keine erfolgt.

Von Gerichtsbehörden wurden sie in 19 Fällen zur Vertretung der Anzeige vorgeladen.

Beanstandungen nach den hauptsächlichsten Betrieben geordnet.

Milchsammelstellen, Käsereien, Molkereien, Milch-, Käse-, Butterhandlungen.

Lokale, Apparate und Gerätschaften defekt, in Unordnung oder ungenügend rein	81 Fälle
Gewichtsangabe auf geformten Butterstücken fehlt, oder diese sind mehr als 3 % zu leicht	11 "
Fehlende oder ungenügende Aufschriften (z. B. betreffend Käsesorten)	8 "
Käse, Butter verdorben oder unsachgemäß gelagert	7 "
Kessel und Brenten der Lieferanten oder Milchhändler unrein oder defekt	81 "
	Total 188 Fälle

In Käsereien, Molkereien oder bei Milchhändlern wurden 2831 Proben Milch erhoben. Davon wurden persönlich und in Verbindung mit den Ortsexperten geprüft 1408 Proben, 1423 weitere Proben wurden dem kantonalen Laboratorium Bern eingesandt. Von diesen Total 2831 Proben waren zu beanstanden:

1. wegen Wasserzusatz oder Ab- rahmung	38 Proben
2. wegen ungenügendem Gehalt (Art. 27 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung)	2 "
3. wegen zu grossem Schmutz- (Kuhkot-)gehalt	130 "
4. wegen krankhafter oder feh- lerhafter Beschaffenheit	53 "
	223 Proben = 7,9 %

(wegen Milchschmutz allein 4,6 %).

Wegen grossem Schmutzgehalt der Milch oder Milchgefässe mussten 75 Anzeigen eingereicht werden, die in keinem Fall zu einer richterlichen und auch nur in 68 Fällen zu kleinen Gemeindebusen von 2 bis 10 (ganz ausnahmsweise bis zu 20) Franken geführt haben, alle andern Fälle wurden durch Verwarnung erledigt.

Die bereits letztes Jahr konstatierte Besserung in der Einlieferung reiner Milch und in der Reinhaltung der Milchgefässe hat sich erfreulicherweise dieses Jahr weiter entwickelt, und es ist zu hoffen, dass wir hierin noch zu weiteren Erfolgen gelangen werden, in dem Massen, wie bei den Milchproduzenten die Einsicht sich vermehrt, dass Reinlichkeit im Stalle und speziell beim Melken nicht nur dringend nötig, sondern für sie in mancher Beziehung ein Vorteil ist (besserer Gesundheitszustand der Milchtiere, Erkennen von Euterkrankheiten, Vermeiden von Milchfehlern usw.).

Spezereihandlungen, Drogerien.

Verkaufslokale, Magazine, Keller in Unordnung oder unrein oder reparaturbedürftig oder ungeeignet.	83 Fälle
Gefässe, Instrumente, Apparate unrein, defekt oder aus ungesetzlichem Material	39 "
Fehlende oder ungenügende Aufschriften	84 "
Ungenügende Lagerung einzelner Lebensmittel	61 "
Reinigen, Aussieben usw. von Spezereien	59 "
Verdorbene Lebensmittel vorgefunden.	151 "
Beschlagnahmung, Denaturierung, Beseitigung von Lebensmitteln.	127 "
	Total 604 Fälle

Bäckereien, Mühlen, Mehlhandlungen, Brotablagen.

1. Brote ungenügend ausgebacken oder mindergewichtig	68 Fälle
2. Verkaufslokale, Backstube, Mahlmagazine in Unordnung, unrein, defekt oder ungeeignet	47 "
3. Backmulden, Knetkessel usw. schlecht verzinnt, defekt oder aus Zinkblech (bzw. verzinkt)	85 "
4. Ungeeignete Lagerung von Lebensmitteln.	23 "
5. Verdorbene Backwaren	5 "
6. Verwendung von Zeitungspapier zum Einhüllen oder als Unterlage von Backwaren	7 "
7. Teigtücher zu wenig rein	60 "
	Total 295 Fälle

Salzauswägestellen und Salzdepots.

Versuchsweise sind bei den Salzwagen Schalen aus rostfreiem Eisen eingeführt worden, welche bis jetzt, im Unterschied zu den meist verwendeten Emailschalen, die rasch defekt werden, und zu den Kupferschalen, die, auch wenn sie verzinnt sind, sehr bald mit einem Belag des giftigen Grünspans bedeckt sind, sich sehr gut gehalten haben, wobei als Aufhängemittel der Schalen auch keine Metallketten mehr, sondern imprägnierte Schnüre verwendet werden. Die Einführung der neuen Salzwagen wäre wirklich ein grosser Vorteil, schon hinsichtlich der vielen Reparaturen, denen die Wagen alter Konstruktion unterworfen waren.

Wirtschaften, Gasthöfe, Pensionen, alkoholfreie Wirtschaften.

Ordnung, Reinhaltung, Ventilation der Gastlokale oder Nebenräume und Küchen ungenügend oder defekt	32 Fälle
Gläserspülvorrichtung fehlt oder ungenügend	221 "
Buffet unrein, defekt oder in Unordnung	50 "
Gläser oder Flaschen zu wenig rein	46 "
Bierpressionen ungenügend rein	79 "
Defekte oder fehlende Pressionsteile oder mangelhafte Konstruktion der Pression	19 "
Aufschriften auf Weinkarten, Fässern oder Spirituosenflaschen, Plakate fehlen oder ungenügend	282 "

Übertrag 729 Fälle

	Übertrag	729 Fälle
Keller oder Fässer unrein oder in Unordnung.	53	"
Keller müssen repariert oder geweisselt werden	54	"
Trübes Flaschenbier beseitigt.	11	"
Trübe Limonade beseitigt	23	"
Verkauf verdorbener Wein- oder Obstweinreste verboten	62	"
Kellerbehandlung von Wein oder Obstwein angeordnet	33	"
Kupfergeschirr mangelhaft verzinnt	11	"
Alkoholfreie Getränke beseitigt	6	"
Total	982 Fälle	

Die Einführung der durch die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 23. Februar 1926 teilweise verschärften Weindeclaratonsvorschriften macht viel Mühe und gibt noch immer zu vielen Aussetzungen Anlass.

VI. Mass und Gewicht.

Im Berichtsjahre starb G. Suter, Eichmeister der Eichstätte für Glasgefässe in Bern. Als sein Nachfolger wurde vom Regierungsrat, mit Amtsduauer bis 31. Dezember 1930, gewählt: Ed. Bischhausen, Feinmechaniker in Bern.

Drei Fassfecker wurden in ihren Funktionen auf eine neue Amtsduauer, d. h. bis 30. September 1930, bestätigt. Eine infolge Rücktrittes freigewordene Fassfeckerstelle wurde nicht wieder besetzt.

Periodische Nachschauen betreffend sämtliche im Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmasse, Wagen und Gewichte durch die Eichmeister wurden durchgeführt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Bern-Land), Biel, Burgdorf, Courtelary (Berggemeinden), Delsberg, Neuenstadt, Oberhasli, Pruntrut (Stadt), Schwarzenburg, Signau und Thun.

Die Gesamtzahl der Nachschautage in diesen Amtsbezirken betrug 360, die Zahl der besuchten Geschäfts- und Verkaufsstellen 6049. In diesen Geschäften wurden zusammen 9057 Wagen, 69,870 Gewichte und 11,071 Längenmasse geprüft, sowie einige hundert Hohlmasse, Schenkgefässe und Fässer kontrolliert. Von den geprüften Wagen, Gewichten und Massen mussten 1201 Wagen, 18,359 Gewichte und 42 Längenmasse repariert oder justiert werden. Die Kontrolle über die Hohlmasse, Schenkgefässe und Fässer beschränkte sich auf die vorhandenen und eventuell nicht mehr gültigen Eichungen. Durch die Fassfecker wurden im Berichtsjahr zirka 13,000 Fässer geeicht, was einen wesentlichen Rückgang der Eichaufträge bedeutet.

Die periodische jährliche Nachschau über die Neigungswagen wurde in den meisten Amtsbezirken beendigt. 2 Eichstätten sind noch nicht mit den für diese Prüfungen notwendigen Gewichtssätzen ausgerüstet.

Vom Inspektor für Mass und Gewicht sind sämtliche Eichstätten inspiziert worden und wurde der Bestand und Zustand der Inventargegenstände einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Ergebnis dieser Inspektion war ein befriedigendes. Auch die Fassfeckerstellen, mit einigen Ausnahmen, wurden vom Inspektor kontrolliert.

5 Sendungen aus dem Auslande, enthaltend Schenkgefässe mit ungesetzlichen Eichzeichen, wurden von den Zollämtern beschlagnahmt und dem Inspektorat zur Untersuchung zugestellt. Alle Sendungen konnten nach Entfernung der ungesetzlichen Eichzeichen den Adressaten zugestellt werden.

VII. Feuerlöschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden wurden durch die Direktion des Innern und den Regierungsrat auf den jeweiligen Antrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt (§ 3, lit. a, Ziff. 1 und 2, des Dekretes) Beiträge bewilligt:

1. in 89 Fällen für die Erstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und die Anschaffung dazu gehörenden Löschmaterials, total Fr. 371,649. 30;
2. in 40 Fällen für die Erstellung von Feuerweihern, Stauvorrichtungen, Niederdruckhydrantenanlagen usw., total Fr. 29,200. 45;
3. in 24 Fällen für die Anschaffung neuer Saug-spritzen, Motorspritzen, Leitern und dergleichen, total Fr. 24,243. 80;
4. an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 13 Kursen (1 Kommandantenkurs, 2 Offizierskurse und 10 Geräteträgerkurse) Fr. 40,927. 25; ausserdem erhielten 3 bernische Teilnehmer am Gas-schutzkurs des Schweizerischen Feuerwehrvereins in Wimmis Beiträge von je Fr. 30—40;
5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in 511 Sektionen mit einem Gesamtbestande von 54,774 Mann die Hälfte der Versicherungsprämien mit total Fr. 16,432. 20; ferner Fr. 500 an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins.

6 Feuerwehrreglemente wurden im Entwurf geprüft und 7 dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt.

Am Ende des Berichtsjahres erfolgte die Wiederwahl der Feuerwehrinspektoren auf eine weitere vierjährige Amtsperiode. Zwei demissionierende Inspektoren wurden ersetzt, nämlich G. Lichtensteiger in Bern und A. Berger in Soulce. Ihre Nachfolger sind Dr. Wannenmacher in Thun und G. Catté in Epauvillers.

Die Zentralstelle für die Feuerwehrkurse funktio-nierte in gleicher Weise wie letztes Jahr. Auf ihre Anregung und im Einverständnis mit dem Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins wurde die Frage ge-prüft, ob die Geräteträgerkurse nicht insoweit zu ent-lasten seien, als die Rohrführer davon ausgenommen und von den Feuerwehrinspektoren ausgebildet werden sollten. Die Beschlussfassung fällt zwar nicht mehr ins Berichtsjahr; sie sei hier gleichwohl erwähnt. Es wurde verfügt, dass die Rohrführer vorläufig probeweise die Geräteträgerkurse nicht mehr zu besuchen haben und dass die Feuerwehrinspektoren — in Verbindung mit den Bezirksfeuerwehrverbänden — die spezielle Instruktion der Rohrführer und ihrer Stellvertreter an die Hand nehmen sollen.

Grossrat W. Stünzi in Thun hatte im Grossen Rat ein Postulat gestellt auf Erhöhung des Maximums der

Feuerwehrpflichtersatzgebühr. Auf den Antrag der Direktion des Innern beschloss der Regierungsrat, dem Grossen Rat vorzuschlagen, mit der Behandlung dieser Frage zuzuwarten bis zur Gesamtrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes.

Die Frage der Amtsdauer der Feuerwehroffiziere gab Anlass zum Austausch von Meinungsäusserungen zwischen Gemeindedirektion, Justizdirektion und Direktion des Innern. Die Ansicht der Justizdirektion, die Spezialerlasse über die Materie — Gesetz vom 1. März 1914 über die Versicherung der Gebäude gegen die Feuersgefahr und im Zusammenhang damit das Dekret vom 19. Januar 1919 über das Feuerwehrwesen — seien zutreffend und nicht das Gemeindegesetz, wurde als massgebend anerkannt.

Bei Anlass des in Burgdorf vom kantonalen Feuerwehrverein organisierten technischen Feuerwehrtages fand eine Konferenz des Direktors des Innern mit den Feuerwehrinspektoren und -instructoren statt.

An die ausserordentlichen Kosten des technischen Feuerwehrtages bewilligte der Regierungsrat einen Beitrag der kantonalen Brandversicherungsanstalt von Fr. 4000. Der kantonale Feuerwehrverein hat einen gedruckten Bericht über die Veranstaltung herausgegeben.

Dem Gesuch einer Gemeinde um Zuschüttung eines durch Verbesserung der Löscheinrichtungen überflüssig gewordenen Feuerwehrlers wurde entsprochen.

Wasserversorgungsreglemente gelangten 11 zur Behandlung durch Begutachtung seitens der kantonalen Brandversicherungsanstalt und Mitbericht unsererseits an die Baudirektion.

Auf unsern Antrag erteilte der Regierungsrat auf Grund von § 110 der Feuerordnung die Bewilligung zur Benutzung nachgenannter Einrichtungen im Kanton:

1. am 18. Februar 1927 für die Kamine «Vulkan» der Kunststein- und Kaminhutfabrik Karl Dudler in Staad, Kanton St. Gallen;
2. am 8. September 1927 für den transportablen Benzolschweissapparat System «Fernholz», Vertreter in der Schweiz: J. Terrisse in Genf.

In 2 Fällen erteilte die Direktion des Innern Bewilligungen zur Verwendung von Schoferkaminen in gewerblichen Betrieben, auf Grund des Mitberichtes der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Auf Antrag der vorgenannten Anstalt erliessen wir im März des Berichtsjahres ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden und Feueraufseher betreffend Verhütung von Brandausbrüchen bei Stehenlassen von elektrischen Bügeleisen unter Strom und im September eine bezügliche Bekanntmachung in Amtsblatt und Amtsanzeigern, ferner im Juni ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden betreffend Verhütung der Selbstentzündung von Heustöcken; endlich im Mai eine amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt und Amtsanzeigern über die Vorschriften der Feuerpolizei in bezug auf die Meldepflicht bei Erstellung von Feuerungsanlagen in Neubauten seitens der Hauseigentümer und Baumeister, sowie in bezug auf den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen.

Instruktionskurse für Feueraufseher fanden in den Amtsbezirken Interlaken und Aarberg statt.

Am Platze des zurückgetretenen Sachverständigen der Feueraufsicht des V. Kreises, Architekt Hess in Langenthal, wurde neu gewählt Architekt E. Bechstein in Burgdorf.

Rekurs schätzungen fanden im Berichtsjahre 33 statt, wovon 1 Brandschadenabschätzung. Von den Einsprachen waren 5 gegen zu hohe und 28 gegen zu niedrige Schätzung gerichtet. Nach Vorschrift des Gesetzes fielen die Rekurskosten in 28 Fällen der Brandversicherungsanstalt und in 5 Fällen den Gebäudeeigentümern zur Bezahlung auf. 31 Einsprachen wurden von Gebäudeeigentümern und 2 von der Brandversicherungsanstalt eingereicht. Gegen eine Rekurs schätzung erfolgte Kassationsbeschwerde beim Regierungsrat: sie wurde aber abgewiesen.

Nach dem Wortlaut von § 23 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 musste im Berichtsjahre zur Neuerteilung der Kaminfegerkreise im ganzen Kanton geschritten werden. Dieser Einteilung ging eine Erhebung voraus über die Zahl der Gebäude mit Feuer einrichtungen in jedem bisherigen Kreis. Es ergab sich, dass der grösste Kreis 1677, der kleinste 284 Gebäude zählte, ein besserer Ausgleich demnach nicht überflüssig war. Soweit die kleineren Kreise ihren Mann ernähren konnten, wurden sie in der bisherigen Ausdehnung be lassen, die grossen Kreise hingegen wurden anders eingeteilt, so dass 17 neue Stellen resultierten. Die ob erwähnte Vorschrift forderte auch die Kreiseinteilung der Gemeinden Bern und Burgdorf. Hierfür wurden Vorschläge der städtischen Behörden eingeholt und an genommen. Bisher war in diesen beiden Gemeinden eine Anzahl Kaminfegermeister angestellt, welche nach freier Wahl von den Gebäudeeigentümern beigezogen werden konnten.

Sobald die gesamte Neuerteilung des Kantons, vor bereitet durch die kantonele Brandversicherungsanstalt, festgesetzt war, konnte die Ausschreibung sämtlicher Kreise im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern erfolgen. Für die 14 neuen Stellen liefen 67 Anmeldungen patentierter Gesellen ein.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 4. Oktober 1927 wurde § 7 der Kaminfegerordnung dahin ab geändert, dass der Direktion des Innern sämtliche Kreiskaminfegerwahlen übertragen wurden.

Anlässlich der Herbstversammlung des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes erklärte der Direktor des Innern in einer Vorversammlung den bisherigen Stellen inhabern die neue Einteilung und nahm noch spezielle Wünsche entgegen. Nach Möglichkeit wurde diesen Wünschen entsprechen, in der Hauptsache verblieb es bei der festgesetzten Einteilung.

Die Wahlen erfolgten im Monat Dezember.

Im Hinblick auf die Neuwahlen meldeten sich im Berichtsjahre 22 Kaminfegergesellen zur Ablegung der Meisterprüfung. 17 Bewerber erhielten das Meister patent, die andern mussten zurückgestellt werden.

Wegen Vernachlässigung seiner Berufspflichten und ständiger Trunkenheit musste ein Kreiskaminfeger im Verlauf des Jahres im Amt eingestellt werden. Seine Arbeit wurde bis Ende des Jahres von zwei Kaminfeger-

meistern aus der Nachbarschaft besorgt. Die Stelle wurde auf 1. Januar 1928 anderweitig besetzt.

Die Kosten der Feueraufsicht, zahlbar zur Hälfte durch den Staat, zur Hälfte durch die Brandversicherungsanstalt (§ 48 der Feuerordnung) betrugen im Jahre 1927 Fr. 25,705.35. In der Hauptsache betrifft es die Entschädigung der Kreiskaminfeger für die Begleitung der Feuerschauer, im weiteren die Kosten der Sachverständigen der Feueraufsicht für Untersuchungen und Abhaltung von Instruktionskursen für die Feueraufseher usw.

Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1927.

A. Versicherungsbestand.

	Zahl der Gebäude	Versicherungskapital	Durchschnitt pro Gebäude
		Fr.	Fr.
31. Dezember 1926	189,224	3,089,963,200	16,329
31. Dezember 1927	190,880	3,161,241,700	16,561
Vermehrung	1,656	71,278,500	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag inklusive Nachversicherung und Klassenzuschläge	Fr. 4,301,572.48
Nachschüsse zur Deckung des Defizites der Zentralbrandkasse	Fr. 338,024.34
Nachschüsse zur Deckung der Defizite einzelner Bezirksbrandkassen	Fr. 21,798.32
Ausserordentliche Auflagen einzelner Brandkassen	Fr. 123,299.28
	483,121.94
	4,784,694.42

C. Brandschaden.

Der Schaden beträgt in 483 Brandfällen für 550 Gebäude Fr. 2,067,862.

	Brandfälle	Schaden
		Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung	23	315,615
Fahrlässigkeit Erwachsener	95	268,435
Kinder und urteilsunfähige Personen	11	69,812
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtungen	36	67,100
Mangelhafte oder schlecht bediente elektrische Anlagen	17	135,130
Blitzschlag	138	170,150
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	104	94,720
Ganz unbekannte Ursache	64	946,900
	483	2,067,862
Hiervon entfallen auf Übertragung des Feuers	40	118,895

D. Rückversicherung.

I. Quotenrückversicherung: 30 % des Gesamtversicherungskapitals (ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse).

Stand auf 31. Dezember 1926	Fr. 926,988,960
Stand auf 31. Dezember 1927	Fr. 948,372,510
Vermehrung	Fr. 21,383,550

II. Quoten und ausgewählte Risiken.

Gebäudezahl	Für Rechnung von Bezirksbrandkassen Rückversicherungs-Summe Fr.
Stand auf 31. Dezember 1926	45,500 187,158,002
Stand auf 31. Dezember 1927	45,992 171,874,266
Vermehrung	492 —
Verminderung	— 15,283,736

E. Subventionen an das Feuerwehrwesen und die Feuerpolizei.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften budgetiert Fr. 600,256.35

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellung von Hydrantenanlagen usw.	Fr. 336,730.50
Beiträge an die Anschaffung von Feuerspritzen, Löschgerätschaften usw. . .	Fr. 24,207.50
Beiträge an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall und an die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins.	Fr. 16,932.20
Für Expertisen und Feuerwehrkurse . . .	Fr. 73,275.10
Beiträge an die Kosten der Umwandlung von Weichdach in Hartdach . .	Fr. 237,463.50
Beiträge an den Umbau feuergefährlicher Kamine	Fr. 40,005.—
Beiträge an die Umänderung elektrischer Hausinstallationen	Fr. 8.—
Für Blitzableiteruntersuchungen	Fr. 5,282.60
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	Fr. 12,852.70
Prämien, Belohnungen und Diverses . . .	Fr. 2,326.80
Gesamtausgaben	Fr. 749,083.90
Übertrag der Kreditüberschreitung auf Konto «Neuer Vorschuss an das Feuerwehrwesen»	Fr. 148,827.55
Netto gleich Kreditsumme	Fr. 600,256.35

Der Gesamtbetrag aller im Berichtsjahre bezugsberechtigten Subventionen war um Fr. 148,827.55 höher, als der zur Verfügung stehende Kredit; überdies mussten grössere Beitragssummen für Hydrantenanlagen auf zwei Rechnungsjahre verteilt werden. Es sind dermassen Beitragszahlungen von insgesamt Fr. 99,841.10 auf das Rechnungsjahr 1928 verschoben worden.

Die in früheren Jahren an das Feuerwehrwesen geleisteten Vorschüsse beliefen sich auf 31. Dezember 1926 noch auf Fr. 515,749.09; durch Überweisung aus dem Reservefonds der Zentralbrandkasse (gemäss Art. 96^{bis} des Ergänzungsgesetzes vom 6. Dezember 1925) konnte diese Summe bis auf Fr. 269,628.80, die noch zu amortisieren bleiben, abgeschrieben werden.

Bilanz auf 31. Dezember 1927.

Aktiven.	Fr.	Passiven.	Fr.
Staatskasse	2,320,334. 96	Hilfskasse für das Personal	618,454. 20
Hypothekarkasse, Depotrechnung . . .	21,195,371. 95	Brandentschädigungen, Ausstand . . .	1,240,322. 40
Hypothekarkasse, Hilfskasse-Kontokorrent	618,454. 20	Prämienreserve rückversicherter Brandkassen usw.	1,770,273. 23
Barbestand und diverse kleine Guthaben	348. 02	Zentralbrandkasse:	
Beiträge, Nachbezug 1927	43,650. 89	Reservefonds, Spezialreserve und Betriebsüberschüsse aus der Nachversicherung.	6,238,950. 03
Rückversicherung, ausstehende Schadenanteile	35,182. 45	Reservefonds der Bezirksbrandkassen .	15,540,823. 86
Feuerwehrwesen, Vorschuss der Anstalt	269,628. 80		
Immobilien und Mobilien	808,401. —		
Zentralbrandkasse, Defizit	114,176. 71		
Bezirksbrandkassenbetrieb, Defizit . . .	3,274. 74		
	25,408,823. 72		25,408,823. 72

VIII. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahre wurden 30 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten aller Art abgewiesen. Auf 6 eingelangte Wiedererwägungsgesuche ist die Direktion des Innern nicht eingetreten, weil veränderte Verhältnisse nicht nachgewiesen waren. In 2 Berufungsfällen wurde vom Regierungsrat ein Rekurs abgewiesen und der andere zugesprochen. Von den 2 im letzten Bericht als beim Bundesgericht anhängig vermerkten Rekursen ist einer infolge Abstandserklärung abgeschriften und der andere abgewiesen worden. Der letztere bezog sich auf die Gebührauflage für Ausnahme-Wirtschaftsbewilligungen an ausserhalb des Ortes wohnhafte Unternehmer von Festwirtschaften. Durch Kreisschreiben vom 25. April 1927 sind die Regierungsstatthalter über die gleichmässige Anwendung von § 15 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 entsprechend instruiert worden.

Eine von einer Gemeindebehörde gegen die Erneuerung eines Sommerwirtschaftspatentes erhobene Beschwerde ist vom Regierungsrat durch Nichteintreten beschieden worden, weil die dahere Eingabe verspätet und auch materiell unbegründet befunden wurde.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften, sowie um Ausdehnung bestehender Patente sind 21 abgewiesen worden. In 2 Fällen von Berufung erfolgte im einen Bestätigung der erstinstanzlichen Verfügung, im anderen steht der Entscheid noch aus.

In Anwendung von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthäusern vom 16. Oktober 1924 hat der Regierungsrat zur Eröffnung neuer Pensionen sowie für Erweiterung bestehender Hotels 7 Bewilligungen erteilt und eine solche verweigert.

Die nachgesuchte Erteilung zur Erstellung eines sogenannten Hotel garni in Bern wurde vom Regierungsrat wegen mangelnden Bedürfnisses verweigert. Die gegen diesen Beschluss beim Bundesrat erhobene Beschwerde wurde zuerst abgewiesen. Einem Wiedererwägungsgesuch entsprach schliesslich der Bundesrat

mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Eigentümer eines zurzeit geschlossenen Hotel garni in Bern sich verpflichtet hatte, von der ihm im Jahre 1924 vom Bundesrat erteilten Bewilligung zur Wiedereröffnung desselben bis zum 31. Dezember 1930 (Endtermin der Geltung des Bundesgesetzes) keinen Gebrauch zu machen.

Auf 3 im Berichtsjahre eingelangte Gesuche um Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten. Zwei dagegen erhobene Rekurse sind vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Patentübertragungen und Patentverlegungen wurden 370 bewilligt, 4 dagegen abgewiesen.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufender Wirtschaftsführung wurden vom Regierungsrat 1 und von der Direktion des Innern 3 Patente entzogen.

In Betreff der Regelung der Beherbergung fremder Kurgäste in patentfreien Räumlichkeiten ist das im letzten Verwaltungsbericht angekündigte Rechtsgutachten nun eingetroffen. Dasselbe, sowie eine mittlerweile eingelangte Eingabe des schweizerischen Hoteliervereins um Intervention und Beseitigung der gesetzlich unhaltbaren Zustände in der Ausmietung von Privatzimmern auf Fremdenplätzen im Berner Oberland sind dem zuständigen Regierungsstatthalter zur Kenntnisnahme zugestellt worden, mit dem Auftrag, durch die Staatspolizeiorgane im Sommer 1928 feststellen zu lassen, ob der Anmeldepflicht gemäss § 10 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 Genüge geleistet wird und sodann auf Ende 1928 über das Untersuchungsergebnis Bericht zu erstatten.

Gegen die von der im letzten Berichtsjahre bestellten Sachverständigenkommission für die Patentperiode 1927—1930 vorgenommene Klassifikation sind 217 Einsprachen, worunter 34 förmliche Rekurse an den Regierungsrat eingelangt. Von der Direktion des Innern sind davon 30, in der Mehrzahl weil verspätet oder von vornherein unbegründet, abschlägig beschieden worden. Nach erneuter Prüfung durch die Lokal- und Bezirksbehörden, sowie durch die Sachverständigenkommission

I. Bestand der Wirtschaften im Jahr 1927.

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren			
	Gastwirtschaften	Spezialwirtschaften	Total	Pensionen und Arbeiterkantinen	Konditoreien	Kaffewirtschaften	Gastwirtschaften	Spezialwirtschaften	Pensionen und Konditoreien				
Aarberg	22	65	87	1	—	6	—	—	—	32,780	—		
Aarwangen	26	81	107	—	—	7	—	—	—	42,080	—		
Bern, Stadt	30	188	218	13	28	57	—	—	4	165,163	35		
Bern, Land	26	49	75	—	3	5	—	1	2	34,020	—		
Biel	24	123	147	1	7	25	—	—	2	69,775	—		
Büren	16	34	50	—	—	2	—	1	—	19,310	—		
Burgdorf	32	62	94	—	3	10	—	—	—	43,692	—		
Courtelary	36	93	129	—	—	11	—	2	—	43,685	—		
Delsberg	34	69	103	1	3	2	—	1	—	42,155	—		
Erlach	10	24	34	—	—	1	—	3	—	12,005	—		
Fraubrunnen	14	43	57	1	—	2	—	—	—	23,260	—		
Freibergen	32	35	67	—	—	—	—	—	—	23,000	—		
Frutigen	60	9	69	5	1	14	31	2	26	38,905	—		
Interlaken	166	29	195	16	5	21	98	15	66	106,294	—		
Konolfingen	38	39	77	1	—	10	—	1	1	34,620	—		
Laufen	15	40	55	—	1	1	—	1	—	21,805	—		
Laupen	10	26	36	—	—	1	—	—	—	12,830	—		
Münster	31	56	87	—	1	7	—	2	—	30,525	—		
Neuenstadt	11	10	21	—	1	1	—	—	—	7,855	—		
Nidau	19	53	72	—	—	7	1	1	—	25,735	—		
Oberhasli	26	3	29	9	—	10	23	6	8	22,745	—		
Pruntrut, Land	74	69	143	—	—	4	—	2	—	52,445	—		
Pruntrut, Stadt	12	32	44	—	—	4	—	—	—	19,535	—		
Saanen	25	2	27	6	1	7	1	2	—	13,570	—		
Schwarzenburg	14	12	26	—	—	3	4	—	1	10,355	—		
Seftigen	24	36	60	—	—	—	1	1	6	22,300	—		
Signau	40	23	63	1	3	7	2	1	2	27,245	—		
Nieder-Simmental . .	39	20	59	1	2	3	16	2	4	25,100	—		
Ober-Simmental . . .	25	11	36	—	2	4	5	6	1	16,717	50		
Thun, Land	47	27	74	14	1	12	11	2	9	32,412	50		
Thun, Stadt	14	54	68	5	8	28	3	2	5	37,242	50		
Trachselwald	37	37	74	—	3	7	2	1	—	29,510	—		
Wangen	19	61	80	—	1	10	—	1	—	29,603	75		
Total	1048	1515	2563	75	74	289	198	56	137 ¹⁾	1,168,275	60		
Ende 1926 bestanden	1024	1521	2545	68	59	269	211	54	143	1,092,952	15		
Vermehrung	24	—	18	7	15	20	—	2	—	75,323	45		
Verminderung	—	6	—	—	—	—	13	—	6	—	—		

¹⁾ Inbegriffen Konditorei- und Kaffewirtschaften.²⁾ Mit Inbegriff der im Jahre 1928 ausgerichteten Gemeindeanteile.

**II. Vergleichende Tabelle der Zahl der Jahreswirtschaften auf 1. Januar 1907 und 1. Januar 1928,
sowie ihres Verhältnisses zur Wohnbevölkerung.**

Amtsbezirke	Jahreswirtschaften		Einwohnerzahl laut eidg. Volkszählung		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner	
	1907	1928	1900	1920	1907	1928
Aarberg	88	87	17,424	19,175	200	220
Aarwangen	109	107	26,808	28,782	246	269
Bern, Stadt ¹⁾	218	218	64,227	104,626	295	480
Bern, Land ²⁾	86	75	28,158	30,526	327	407
Biel ¹⁾	151	147	25,180	35,415	167	241
Büren	50	50	10,980	13,053	220	260
Burgdorf	94	94	30,598	32,467	325	345
Courtelary	131	129	27,538	26,093	210	202
Delsberg	107	103	15,976	18,564	150	180
Erlach	34	34	7,066	8,017	208	236
Fraubrunnen	57	57	13,434	14,613	236	256
Freibergen	76	67	10,511	9,933	138	148
Frutigen	62	69 ³⁾	11,166	12,553	180	182
Interlaken	152	195 ³⁾	26,990	28,039	177	144
Konolfingen	76	77	27,869	31,345	366	407
Laufen	57	55	7,491	8,487	131	154
Laupen	37	36	9,053	9,547	245	265
Münster	85	87	19,878	23,745	228	271
Neuenstadt	20	21	4,269	4,546	213	216
Nidau ²⁾	90	72	17,635	14,993	196	208
Oberhasli	34	29	7,008	6,507	206	225
Pruntrut, Land	165	143	19,619	18,966	119	123
Pruntrut, Stadt	48	44	6,959	6,358	145	144
Saanen	21	27	5,019	6,063	239	225
Schwarzenburg	26	26	10,960	11,138	422	428
Seftigen	54	60	19,503	21,790	361	363
Signau	63	63	25,047	25,035	398	397
Nieder-Simmental	56	59 ³⁾	11,222	12,454	200	211
Ober-Simmental	32	36 ³⁾	7,156	7,549	224	210
Thun, Land ²⁾	82	74	27,443	26,821	335	362
Thun, Stadt ¹⁾	68	68	6,030	14,162	89	208
Trachselwald	71	74	23,731	24,418	335	330
Wangen	80	80	17,985	18,614	224	233
<i>Total</i>	2,580	2,563	589,433	674,394	228	263

¹⁾ Zuwachs infolge Eingemeindungen.

²⁾ Rückgang infolge Abtrennung von Gemeinden.

³⁾ Mit Inbegriff der Doppel-(Winter- und Sommer-)Saisonpatente.

sind sodann 97 Reklamationen gutgeheissen und 90 solche (25 vom Regierungsrat) abgewiesen worden.

Neben der nochmaligen Prüfung dieser Einsprachen hat sich die genannte Sachverständigenkommission gleichzeitig auch mit der Prüfung und mit der Klassifikation der Sommerwirtschaftspatentgesuche befasst. Mit wenigen Ausnahmen, welche nach Überprüfung von der Direktion des Innern erledigt worden sind, ist die Taxation der Sommerwirtschaften unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestandenen Patente sind aus der vorstehenden Tabelle I ersichtlich.

Gemäss derselben betragen die Wirtschaftspatentgebühren nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren Fr. 1,168,275. 60. Hiervon gehen ab die nach Massgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an jenen Gebühren, zu 17 Rappen per Kopf der auf 31. Dezember 1920 674,394 Seelen betragenden Wohnbevölkerung, mit Fr. 114,646. 98, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,053,628. 62 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 975,000 eine Mehreinnahme von Fr. 78,628. 62 ausmacht.

Die angefügte Tabelle II gibt einen Vergleich in der Zahl der Jahreswirtschaften auf 1. Januar 1907 und 1. Januar 1928, sowie ihres Verhältnisses zur Wohnbevölkerung.

Aus dieser Übersicht erhellt, dass die Verhältnisziffer, namentlich in dicht bevölkerten Gegenden (Städten) eine aufsteigende Kurve behauptet; es folgt daraus, dass die Bestrebungen der Behörden auf Verringerung der Zahl der Wirtschaften im Interesse der Volkswirtschaft allgemein Anerkennung finden. Dennoch ist zu bemerken, dass die Zahl der Wirtschaften mit den seit dem Weltkrieg auch auf diesem Gebiete eingetretenen veränderten Verhältnissen nicht mehr im Einklang steht. Zieht man in Betracht, dass gewisse, wenn auch klaglos geführte Wirtschaften weder einem absoluten Bedürfnis entsprechen, noch Anspruch auf eine genügende Existenzberechtigung erheben können, so ist nur zu bedauern, dass eine gesetzliche Grundlage zu deren Unterdrückung nicht besteht. Da nämlich ein Patententzug in der Regel eine mehr oder weniger beträchtliche Wertverminderung für die betreffende Liegenschaft bedeutet, so erscheint es begreiflich, dass der Entzug eines seit Jahren bestandenen Wirtschaftspatentes nur bewerkstelligt werden kann, wenn für eine derartige Massnahme ganz triftige Gründe vorliegen.

Auf eine Anfrage ist geantwortet worden, dass gesetzliche Anhaltspunkte für die Unvereinbarkeit einer Kaffewirtschaft mit einer Kostgeberei, gestützt auf die denselben in § 9 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 zugestandenen Befugnisse, nicht bestehen, und zwar auf so lange nicht, als nicht jeder gewerbsmässige Ausschank von alkoholischen Getränken patentpflichtig sein wird.

Eine Einfrage eines Regierungsstatthalters, ob eine Person, welcher im Sinne von Art. 395, Absatz 2 ZGB, unter Entzug der Vermögensverwaltung, die Handlungsfähigkeit beschränkt worden ist, noch als eigenen Rechts gemäss § 2 des Wirtschaftsgesetzes betrachtet werden könne, ist auf das Gutachten der Justizdirektion grundsätzlich bejaht worden, wobei es sich immerhin empfehlen lasse, in solchen Fällen eingehend zu unter-

suchen, ob der Patentbewerber hinsichtlich seiner persönlichen und seiner Familienverhältnisse für die gehörige Beaufsichtigung und die gute Führung der Wirtschaft genügende Garantie bietet.

Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahre langten 59 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 24, darunter 6 sogenannte Versandpatente an ausserkantonale Handelsfirmen, bewilligt, 35 dagegen wegen mangelnden Bedürfnisses und aus Gründen des öffentlichen Wohles abgewiesen worden sind. In einem Falle von Berufung erfolgte Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides durch den Regierungsrat.

Im Berichtsjahre waren 383 Patente in Gültigkeit (5 mehr als im Vorjahr), dazu kommen noch 52 an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte sogenannte Versandpatente. 16 bisherige Patentträger haben für das Berichtsjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs verzichtet, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht anbegehrt haben.

Die Klassifikation der Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Nach Abzug der Stempelgebühren, sowie der Fr. 10,000 betragenden Taxen für an ausserkantonale Handelsfirmen erteilte Versandpatente beziffert sich die dahierige Einnahme auf Fr. 51,612. 50. Die Hälfte dieser Summe ist mit Fr. 25,806. 25 an die 93 in Betracht fallenden Gemeinden, in welchen die Ausübung von Kleinverkaufspatenten stattfindet, ausgerichtet worden.

IX. Versicherungswesen.

Das Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (Elementarschadenversicherung) wurde in der Volksabstimmung vom 30. Oktober 1927 angenommen und vom Regierungsrat auf den 1. Januar 1928 in Kraft gesetzt.

Im Berichtsjahre sind dem Vertrag vom 8. Juni 1923 betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr mit Zustimmung der Vertragsgesellschaften zwei weitere Feuerversicherungsgesellschaften beigetreten, nämlich die Neue Allgemeine Versicherungs- und Rückversicherungs-A.-G. in Zürich und die «Union Genf», Versicherungsgesellschaft in Genf. Der Beitritt wurde vom Regierungsrat genehmigt.

Das Gesuch des Verbandes bernischer Krankenkassen vom 8. November 1926 um Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 1 pro Mitglied und pro Jahr veranlasste unsere Direktion, von einem Fachmann, Dr. jur. H. Hühnerwadel, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung, einen Bericht über die Krankenversicherung im Kanton Bern ausarbeiten zu lassen. Diese wertvolle Arbeit, welche später im Buchhandel erschienen ist, bildete die Grundlage für den Antrag des Regierungsrates, aus finanziellen Gründen dem Gesuch keine Folge zu geben. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat genehmigt.

Die Prüfung der Kassenausweise der vom Bunde anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Bern ihren

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1927.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894)							Ertrag der Patent- gebühren			
		1.			Gebrannte Wasser	Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen	Qualitäts- spirituosen, feine Liköre und Likör- weine					
		Wein	Bier	Wein und Bier								
Aarberg	9	—	—	2	2	4	7	1,900	—	—		
Aarwangen	6	—	—	1	1	2	5	1,150	—	—		
Bern	143	7	—	91	7	14	68	20,750	—	—		
Biel	34	2	—	20	—	6	17	4,950	—	—		
Büren	4	—	—	—	—	1	3	350	—	—		
Burgdorf	11	1	—	—	—	—	11	1,100	—	—		
Courtelary	28	1	—	19	1	6	18	3,950	—	—		
Delsberg	17	2	—	12	—	1	6	1,950	—	—		
Erlach	3	—	—	—	—	2	2	400	—	—		
Fraubrunnen	4	—	—	—	—	3	1	200	—	—		
Freibergen	1	—	—	—	—	1	—	50	—	—		
Frutigen	4	—	—	—	—	2	2	300	—	—		
Interlaken	20	—	—	4	—	12	16	2,900	—	—		
Konolfingen	8	—	—	—	1	3	6	1,225	—	—		
Laufen	1	—	—	—	—	—	1	100	—	—		
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	100	—	—		
Münster	14	1	—	5	—	2	7	1,675	—	—		
Neuenstadt	7	1	—	3	—	3	1	550	—	—		
Nidau	4	—	—	2	—	2	1	550	—	—		
Oberhasli	2	—	—	—	—	—	2	200	—	—		
Pruntrut	7	3	—	1	—	3	3	1,000	—	—		
Saanen	2	1	—	—	—	—	2	250	—	—		
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	350	—	—		
Seftigen	3	—	—	—	—	1	2	300	—	—		
Signau	10	—	—	—	—	3	8	1,250	—	—		
Nieder-Simmental . . .	5	—	—	1	—	1	5	387	50	—		
Ober-Simmental . . .	2	—	—	—	—	—	2	150	—	—		
Thun	15	—	—	1	—	1	12	1,700	—	—		
Trachselwald	7	—	—	—	—	2	5	525	—	—		
Wangen	8	—	—	—	1	3	7	1,350	—	—		
<i>Total</i>	383	19	—	162	13	80	223	51,612	50	—		
An ausserkant. Firmen erteilte Patente . . .	52	—	—	—	—	52	52	10,000	—	—		
	435	19	—	162	13	132	275	61,612	50	—		

Sitz haben, geschah wie im Vorjahr. Die Zahl der anerkannten Kassen betrug per 31. Dezember 1926 98 gegenüber 93 im Vorjahr. Die in den Kassenausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge pro 1926 beliefen sich auf Fr. 690,585.50 (1925: Fr. 638,840.50), wovon Franken 605,505.50 ordentliche Beiträge (1925: Fr. 558,605.50), Fr. 52,780 Wochenbettbeiträge (1925: Fr. 48,800) und Fr. 32,300 Stillgelder (1925: Fr. 31,435).

Der kantonale Ausweis für die Gebirgszuschläge an Krankenkassen bezog sich auf 9 Kassen und 1782 Mitglieder (1925: 8 Kassen und 1481 Mitglieder).

X. Verkehrswesen.

Der Beitrag von Fr. 38.000 an die bernischen Verkehrsvereine pro 1927 wurde unter die Vereine gleich verteilt wie im Vorjahr. Die Beiträge an die schweizerische Verkehrszentrale und die oberländische Hotelgenossenschaft wurden in der bisherigen Höhe ausgerichtet.

Der Regierungsrat bewilligte der Association pour la défense des intérêts économiques du Jura einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 400, welcher zum erstenmal im Jahr 1928 zahlbar sein wird.

Im Berichtsjahr wurde kein Bergführerkurs abgehalten. Auf den Antrag der Führerkommission wurde einem Bergführer das Führerpatent I. Klasse erteilt.

XI. Statistisches Bureau.

Zu Anfang des Berichtsjahres war das Bureau u. a. noch mit der Herausgabe der *Ergebnisse der Grossratswahlen* vom 9. Mai 1926 im Druck beschäftigt; über die Bearbeitung derselben war bereits im vorjährigen Bericht die Rede, und übrigens kann auf den Inhalt der bezüglichen Veröffentlichung speziell verwiesen werden.

Berufs- und Fabrikstatistik. Nachdem die eidgenössischen Quellenwerke speziell betreffend die Berufsstatistik sowie auch die periodische eidgenössische Fabrikstatistik im Druck erschienen waren, empfahl es sich, deren Ergebnisse in vergleichenden Darstellungen zu verwerten. Bei dieser Untersuchung handelte es sich darum, den Stand und die Entwicklung der handwerksmässigen und der fabrikmässigen Betriebsweise oder des gewerblichen Klein- und Grossbetriebs in approximatischer, zahlenmässiger Gruppierung für den Kanton Bern vergleichsweise darzustellen, wobei nach dem Verfahren, wie es auch schon vom Bearbeiter der eidgenössischen Berufsstatistik angewandt wurde, drei Unterscheidungen gemacht werden mussten, nämlich 1. handwerksmässige Erwerbszweige, 2. fabrikmässige Erwerbszweige und 3. Erwerbszweige mit gemischter Betriebsorganisation (Bauunternehmungen usw.). Bei dieser Gruppierung wurden alle jene Erwerbsarten zu den fabrikmässigen gerechnet, in denen die Zahl der Fabrikarbeiter nach der Fabrikstatistik von 1923 mehr als 70 % der Arbeiter oder Erwerbenden der Volkszählung von 1920 ausmachte, resp. es wurde aus den Ergebnissen der Volkszählung die Summe der Arbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrlinge und Selbständigen gebildet und gleich 100 gesetzt, ferner die Summe der Arbeiter der Fabrikstatistik und Zahl der Betriebe (in Ermangelung der wirklichen Angabe der

Selbständigen oder Betriebsinhaber in der eidgenössischen Fabrikstatistik) zu der erwähnten Summe in Beziehung gesetzt.

Betrug die Zahl der Fabrikarbeiter nicht über 20 %, so wurde sie als überwiegend handwerksmässig bezeichnet; lag der Prozentsatz zwischen 21 und 70, so wurde die Erwerbsart der Gruppe der Erwerbszweige mit gemischter Betriebsorganisation zugewiesen; bei über 70 % endlich derjenigen der fabrikmässigen Erwerbsarten. Freilich mussten bei dieser Untersuchung gewisse andere Erwerbszweige, welche, wie z. B. beim Handel und Verkehr, mit industriellen oder gewerblichen Betrieben zusammenhängen oder dem Fabrikgesetz überhaupt nicht unterstellt sind, unberücksichtigt bleiben. Ferner liessen die statistischen Grundlagen im Rahmen der erörterten Untersuchung eine vergleichsweise Darstellung über die Verwendung motorischer Kraft und deren Leistungsfähigkeit im Handwerk oder Kleinbetrieb gegenüber dem Fabrik- oder Grossbetrieb nicht zu, obwohl in der Fabrikstatistik die motorischen Kräfte aller dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements in gruppenweiser Darstellung nach Industriezweigen aufgeführt wurden. Den erwähnten Mängeln oder Unvollständigkeiten hätte einzig durch Vornahme einer neuen eidgenössischen Betriebszählung, welche für das Jahr 1925 projektiert war, aber dann leider verschoben wurde, abgeholfen werden können. Immerhin führte die Untersuchung noch zu ganz interessanten Ergebnissen. Bemerkenswert ist dabei namentlich der Nachweis, dass der handwerksmässige Betrieb nach der Zahl der Erwerbenden dem fabrikmässigen im Kanton Bern immer noch annähernd ebenbürtig ist, ja dass mit Hinzurechnung der bei den Bauunternehmungen beschäftigten Handwerker, welche in diesem Erwerbszweig ohne Zweifel die weitaus grösste Zahl darstellen, sich die überraschende Tatsache ergeben würde, dass im Kanton Bern auch zurzeit noch mehr als die Hälfte der in Industrie und Gewerbe tätigen Personen dem Handwerk angehören.

Die Untersuchung wurde im weitern noch auf folgende verwandte Gebiete ausgedehnt: die haupt- und nebenberufliche Erwerbstätigkeit, die hausindustrielle Erwerbstätigkeit, die Hauptergebnisse der Fabrikstatistik von 1923, Beschäftigungsgrad und Arbeitslosigkeit. Den Schluss der textlichen Erläuterungen bildete ein kurzgefasster Rück- und Ausblick auf die gewerbepolitischen Bestrebungen. Die Arbeit gelangte in der Lieferung II, Jahrgang 1927, der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus zur Veröffentlichung.

Betreibungs- und Konkursstatistik. Die wirtschaftlichen Umwälzungen, welche der Weltkrieg im Gefolge hatte, und die anhaltende Krise im gesamten Wirtschaftsleben der Nachkriegszeit blieben bekanntlich nicht ohne katastrophale Rückwirkungen auf den Geschäftsgang in Handel, Industrie und Gewerbe sowie in einzelnen Betrieben und Unternehmungen; sie äusserten sich schon in den Kriegsjahren durch eine starke Zunahme der Konkurse und in der Nachkriegszeit durch eine noch stärkere Vermehrung der Betreibungen, so dass viele Unternehmungen und selbständig Erwerbende infolge wirtschaftlicher Misserfolge dem geschäftlichen Ruin entgegenzugehen drohten. Diese Kalamität veranlasste die massgebenden Handels- und Gewerbekreise, sich über diese Notlage näher zu orientieren und von den zu-

ständigen Behörden sowohl im Interesse ihrer Berufsangehörigen als auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse zahlenmässige Nachweise über die Betreibungen und Konkurse und insbesondere über die Verlustsummen zu verlangen. Eine an die Justizdirektion gerichtete Eingabe der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, sowie eine uns von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen zugewiesene Anfrage der Kammersektion Biel, ob es nicht möglich wäre, eine Zusammenstellung der durch Pfändung, Pfandverwertung, Konkurse, Erbschaftsliquidationen und Nachlassverträge verursachten Verlustsummen zu bewerkstelligen, gaben uns die unmittelbare Veranlassung, diese Frage, sowie die Aufstellung einer Betreibungs- und Konkursstatistik für den Kanton Bern überhaupt zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem ziemlich ausführlichen Bericht niedergelegt, den das Bureau unterm 30. März 1927 an die genannte Aufsichtsbehörde erstattete. Ausserdem hielten wir es für angezeigt, alle statistischen Nachweise über Betreibungen und Konkurse, die uns zu Gebote standen, zuhanden der Öffentlichkeit in vergleichenden Übersichten zusammenzustellen und dadurch deren zweckentsprechende Verwertung zu ermöglichen. Diese Darstellungen bestanden aus zwei Teilen, nämlich erstens aus einem vollständigen Auszug aus der eidgenössischen Betreibungs- und Konkursstatistik für die 8 Jahre von 1897—1904, sowie im ganzen und im Durchschnitt per Jahr, zweitens in je einer amtsbezirksweisen Zusammenstellung der Zahl der Betreibungen, der ausgeführten Pfändungen und der Konkurse für die Jahre von 1905—1926, sowie einer Gesamtübersicht für die Jahre von 1892—1926, erstellt auf Grund der Jahresberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde. Leider erwies sich die Beibringung entsprechender Nachweise betreffend die Verlustsummen ohne die Anordnung einer umfassenden Ermittlung auf eine Reihe von Jahren zurück als unmöglich, und es mussten daher bezügliche Vorkehren seitens der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben. Das Richtigste und Empfehlenswerteste wäre wohl die Wiederaufnahme und Fortführung der seit 1904 fallen gelassenen eidgenössischen Betreibungs- und Konkursstatistik durch die betreffende Abteilung des Bundesgerichts auf rationeller Grundlage. Die vorerwähnte Arbeit samt Bericht wurde ebenfalls in Lieferung II, Jahrgang 1927, der «Mitteilungen» des Bureaus zum Druck befördert.

Krankenversicherung im Kanton Bern. Es ist dies eine von Dr. jur. Hans Hünerwadel, Fürsprecher und Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung im Auftrag der Direktion des Innern verfasste Arbeit, welche über den dermaligen Stand und die Verhältnisse der Krankenversicherung in unserm Kanton allseitigen Aufschluss gibt und deren Herausgabe im Druck vom kantonalen statistischen Bureau übernommen wurde; dem letztern lag die zweckentsprechende technische Anordnung des Stoffes für den Druck, sowie die Besorgung der Korrekturen unter Mitwirkung des Verfassers ob. Die Arbeit erschien im Spätherbst als Lieferung III des Jahrgangs 1927 der «Mitteilungen» des Bureaus und sodann auch noch im Separatabdruck und Selbstverlag des Verfassers und hatte gewissermassen zum Zweck, die beteiligten Kreise über das Krankenversicherungswesen näher zu orientieren und die Gemeinden da oder dort zur Einführung des gesetz-

lich vorgesehenen Obligatoriums anzuspornen und aufzumuntern. Es mag noch bemerkt werden, dass sich das hierseitige Bureau damit zum dritten Male mit der Materie befasste, indem diese Arbeit bereits zwei Vorausgegangen in den 1890er Jahren hatte, welche sich sowohl auf die öffentliche und freiwillig organisierte Krankenpflege im Kanton Bern, als auch auf die damaligen gesetzgeberischen Vorarbeiten des Bundes bezogen und in Lieferung I, Jahrgang 1892, sowie Lieferung II, Jahrgang 1894, der «Mitteilungen» des Bureaus erschienen waren.

Kosten der Ausländer-Armenfürsorge. Wie schon für die Jahre 1924 und 1925 hatte das Bureau auch pro 1926 die vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gewünschten Ermittlungen betreffend die Kosten der Ausländer-Armenfürsorge durchzuführen; es geschah dies wiederum durch eine umfassende Aufnahme bei sämtlichen Gemeinden, und zwar diesmal mit Einbezug der Kosten für das Schulwesen der Ausländerkinder, wodurch die in den vorjährigen Berichten erwähnte Lücke in den Nachweisen ausgefüllt wurde. In den vom Bureau zuhanden der Gemeinden aufgestellten Hilfsformularen waren die Eintragungen, wie in dem vom eidgenössischen Departement gelieferten Gesamtformular, sowohl für die unterstützten Ausländer als auch für die Schulkinder, mit Unterscheidung der Nationalitäten zu machen. Die Kosten des Unterrichts der ausländischen Kinder waren ohne Rücksicht auf Unterstützungsbedürftigkeit in jeder Gemeinde nach den durchschnittlichen Kosten der betreffenden Schulanstalten pro Schüler zu berechnen. Damit gelangte man zu einer Kostensumme für die ausländischen Schüler, welche diejenige für die Ausländerarmenfürsorge um ein Vielfaches übertraf; während die letztern nur Fr. 58,769 betrugen, beliefen sich die erstern auf Fr. 866,807. Zusammen repräsentierten die Kosten den Betrag von Fr. 925,576. Die Anordnung der Ermittlung der Schulkosten sämtlicher Ausländerkinder erfolgte im Einvernehmen mit der Unterrichtsdirektion, und die Armendirektion lieferte uns wie früher die Angaben über die staatlichen Beiträge an Ausländer, und zwar ebenfalls nach Nationalitäten unterschieden. Die ganze Erhebung verursachte dem Bureau eine bedeutende Arbeit. Über das Schlussresultat konnte dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterm 7. September Bericht erstattet werden.

Über die **Verteilung der Kantonsbürger** nach der Volkszählung von 1920 hatte das Bureau im Auftrag der Armendirektion eine Zusammenstellung zu besorgen. Die Arbeit umfasste zuerst die in andern Kantonen wohnenden Berner und die fremden Kantonsangehörigen in unserm Kanton.

Auf Verlangen des neuen Armendirektors musste diese Übersicht später auch für jeden andern Kanton gemacht werden, so dass damit der ganze Bevölkerungsaustausch innerhalb der Schweiz nach dem Stande vom 1. Dezember 1920 zur Darstellung kam.

Untersuchungen über die Notlage der Gebirgsbevölkerung, deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen. Im November hatte das Bureau auf Veranlassung der eidgenössischen Behörde und in Ausführung der Motion Baumberger zuhanden der bereits auf den 24. November einberufenen eidgenössischen Gesamtkommission im

Auftrag des Regierungspräsidenten zunächst eine Enquête zu besorgen, welcher ein Schema von 12 Fragepunkten zugrunde lag, die sich auf die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Gebirgsbewohner, speziell in 28 Hochtalgemeinden unseres Kantons, bezogen. Da das Material zur Beantwortung der betreffenden Fragen im Sinne des eidgenössischen Kreisschreibens vorderhand nicht durch direkte Befragung der Gemeinden, sondern durch Umfrage bei den zentralen Verwaltungsbehörden des Kantons zu beschaffen war, so suchten wir die Enquête auf diesem Wege so gut als möglich in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand, zu besorgen. In erster Linie musste die Unterrichtsdirektion um ihre Mithilfe angegangen werden, da sich mehr als die Hälfte der Enquêtefragen auf das Unterrichtswesen der betreffenden Hochtalgemeinden bezog. Um die Beantwortung der einzelnen Fragepunkte für jede Gemeinde und Unterabteilung zu ermöglichen, stellten wir auf Verlangen der obgenannten Direktion entsprechende Tabellenschemas auf, in welche die Schulinspektoren des I. und II. Kreises die erforderlichen Eintragungen zu machen hatten; die Angaben über die Kosten der Primarschulen im ganzen sowie pro Schüler und Einwohner, welche für je ein Jahr der Vor- und Nachkriegszeit zu machen waren, wurden vom Bureau auf Grund seiner früher veröffentlichten Nachweise oder besonderer Ermittlungen beigebracht und eingesetzt.

Das gesamte Berichtsmaterial konnte dem Regierungspräsidenten zuhanden der eidgenössischen Kommission noch rechtzeitig abgeliefert werden.

Landwirtschaftliche Statistik. Im Berichtsjahre haben zwei grössere Arbeiten ihre Erledigung gefunden, nämlich erstens die Bereinigung der Areal- und Anbauverhältnisse der Gemeinden und zweitens die Ausarbeitung und Bereitstellung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Statistik auf Grund der Ernteberichte für die spätere Veröffentlichung. Bei der Bereinigung der Angaben über das Areal bzw. die Anbauverhältnisse in den einzelnen Gemeinden handelte es sich in der Hauptsache darum, besonders grosse, resp. auffallende Differenzen zu beseitigen oder auszugleichen, die sich zwischen den Ergebnissen der kantonalen Areal- und Anbauermittlung vom Jahr 1921 und der eidgenössischen Anbauerhebung von 1926, die sich zwar wiederum nur auf den Ackerbau bezog, da und dort ergeben hatten. Diese Differenzen rührten zum Teil auch davon her, dass bei unsrern periodischen Ermittlungen von jeher auf das territoriale Prinzip abgestellt wurde, während bei der eidgenössischen Aufnahme der Wohnort des Eigentümers oder der Sitz des Betriebes massgebend war. Zur völligen Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse setzten wir uns in allen zweifelhaften Fällen mit den betreffenden Gemeindebehörden in Verbindung und erhielten stets die gewünschte Auskunft. Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Statistik bzw. der Ernteberichte eines einzigen Jahres nimmt gewöhnlich sehr viel Zeit in Anspruch. In erster Linie müssen die von den 497 Gemeinden unseres Kantons eingelangten Berichte auf ihre Vollständigkeit und die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Enthält der eine oder andere Bericht irrtümliche oder unbrauchbare Angaben, so muss derselbe an die betreffende Gemeinde zuhanden der Berichterstatter zurückgesandt werden. Im Berichtsjahre war dies bei zirka 70 Gemeinden der

Fall. Nach endgültiger Bereinigung sämtlicher Berichte werden die Angaben durchwegs ausgezogen und auf Grund der in der Regel amtsbezirksweise erfolgenden Durchschnittsberechnungen sowie der betreffenden Anbauflächen die Erträge für jede Kulturgattung ausgemittelt und in tabellarischen Darstellungen für den Druck vorbereitet.

Die Ernteberichterstattung wurde auch für das Jahr 1927 (für den Weinbau wie gewohnt besonders) angeordnet. Auf gestellte Ansuchen wurden dem eidgenössischen statistischen Bureau die gewünschten Angaben für das Statistische Jahrbuch der Schweiz und ebenfalls dem schweizerischen Bauernsekretariate die benötigten Nachweise wie bisher geliefert. In Vorbereitung steht die Durchführung einer neuen Obstbaumzählung mit Sortenermittlung, welche die neu gegründete kantonale Zentralstelle zur Förderung des Obstbaues im Kanton in ihrem Tätigkeitsprogramm für das Frühjahr 1928 vorgesehen und bei der Direktion der Landwirtschaft in Anregung gebracht hat.

Statistik der Strafrechtspflege. Wie schon früher wiederholt, so hat sich der Vorsteher des Bureaus neuerdings mit der Frage der Wiedereinführung und Fortsetzung einer umfassenden Statistik der Strafrechtspflege befasst und zuständigenorts mit den eidgenössischen Instanzen Fühlung genommen. Da mit der Vereinheitlichung des Strafrechts auch zugleich der Zeitpunkt zur Einführung einer regelmässigen Statistik der Strafrechtspflege gekommen sein dürfte, so glaubte man vorläufig von besondern Vorkehren im Kanton Umgang nehmen zu können.

Automobil-Unfallstatistik. Die Bearbeitung erfolgte nach einem dazu vereinbarten Schema auf Grund des von der Polizeidirektion gesammelten Materials vorläufig für die erste Hälfte des Jahres 1927. Es muss indes für die weitere Bearbeitung unsererseits die Sammlung der Berichte auch für das zweite Halbjahr abgewartet werden, um, wie wir beabsichtigen, die Ergebnisse für das ganze Jahr 1927 im Rahmen einer umfassenden Verkehrsstatistik verwerten zu können. Diese Aufgabe fällt jedoch in das folgende Berichtsjahr.

Anlässlich der Aufstellung des neuen **Arbeitsprogramms für das kantonale statistische Bureau** wurde eine Umfrage an sämtliche Direktionen der bernischen Staatsverwaltung gerichtet, mit dem Ersuchen, ihre Wünsche zu demselben anzubringen. Zu den bereits vorgesehenen Arbeiten kommen nun noch manche unvorhergesehene Aufgaben, welche das Bureau soweit möglich im Jahr 1928 zu erledigen trachten wird.

Rechnungsablage über die Verwaltung der Gemeindégüter und Statistik über den Haushalt der Einwohnergemeinden pro 1925. Gestützt auf § 22 des Dekrets über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden haben die Regierungsstatthalterämter auch im Berichtsjahr von jeder passierten Rechnung einen Auszug nach besonderem Formular dem kantonalen statistischen Bureau eingesandt. Die Kontrolle über den Eingang dieser zahlreichen Rapporte, die sich auf zirka 3000 belaufen, wurde vom obgenannten Bureau in üblicher Weise besorgt. Im Einvernehmen mit der Direktion des Gemeindewesens wurden derselben die Rapporte früherer Jahrgänge wegen hier seitigem Platzmangel abgetreten; jedoch sind die

selben seither ohne unsere Einvernahme und Zustimmung vermakuliert worden.

Die in den letzten Jahresberichten bereits ange deutete Bearbeitung der Statistik des Finanzhaushalts der Einwohnergemeinden pro 1925 wurde im ersten Teil der tabellarischen Darstellungen betreffend die Einnahmen und Ausgaben bereits zum Drucke vor bereitet. Die weiteren Zusammenstellungen sowie die Ausarbeitung des Textes dazu fallen in das folgende Berichtsjahr.

Verschiedene Arbeiten. Das Bureau wurde auch im Berichtsjahr von vielen Seiten um Auskunfterteilung und statistische Materialien angegangen. Soweit je weilen durch Zustellung seiner Veröffentlichungen und Hinweisen auf deren Inhalt gedient werden kann, lässt sich solchen Ansuchen leichter entsprechen, als wenn das Bureau, was oftmals vorkommt, durch zeitraubende Auszüge in Anspruch genommen wird. Für das im letz tjährigen Bericht erwähnte offizielle amerikanische Werk «Moody's Investor Service» hatte das Bureau neuerdings im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Finanz direktion die verlangten Angaben zu liefern.

Veröffentlichungen. Die vom Bureau im Berichtsjahr im Druck herausgegebenen Arbeiten erschienen in folgenden drei Lieferungen der bisherigen «Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus», Jahrgang 1927:

Lieferung I: Ergebnisse der Grossratswahlen vom 9. Mai 1926 im Kanton Bern.

Lieferung II: 1. Die Erwerbstätigkeit in Handwerk und Industrie im Kanton Bern (nach den Ergebnissen der eidgenössischen Berufs- und Fabrikstatistik).
2. Betreibungs- und Konkursstatistik im Kanton Bern.

Lieferung III: Die Krankenversicherung im Kanton Bern, im Auftrage der Direktion des Innern bearbeitet von Dr. jur. Hans Hünerwadel, Fürsprech und Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung.

XII. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der Direktion des Innern stand ein Betrag von Fr. 35,000 als Anteil am Alkoholzehntel zur Verfügung. Nach Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 1927 wurde diese Summe wie folgt verteilt:

1. Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen (an Abstinenzvereine, Ausstellungen und Oeuvre des Petites familles) . .	Fr. 18,650
2. Beiträge an die Heilstätten Nüchtern und Wysshölzli, an die Trinkerfürsorgestellen Bern, Biel, Langnau, Thun und des Bauern-Abstinenzverbandes, und Kostgeldbeiträge für bedürftige Trinker	» 16,268
Total	Fr. 34,918

Der verbleibende Rest von Fr. 82 kann als Ausgleich für die letzjährige Kreditüberschreitung von Fr. 88 betrachtet werden.

In der Heilstätte Nüchtern für alkoholkranke Männer in Kirchlindach betrug die Zahl der behandelten Patienten 79, wovon 65 Berner und 14 Schweizer aus andern Kantonen. Total der Pflegetage 13,928. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1198. 61 ab. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel betrug wie letztes Jahr Fr. 5000.

Die Pension Wysshölzli, Heilstätte für alkoholkranke Frauen in Herzogenbuchsee, beherbergte im Berichtsjahre 38 Frauen mit einem Total der Pflegetage von 7119, und zwar Bernerinnen 11, Schweizerinnen aus andern Kantonen 25 und Ausländerinnen 2. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Defizit von Fr. 3893. 90 ab. Beitrag aus dem Alkoholzehntel Fr. 2500.

An Kostgeldbeiträgen für die Unterbringung bedürftiger Trinker und Trinkerinnen in den Heilstätten wurden im ganzen Fr. 2568 ausgegeben, nämlich 14 für Jahreskuren in der Nüchtern, 1 für Jahreskur im Effingerhort zu Holderbank (Aargau) und 1 für Jahreskur in der Pension Wysshölzli.

Bern, den 9. Mai 1928.

*Der Direktor des Innern:
Joss.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Juni 1928.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**

